Phil
3337

Mater. 6. Jos. f.
Forma 8.
14.

Kurze Anweisung
wie
die Regeln
der Kunst zu referiren
angewendet werden müssen

Auf wiederholtes Begehren
entworfen
von

Achatius Ludwig Carl Schmid
Hochfürstlich-Sachsen-Weimar- und Eisenachischen
Geheimden Assistenzrath.

J. C. v. Herwart.
Jenae. 1770.

JENA,
verlegts Johann Wilhelm Hartung, 1766.

Stadtbibliothek
Augsburg

1970; 2437

Stadtbibliothek
Augsburg

Vorrede.

Bey der Anleitung zur Re-
ferirkunst, welche ich den
gelehrten Bürgern der
hiesigen Akademie ver-
schiedene Jahre hindurch ertheilet ha-
be, ist meine Sorge dahin gerichtet
gewesen, sie nicht nur zuzuberei-

ten, daß sie künftig in Collegiis geschickte Vorträge aus Akten thun könnten; sondern wenn ihnen aufgegeben würde, zum Beweise ihrer praktischen Wissenschaft, Proberelationen zu verfertigen, sie unterrichtet wären, wie sie diese Arbeit anzugreifen hätten: zumal da, wenn diese erste Probe der Geschicklichkeit wohl ausfällt, der Weg zu den ansehnlichsten Beförderungen oft nicht wenig gebahnet wird.

Die vielen Lehrbücher, welche von der Referirkunst an das Licht gestellet worden; sind insgesammt auf beyde Absichten zugleich nicht gerichtet, und viele haben entweder nur den gemeinen oder nur den Sächsischen Pro-

ceß,

ceß, auch wohl nur eine gewisse Pro-
ceßordnung, z. E. die Churſächsische
zum Grunde ihres Vortrags gelegt,
und meist beschäftigen sich die Schrift-
steller in der Referirkunst mehr mit
den Proceßregeln oder mit der Art,
wie die Akten einzurichten sind, als
mit den Regeln des Vortrags aus
schon eingerichteten Akten. Ich ha-
be bishero, bey meinem Unterrichte
in der Referirkunst, des berühmten
Herrn **Hommels** zu Leipzig Anwei-
sung zur Referirkunst zum Grunde
gelegt: weil ich von diesem gelehrten
Buche die Ueberzeugung habe, daß es
der Absicht, welche ein akademischer
Lehrer bey dem Unterrichte dieser
Art hat, am nähesten komme, und mit

den herrlichsten praktischen Anmerkungen erfüllt ist. Zu gleicher Zeit habe ich, bey meinem akademischen Unterrichte in der Referirkunst, meinen lehrbegierigen Zuhörern einen Grundriß von einer jeden Gattung der vorhabenden Arbeit in die Hände gegeben, dadurch sie, ohne einige Zerstreuungen durch andere zur Referirkunst eigentlich gar nicht gehörige praktische Regeln, einzig auf die vorhabende Arbeit geleitet, und von einem Stücke derselben auf das folgende sind geführt worden. Meine Zuhörer mögen von dem Nutzen dieser Bemühung Zeugnis ablegen: so viel aber hat mich die Erfahrung gelehret, daß sie es nie überdrüssig geworden, die

Arbeiten zu liefern, welche ich ihnen aufgetragen habe, und daß die Aufmerksamen, die Regeln meines Grundrisses in ihren Ausarbeitungen anwenden zu können, keine Schwierigkeiten geäussert haben.

Um den Abdruck dieses Grundrisses bin ich vielfältig ersucht worden, bis ich mich endlich, in vollem Vertrauen, daß es der Wille der Vorsehung sey, mich in dem anvertrauten Lehramte meine noch rückständigen Lebenstage zubringen zu lassen, am Michaelis zu der Ausgabe der gegenwärtigen Anweisung entschlossen. Meine Absicht ist keine an-

dere, als Regeln der Referirkunst zu liefern, und wie solche bey Probe-relationen und bey gemeinen Vor-trägen aus den Akten anzuwenden sind, vor Augen zu legen. Ich habe nur die drey Hauptgattungen von Akten vor Augen gehabt, nem-lich den ordentlichen Civilproceß, den Criminal- und den Concursproceß: weil derjenige, welcher in diesen Pro-ceßarten zum Referiren geschickt ge-nug ist, sich in die wenigen Abwei-chungen, die bey den übrigen Gattun-gen des Summarischen Processes statt haben, gar leicht finden kann, und aus den Akten dieser letztern Art nicht leicht

eine Proberelation erfordert wird. Bey einer jeden der gedachten drey Gattungen habe ich die Regeln zur Verfertigung der Geschichte des Processes, der zu entscheidenden Fragen und des Erkänntnisses mitgetheilet: worauf bey einem geschickten Vortrage aus Akten alles ankommt. Bey den Regeln eines jeden Stücks habe ich die nöthigen Abweichungen der Probe- u. der gemeinen Relation, ingleichen des gemeinen und Sächsischen Processes, auch des Grunds, warum man so zu Werke gehen müsse, vorzüglich in den Anmerkungen sorgfältig anzufüh-

ren gesucht. Die geneigte Aufnahme dieser Arbeit wird meiner Zufriedenheit keinen geringen Zusatz verschaffen.

Jena den 28. März 1766.

Achatius Ludwig Carl Schmid, D.

Kurzer Abriß
der
in der Anweisung
zur Referirkunst
befindlichen Abhandlungen.

Die Regeln, welche ein Referent zu beobachten hat, sind

A) allgemeine und Vorbereitungsregeln; diese giebt der erste Abschnitt, Seite 1. und zeigt

I) die Begriffe und den Unterschied eines Extrakts und einer Relation, §. 1. S. 1.

II) die Verschiedenh. der Relationen, §. 2. S. 2.
- a) gemeine Relationen,
- b) Proberelationen.

III) handelt von jeden besonders:
- a) von dem Extrakte,
  - 1) wie sich der Referent zur Verfertigung desselben vorbereiten müsse, §. 3. S. 3.
  - 2) wie die äuserliche Form desselben beschaffen sey, §. 4. S. 5.
- b) von der Relation,

1) wie

Abriß.

1) wie dieselbe aus dem Extrakte zumachen sey, §. 5. S. 8.

2) die Ordnung des Vortrags wird bemerkt, §. 6. S. 11.

B) besondere Regeln, welche

I) bey Civilakten zu beobachten, im zweyten Abschnitte,

a) von der Geschichte des Processes,

1) wenn noch kein Erkänntnis in den Akten ist, §. 7. S. 13.

2) wenn schon Erkänntnisse in den Akten sind, §. 8. S. 19.

α) wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen sey, S. 19.

β) wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung zu erkennen sey, S. 20.

γ) wenn ein Endurtheil zu sprechen sey, S. 21.

δ) wenn über ein Suspensivmittel zu erkennen sey, S. 23.

b) von den zu entscheidenden Fragen,

1) überhaupt von der Ordnung der Abhandlungen, §. 9. S. 25.

2) insbesondere

α) von dem Auszuge und Vortrage der Streitfragen, wenn über die Einlassung zu erkennen ist, §. 10. S. 26.

β) wenn über die Zulässigkeit der Beweis-

Abriß.

weismittel soll erkannt werden, §. 11. S. 31.
γ) wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung oder andere Nebenpunkte zu sprechen ist, §. 12. S. 40.
δ) wenn ein Endurtheil zu fällen ist, §. 13. S. 42.
ε) wenn ein Suspensivmittel ist eingewendet worden, §. 14. S. 48.
c) von dem Erkänntnisse
1) überhaupt, §. 15. S. 52.
2) insbesondere
α) von dem Eingange der Sentenz, §. 16. S. 53.
β) von den Entscheidungsformuln,
A) wenn über die Einlassung zu erkennen ist, §. 17. S. 59.
B) wenn über die Zuläßigkeit der Beweismittel soll gesprochen werden, §. 18. S. 71.
C) wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung und andere Nebenpunkte zu sprechen ist, §. 19. S. 79.
D) wenn ein Endurtheil soll abgefaßt werden, §. 20. S. 83.
E) wenn ein Suspensivmittel ist eingewendet worden, §. 21. S. 88.
γ) von dem Beschlusse der Sentenz, §. 22. S. 94.
II) be-

Abriß.

II) besondere Regeln, die bey peinlichen Sachen zu beobachten sind, im dritten Abschnitte,

a) was überhaupt dabey zu merken, §. 23. S. 95.

b) was besonders zu beobachten ist

1) von der Geschichtserzählung

α) überhaupt, §. 24. S. 98.

β) insbesondere,

A) was in derselben bey allen Arten der Criminalakten anzuführen ist, §. 25. S. 98.

B) was bey einer jeden Art derselben besonders zu bemerk. ist §. 26. S. 103.

I) wenn auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit zu erkennen ist, S. 103.

II) wenn auf eine Strafe zu sprechen, S. 104.

III) wenn auf eine Vertheidigungsschrift soll gesprochen werden, eben das.

2) von den zu entscheidenden Fragen

α) überhaupt, §. 27. S. 105.

β) insbesondere

A) von den zu entscheid. Fragen, welche bey allen Arten der Inquisitionsakten statt finden, §. 28. S. 106.

B) die

Abrif.

B) die bey einer jeden Art der peinlichen Akten besonders zu untersuchen sind,
I) wenn auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit zu erkennen ist, §. 29. S. 113.
II) wenn ein Endurtheil statt findet, §. 30. S. 120.
III) wenn gegen ein Erkänntnis eine Defension ist geführt worden, §. 31. S. 123.
3) von dem Erkänntnisse in peinl. Akten
α) überhaupt, §. 32. S. 124.
β) insbesondere
A) von dem Eingange der Sentenz, §. 33. S. 125.
B) von den Entscheidungsformuln, §. 34. S. 128.
I) wenn noch Umstände zu berichtigen, S. 129.
II) wenn auf ein Mittel zur Ergründ. der Wahrheit zu erkenn. S. 130.
III) wenn ein Endurtheil soll gesprochen werden, S. 140.
IIII) wenn auf eine Vertheidigung gegen das vorige Urtheil zu sprechen ist, S. 147.
C) von

C) von dem Beschlusse der Sentenz, §. 35. S. 148.

III) besondere Regeln, die bey dem Concursprocesse anzuwenden, im vierten Abschnitte,

a) was überhaupt dabey zu bemerken, §. 36. S. 149.

b) insbesondere

1) von der Geschichte des Processes, §. 37. S. 151.

α) wenn noch kein Locationsurthel statt hat, §. 38. S. 153.

β) wenn dergleichen zu fertigen, S. 154.

γ) wenn schon ein Locationsurthel da ist, S. 155.

2) von den zu entscheidend. Fragen, §. 38.

α) wenn noch kein Locationsurthel gesprochen werden kann, S. 153.

β) wenn dergleichen zu machen, S. 154.

γ) wenn das, was nach dem Locationsurthel zu den Akten gekommen ist, zu entscheiden, S. 155.

3) von den Erkänntnissen im Concursprocesse, §. 39.

α) von dem Eingange, S. 157.

β) von der Entscheid. selbst, S. 157. f.

ad §. 1.

Relatio sumitur

1. in casu generali §. grauatica
und kann sie nicht referire.
Da ist sein Vortrag, worinnen
er an d. Casu selbsten sich nicht
Casu vollständig vorstellt.

1. Speciali §. technico
Hier ist sein Vortrag
Darin er sich §. offe-
rirt, Entscheidung gewisse
Streitfragen in d.
Acten befind. ist, dann
seine Meinung in Acten nicht
Relation, vielmehr
wie der Streitfrage zu entscheiden sey.

Diese acta des Vortrages ist darinnen nöthig
weil bei Collegiis nicht nur jeder von den acten selbsten
lau, wegen der grossen Menge sie da vorhanden
sind. sondern jed. membro seines
Collegii sein gewisses quantum acten zugetheilet
worauf er dann auch seine referirt. Hierauf
sind seine Hauptregul: Wenn der seine Relation
so einrichten, daß. der jenige dem die referi
rirt ein Grund ist, die streitige Casus reben so
gut §. entscheid. als wenn er d. acta selbsten
lesen thäte.
man referiret also,

1. Wenn die Beschaffenheit d. acten
dergestalt, wenn die ac-
ten nicht weitläuftig sind
oder wenn man seine
sein Gedächtnis trolasse..
kan.

1. Wenn ein Extract
Dies findet statt wo
der vorhergehende
fall ist. Der Ex-
tract also ist nur kurtz
Aufsatz aus d. acten
worinnen das kürtzlich
benandt wird was zur
Entscheidung der Casus
gehört.

Kurze Anweisung, wie die Regeln der Kunst zu referiren angewendet werden müssen.

Der erste Abschnitt. Allgemeine Vorbereitungs-Regeln.

§. 1.

Unterschied eines Extrakts und einer Relation.

Ein Auszug der Akten, welcher die strittigen Fragen, so zu entscheiden sind, nebst den Gründen (1), enthält, ist ein Aktenextrakt. Der in richtiger Verbindung verfaßte Vortrag dessen, was

(1) Es ist eben nicht nöthig, daß die Fragen und Gründe, welche man extrahiret, von den Partheyen in

was in den Akten zur Entscheidung gewisser Streitfragen befindlich, heist eine Relation (2).

§. 2.

Die verschiedenen Arten der Relationen.

Nachdem 1) der Vortrag von dem Referenten schriftlich oder mündlich geschiehet, heiset die Relation selbst entweder eine schriftliche, oder eine mündliche. Hiernächst unterscheidet sich die Relation, 2) nachdem die Absicht des Referenten blos darinnen bestehet, daß er die Personen, welchen er referiret, nur von den Gründen der streitenden Theile benachrichtigen, oder zugleich seine praktische Erkänntnis zu Tage legen will. Jene heiset eine gemeine, diese aber eine Probe- oder solenne, ingleichen eine feyerliche Relation, desgleichen Relatio pro statu (1).

§. 3.

---

den Akten durchgängig müssen angeführet worden seyn. Die Gesetze erfordern oft, daß ein Extrahent Amts halber etwas bemerke, das in den Akten nicht ausgedruckt ist: z. E. den Mangel der Legitimation.

(2) Die Aktenextrakte und Relationen kommen darinnen überein, daß in beyden, was für Fragen in den Akten zu entscheiden sind, und welche Gründe bey einer jeden Streitfrage in den Akten vorkommen, deutlich auszudrücken ist. Hingegen sind nur im Referiren die Streitfragen und die Gründe zu verbinden.

(1) Hierbey ist zu bemerken: 1) daß die solennen Relationen nur in einigen hohen Gerichten, auch wohl nur bey Definitivverkänntnissen, oder auch zur Prüfung der

§. 2.

Relation ist ein Vortrag, so eines Beamten

1. Schrift.
Schriftl. relation.
Dieser findet statt:
1. wenn ein index inferior ad superiorem Beförderlab. stattet.
2. wenn eine Sache, ihrer Wichtigkeit zu Ersparung einer relation vorsätzlich.
sein Referent hat

1. mündl.
Mündliche relation.
Diese geschieht bei Rathe Collegiis, Hofgerichten, Juristen facultäten und Ob. ersten iudiciis Superioribus.

Die relation wird an den Acten geschöpft. Relen. abwesend Schriften die wegen einer andern Sache nachgesandt. Stenographie gesammelt sind. Die Beamten

l. causa criminalis.
Criminal acten.
Index relat. in causa criminali.
3tes Abschnitt

l. causa civilis
Civil-Acten
Index relatio in causa civili. Dies ist zu tractiren vorst.

l. in processu ordinario
Relat. in causa civili ordinaria.
2tes Abschnitt

l. in summario
Relatio in causa civili summar.
4tes Abschnitt

1. Bloss die Absicht dessjenigen welcher referirt in Stand zu setzen, die Sache zu entscheiden.
Gemeine Relation.

l. wo sat die Absicht seinen Verstand galasse, sambt und zu Zeigen
Solemnis. s. Probrelation.

Notandum.
1. Ob die eine oder andere mündl. angestellt, alsdann Nachricht davon in acta beigebracht
2. Des Referat sat sind a. allezeit ein votum.

1. Sind mehrere mehr als eine angestellt nach gelassen sambt und zu Zeigen man deutlich anstreichen, wie l. l. und fürzutragen sei
2. Ein Schlussat anzunehmen votum und wo nöthig rationes dubitandi et decidendi anzuführen. Das votum begreift das Magnum, und die strittige Sache zu entscheiden.

§. 3.

Ob die Relation nöthig sey, was nicht zur Sache gehöret: Ob man abwesende nöthig vernehmen, wenn man nicht Zeugen ist. Fürnehmste Punkt

1/. Wo Process gehören, welchen man referiren soll:

2/. Ob Puncta vorhanden, worüber gegenwärtig Zeugen nöthig. Wenn nöthig Referent eine solche Extract aufsätze müssen, wie weit man gehen. Process. nöthig, und wenn referiren soll, ob Puncta vorhanden sind, und welche gegenwärtig Zeugen nöthig sind.

Wie man abwesende Process. pflegt vorzunehmen.

aus der Klage: wenn diese dahin gehet, ein Edictum publicum gebeten worden, muß Process. citatorius, Wenn ein Gebot gebeten worden, Process. executivus, Wenn ein Verbot gebeten worden, Process. ordinarius, wenn recognition oder Dissession des documents gebeten worden, Process. executivus.

Wie fängt man an? 1/ man muß aus der Klage sehen: ob es eine Ernst oder von Rechtswegen sey, ob ein Recht Valley gewinnen, wenn dem gegenwärtigen Falle Zeugen nöthig sind.

2/. wenn aus diesen nicht zu ersehen, ist man auf das protocoll verwiesen, in termino citationis geboren gefüllet worden, und darüber ein Decret gemacht worden, worüber Process. soll eingestellet werden.

3/. wenn man aus dem nichts noch nicht genug ersehen kann von seiten des Klägers: und da findet

Wenn d. Rothstein Wasserschiffs Lehrbrief gebracht und in causa concludirt haben, so ist der Lehrbrief über worüber sie concludirt haben mit aufgeschrieben werden. Dass sie aber die Zeugen nicht vernommen. Dass sie die Zeugen vernommen, ist nicht gut.

F

wenn sie eine ausserordentliche citation d. wie weit der gegenwärtig haben vorhalten. Ob sie weiter haben brauchen können. Ob sie selben nicht wieder vorgeladen, ob sie gebraucht worden zu gehen, ob sie abwesend der Klage nicht beigefügt bei der citat. wie sie ausgefallen, so muß man auch wieder in d. acten gehen. Ob sie auch Zeugen vernommen worden.

§. 3.

Wie sich ein Referent zur Verfertigung eines Extrakts zubereiten müsse?

Bevor sich ein Referent zur Verfertigung eines Extrakts anschickt, muß er 1) die Art des Processes, (1) in welcher die vorliegenden Akten verhandelt worden, genau untersuchen (2), 2) was für ein Erkänntnis (3) dermahlen zu fertigen

---

der Geschicklichkeit des Referenten üblich sind; hingen pflegen in den Rechtscollegien, Regierungen, Hofgerichten, ordentlicher Weise nur gemeine Relationen abgestattet zu werden. Sodann ist man gewohnt, 2) in den Proberelationen eher von der in den Akten vorkommenden Folge der Sachen abzugehen, als in den gemeinen, und 3) in den feyerlichen Relationen trägt man auch solche Aktenstücke vor, welche durch rechtskräftige Erkänntnisse entschieden sind: welches aber bey den gemeinen niemahlen geschehen darf.

(1) Denn es ist entweder ein Criminalproceß, wobey accusatorisch oder inquisitorisch verfahren wird, oder ein Civilproceß. In dem letztern Falle ist entweder ein ordentlicher, oder ein summarischer Proceß angestellet, und bey diesem ist abermahl zu untersuchen, welche Gattung des summarischen Processes anzutreffen sey.

(2) Es ist zu solchem Ende die Klage einzusehen nöthig, da sich, wenn die Begriffe einer jeden Proceßart dagegen gehalten werden, von selbst ergiebt, in welchem Processe die Sache verhandelt worden sey.

(3) Ob nemlich ein Endurthel (definitiva, oder ein Beyurthel (interlocutoria), und über welchen Neben-

sey (4), 3) welche Aktenstücke zu lesen und zu extrahiren sind (5), 4) ob auch die streitenden Theile mit Worten (6), oder auf andere Weise (7) zu

---

Umstand, z. E. über die Einlassung, über die Zulässigkeit der Beweismittel, über die Ungehorsamsbeschuldigung, dermahlen zu sprechen sey.

(4) Zu dem Ende muß man die Urthelsfrage vor allen Dingen vor Augen haben, und wenn diese keine Auskunft giebt, muß man die Erkänntnisse, so bereits in den Akten sich befinden, und was nach dem letztern zu den Akten verhandelt worden ist, durchgehen, um daraus zu ergründen, ob dermahlen über die Hauptsache, oder über einen Nebenumstand das Erkänntnis gefertiget werden müsse. Sind keine Erkänntnisse in den Akten befindlich; so muß ein Referent die ganzen Akten zu lesen sich gefallen lassen, um zu erforschen, über welche Streitfragen zu erkennen sey.

(5) In dieser Absicht ist a) zu untersuchen, welches die Haupt- und welches die Nebenakten sind, welches sich aus dem Schreiben desjenigen, das die Akten begleitet, ordentlicher Weise ergiebt: allenfalls aber ist zu untersuchen, in welchem Aktenstücke die Akten zu dem verlangten Aktenspruche invotuliret, oder das Concept von dem Misive oder Kostenliquidation befindlich ist, b) muß die Klage, und c) was für Erkänntnisse in diesem Processe bereits ergangen sind, ingleichen d) was nach dem letzten Erkänntnisse zu den Akten gebracht worden, gelesen und extrahiret werden.

(6) Dieses läßt sich aus eines jeden streitenden Theils letzten Satz oder Schrift, und dessen letztern Worten, ob es daselbst heißet: er wolle zum Erkänntnis

F

Die Actien sind deutlich zu signiren
und sonderlich auf dem Titulblatt
anzumerken, wie in das designat. alter.
und neue gemeiniglich vorrin angefügt ist.

nes. libro alle puncta nöthige: ausser
wenn nur gar zu praecipitirt ist da
streicht man alles durchaus

man

1. wie Actien
acker. F
Datum man das
was nachgesehen in
d. acker ist verhandelt
worden

1. nicht

da nemlich man d. acker
flüchtig durchsehen und
sehen, wie weit d. stad,
thum in seinen Verfass
vorgehen, und wo etwa
vorgenommen, und wo
bezirk Zu nehmen sey. Diese
an die Casse Collegii beschickt

Acten werden
werd. sind

1. Hanfgt acken
i. c. worin Nahm d.
Stadt verfahren
worden, was selbigen
zu nehmen
ist.

6. Nahm acker
i. c. wo nicht Nahm d.
Stadt, was selbigen
nöthig zu nehmen nicht,
wohl aber was
dem zu valesa und Zu
behörung, oder beim
beizulegen sind.

Dabey muß ein Referent zugleich auf d. Hanfacken
sehen, d. Nahm acken abzuthun und Zum Nach
pflanzen gebrauchen, nicht abzuschicken
pflegen.

Welche Nahm Acken und welche Hanfacken sind sämtlich einzuschicken, zu unterscheiden

1. mittelst Streifs adiudicio
inferiori adsupercarengy
stellt wordn.

Da dann man auf dem Streif
selben in welchen acker
stehen

1. gar mit stehen an einen sacculart.

Daist

1. ein mittel ausgedrückt
eines bestehen Raumbegriffs
nöthig zu streichen

1. nicht. Da ist
die Angel: stets man
nicht welche Blumen acker
gangbar i. c. in welchen
Erfahrung gethan
worden. Ob wenn diese Angel
nicht Zutreffen, weil alle Blumen gangbar sind, so
müssen sie in welchen Blumen das concept der
dieselbe Streifs aufgetragen. die sind es sie genau
einzuschicken. Blätter das acker über d. Streichen
Es wird man in gleichen Falle mit der Blumen Acker verfahren
Wenn auf einem Blumen acker Blumen stehen wird.

hiro sat dro ff. Actos nhwar ausgelassen.
wie sandern also nachstehe. von dem Gehalt dro
Extractes überhaupt. Dieser besteht:
1/ aus dro historia dro processy.
2/ aus denen zu machenden Einwendungen
3/ aus denen gründen, welche bei dro sache
dienlich zu abzuhandeln sind

ad 1/. Hier wird nachricht, warum halb dro process
angegangen und worin bis auf d. zu
machenden einwendungen bestehe. Hier sorg
wie man müsse diese referirt solle man
vielfältig, subsignatis exhibiren man solche
auf d. acten selbst findet.

§. 4.

D. Requisita dro äußerlichen form sind folgende:

1/. man nimt ein besonders blatt papier
geschrieben und nur beschrieben wird solches
zu machenden gründen.

2/. das blatt dro zu machenden einwend. gründe
wird halb gebrochen.

3/ man fängt an d. historie dro process zu
excerpiren, so kurz als möglich.

4/. wenn man einen streitigen punkt findet
dar wird solcher auf d. linke columne geschrieben.

5/ die gründe dessen, das d. streit worauf
haft werden auf d. nun columne linke hand und d. gründe dro andern theils
gegenüber rechts numerirt geschrieben.

6/ man muß d. stelle wo jeder umstand
vorkommt genau in d. Extracten bemerken
damit man bei dro redaction d. acten auf
klagen sachen, u. damit bei abfassung dro
urtheil davon d. noten allegirt werden
können.

Von dem inhalt dro Extracts.

1/ man beobachtet folgende historicum et quidem en la
tiere.

II/ die kürze des styls und do dro deutlichkeit muß
nachstehig seyn.

Es liegt in einem jed. Extract etwas
1/ von denen Eigenschaften dro Sachen
2/ denen Verbindungen der Sachen
3/ was denen worauf für die Sachen
hey zu denken sind vorzubauen beziehe
1.2.3. Hier sind die merita causae
kurtz dro status causae aus.

man muß zu nun zu einem jed. Punkt alle excepta, so man aufzu
andern punkt übergeh. v.g. einzeln
exceptiones dilatorias. 2/ alle jedwede
an Punkten dro klage. 3/ alle exceptiones
peremtor. 4. alle wo sich andere Punkte
in dro conclusione. 5. alle in eodem
Punkte.

Wo eine Anmerkung nöthig ist bey d. Abfassung
von d. Verfügungen dro Richter auf
acht genommen werd, sind von diesen
auch bei seinen gelassen und solche
von d. allen andern questionibus vorge
setzt, etwa d. quaestio de processu praeiudi

(7) zu erkennen gegeben haben, daß sie nunmehro ihre Nothdurft zu den Akten verhandelt hätten (8).

§. 4.

Die äusserliche Form eines Extrakts.

Es ist die äusserliche Form der Extrakte in den meisten Stücken willkührlich. Jedoch pflegen einige, um die Gründe desto besser übersehen zu können, folgendes, zumal wenn sie noch nicht sattsam geübt sind, zu beobachten, daß sie 1) der Geschich-

nis geschlossen, oder concludiret haben, jedesmahl abnehmen.

(7) Dieses heißet conclusio in contumaciam, und fällt vor: α) wenn in den Gesetzen eine gewisse Zeit vorgeschrieben worden und solche verstrichen ist, β) wenn jeder Theil die in den Rechten nachgelassene Zahl der Sätze oder Schriften zu den Akten gebracht hat.

(8) Es sind diese Regeln aus des Herrn OberAppellationsRath Hommels Anleitung, Gerichts-Acta geschickt zu extrahiren, zu referiren und Sentenz darüber abzufassen, gezogen. In der gemeinen Relation muß sich der Referent, wegen der in diesen 4 Regeln angeführten Umstände, nur zu seinem eigenen Behufe unterrichten: nicht aber in dem Extrakte oder Relation davon ausdrückliche Meldung thun. Im Gegentheil bey der Hauptrelation werden alle diese Dinge durch Zweiffels- und Entscheidungsgründe, zur Darlegung der praktischen Erkänntnis des Referentens, umständlich ausgeführet.

te des Processes (1) einen besondern Bogen oder Blatt bestimmen, und 2) die Bögen, worauf der Extrakt geschrieben werden soll, brechen, damit auf einer jeden Seite zwey Columnen erwachsen, worauf 3) wenn sich in den Akten eine zu entscheidende Frage (2) hervorthut, solche durch beyde Columnen schreiben, und unter jeder Frage 4) hinreichenden Platz (3) lassen, damit die solche Frage betreffenden Gründe darunter dergestallt bemerket werden können, daß 5) die Gründe desjenigen Theils, welcher diese Frage veranlasset hat, auf der linken Columne des Gegentheils Gründe aber auf die rechte Columne, auf solche Art bemerket werden, damit 6) jeder besondere Grund ein besonderes Unterscheidungszeichen an Zahlen oder Buchstaben erhalte und was zur Widerlegung desselben Grundes die-

ner

(1) Weil die Geschichte des Processes bey der Verschiedenheit der Processe unterschieden eingerichtet wird so lassen sich in der Folge die Regeln, wie solche Geschichte einzurichten sey, bey einer jeden Proceßart am füglichsten bemerken.

(2) Man pflegt bey den Erkänntnissen über die Einlassung, über die Zulässigkeit der Beweismittel, und in Endurtheln, die den Grund der Klage betreffen, die Fragen zuerst vorzutragen, und strittiger Nebenumstände, z. E. über Anzüglichkeiten ꝛc. sodann erst anzuführen

(3) Anfänger thun nicht unrecht, wenn sie einer jeden zu entscheidenden Frage eine ganze Seite bestimmen, und wenn solche in der Folge nicht auslanget, so kan leicht ein Blat oder ein Bogen noch eingeschlagen werden.

(4) W

Das Vorbringen der Partheyen anbetrifft ist zu klauseln
dem was §. 3. adnū. 3. da gantz zu rat. das
Extracts. zu setzen ob das Vorbringen der Partheyen

l. in facto bestehe, vorlesen

l. in d. Schriften nimm Haupt- u. Neben Schrift. ist. Dies muß in den Extract kommen oder nicht einmal

l. nicht kommen das Vorbringen. Die wieder gar nicht extrahirt werden. Die blosse Beilagen ist wol abzuwarten ob man sie benöthiget ist.

l. in iure. da ist das meiste apartig.

l. auf das Thatsächliche allegatum facti. applicabel. dabei ist

l. nicht das meiste ist extrahirt.

l. nonscripta. Die muß. extrahirt werden

l. scriptum. E.

l. carta. et allegata. Das wird mit möglichster Kürtze extrahirt.

l. non sed contrarium. da ist Process mit beiderseitigen gründen zu extrahiren. allegata kommen in rep. nicht mit. Die Beilagen werden nur kurtz. oder §. Die Beilagen werden nur kurtz. oder 2. mahl. ist auf diesen wenigen Blätter. sind das Collig. nicht stab.

Das worauf Partes ihre Vorgaben gründen zu beobachten

l. alle Beschreibungen Urkund. gemacht werden. da muß. das weitläuftige davon auf Extracten extrahiren. 8

l. nicht. das man die Beschreibungen der Urkunden nicht extrahirt.

offt producirende Schriften müssen vorgegeben zu lange und Beilagen. diese

l. Beilagen was zur Sache bei. sind das man solche Beilagen nicht stehen, sondern man muß die Hauptsachen den Inhalt nach kürtzen deutlichen können.

l. nicht. das für Schriften und Beilagen alle nöthige Beschreibungen des Documents zu Einsicht der Sache hinreichend sind nicht beizubringen.

net, unter eben dem Zeichen (4), so viel möglich (5), darneben zu stehen komme. Nur muß man 7) bey einem jeden in der Historie des Processes vorkommenden Umstande, und bey jedem Grunde das Blat, oder die Nummer, ingleichen die Seite, nachdem die Akten foliiret, nummeriret, oder auch die Schriften paginiret sind, genau zu bemerken, niemahls unterlassen.

(4) Wo aber ein Grund von dem Gegentheil ganz unbeantwortet gelassen ist, da ist nicht nöthig, daß man, um zu den Entscheidungszeichen etwas zu sagen, eben melde, es sey nichts dargegen angeführet worden.

(5) Weil eines jeden Theils Gründe, in den folgenden Sätzen oder Schriften, oft eine mehrere Erläuterung, oder andern Zusatz erhalten können; so pflegen einige bey jedem Grunde Platz zu lassen, um die in den folgenden Schriften oder Sätzen befindlichen Zusätze sogleich unter dem Grunde, wozu die Erläuterungen dienen, bemerken zu können. Andere Referenten aber pflegen die Gründe, welche in einer Schrift oder in einem Satze befindlich sind, beysammen zu lassen, und durch die in den übrigen Schriften oder Sätzen befindlichen Erläuterungen nicht zu unterbrechen; sondern aus den folgenden Sätzen oder Schriften, die zu einer jeden zu entscheidenden Frage gehörigen Gründe, mit Beybehaltung des einmal angenommenen Unterscheidungszeichens, zusammen zu schreiben. Es sey, zum Beyspiel, die zu entscheidende Frage diese: ob die Ungehorsamsbeschuldigung, in Absicht des von dem Kläger versäumten Produktionstermins, statt habe? der Beklagte behauptet es: a) weil dem Kläger der Produktionstermin gehörig

§. 5.

Wie aus dem Extrakte eine Relation zu verfertigen sey?

Aus einem solchen Aktencontrakte wird nun die mündliche (1) oder schriftliche Relation dergestalt angestellt, daß man 1) dasjenige, was in dem Extrakte durch einzelne Propositionen ausgedruckt ist, durch geschickte Verbindungswörter (2) verknüpfet, 2) die bey

---

hörig bekannt gemacht worden, b) derselbe aber durch einen legitimirten Anwalt nicht erschienen sey, auch c) die Abschriften der Urkunden seinen Beweisartikeln nicht beygefüget habe. Des Klägers Widerlegung dieser Gründe sind also unter eben diesen Zeichen darneben zu schreiben, z. E. ad a) es fehle bey der Notification die Registratur von der geschehenen Insinuation; ad b) es sey des Klägers Principal, in dem Produktionstermine, in Person zugleich erschienen, laut fol. und ad c) die Urkunden wären schon in den Akten befindlich, brauchten also, da sie ein Theil der Akten wären, den Beweisartikeln in Abschrift nicht beygefügt zu werden.

(1) Bey dem mündlichen Vortrage werden füglicher die Blätter oder Nummern der Akten, wo das Vorgetragene befindlich ist, um den Vortrag dadurch nicht dunkel zu machen, weggelassen. In schriftlichen Relationen aber ist nöthig, daß man, wenigstens auf dem Rande, die Blätter oder Nummern richtig bemerke: damit derjenige, welcher die Relation nachlieset, die Akten, wo er es nöthig findet, nachzuschlagen, Gelegenheit habe.

(2) Zum Behuf der Anfänger in der Kunst zu referiren, welchen oft Verbindungsworte nicht beyfallen, werden

§. 5.

Hat ins. Ref. Extract referirt bis hierauf wann wo auf sein
neuen Extract referirt werden? Rsp. Dem Ins.
zum folgenden Tag ins:

1/ Ad ingressa wahren Extract vorhandl. mit selben
wegen des Referats in meinen Instanz ersuchen
handl. u. ordentlichen Vortrag bringen u.
darinnen a. d. Historia der Streitsache mit sel-
lem. b. d. E. mit Inhalt ihrer handl. Beylagen
zu c. d. Gründe der von d. Streitsache
zu vaulassen beschaffen p. d. Gründe des Ge-
richts aufführen zu können. Wohin Gründe
da das Abgehen nicht haben. Und wegen
der mit Inhalt ihrer Gründe in Acten vor-
handl. Urkunden ins:

l. d. Inhaltung der Urkunden von der Inhaltung der Urkunden Innen abhängig	l. d. wo ein Punkt da ins. Ding das tio praeiudicial. endern die Haben Zweifel vorgeben sache, zu erwarten da wird Zweifel der und der Punkt Hauptpunkt vorgetragen.	l. nicht Da wenn ins. d. streitig Punkte in und den Ordnungen, getragen die sein in Sache befindlich

ob der vorgeschützte remedium stattfinden und
ob die Beschwerde gegründet die derent
wegen Abgeordnete. Da ins. streitig
das Factum von dem Thun abhängt Zu-
rot mit Inhalt wenn ins. ob der remed. statt
haben, oder. Der Klausul an Tui der Frage
ob das Urtheil desert und die wie sonst zu
sein richtig gestellt sey.

2/ Der Referent mit Dat, wie Tumbul mit Ex-
tract ist, so viel möglich zu erläutern sein
in seine relation: ratio d. wo allein die
acten gelesen. d. übrigen assessores also
die Inhaltung von sonstigen haben
können.

3/ Ist regula mss. das Referat bei jedem strit
tigen Punkt, wenn es die Gründe und
Gegengründe rauskommt, seine reyn
votum anfang ni: ratio. l. no d. ad engelassen
votum anfang ni: ratio. l. no d. ad engelassen
dasselbe nachgedacht, vielmehr auf selbe
res nachgeschlagen und also dergestalten
Prozess am besten mit sol: machen
votirt das praes: und sodann d. übrige
assessores von oben herunter.

Wie wir denn hier auch in manchmal die
ses gebräuchlich, daß man mit dem
votum von unten anfängt.

Das votum des Referenten bleibt billig zu-
erst:

1. wenn es inferior assessor ist.
2. wenn das referat gut befunden wird.

Das votum ist d. mit gründ zu aufgestellte meynung des Referenten, deutlich, wie sie vorhingen.
die Sache zu rechtfertigen und zu behaupten sey. Das votum concludirt sich

1. zu Abfassung des act. d. Weise wie es abgefaßt wird. Das kann geschehen

1. mündl. mündl. votum.
2. schriftl. schriftl. votum.

2. zu Ausfertigung des Processus d. zu ablegen. Dieser

1. des Referenten. correferent.
votum referentis et correferentis.
1. und andern Processe d. mit zu judiciren sind.
votum assessoris.

Wenn man das votum abfassen will, so wählet man
sich während des extrahirens d. argumenta und theilt sie mit zu gehöriger Sache so, daß man
sie besonders Pagina setzt. Solches öfters mal überhaupt, wo man den Beweis
nachsehen wird, welches d. stärkste Grund etwas ist.

In d. ratione rei wird. Summa gebracht non tam de re, quam de facti: Vorbi;
den abwend. Umstände, die in d. Sache mit einfließen haben und auf die
Sache gehen: ostendi debet. Umstände in facto u. wissen zu applicirende
gemeldet werden: man weglassen. Hauptsächlich müssen d. ratio rei erfordert,
zu machen wäre in der ratione d. rationis. Hier auf d. allernothwendigsten gedacht
in Acht werden mit Grund bestritt, all mit Behutsamkeit aufgestellt werden.

bey einer jeden strittigen Frage vorkommenden Gründe nicht neben einander setzet; sondern, wenn

den folgende als Beyspiele angeführet: 1 Bey der Verbindung der Geschichte des Processes, und wenn man strittige Fragen verbinden will, braucht man unter andern: hiernächst, ferner, sowohl, nicht minder, desgleichen, eben dieses, außerdem, überdem, sodann, sodann auch, und dann, demnächst, immittelst, inzwischen, indeß, überhaupt, anbey, darneben. 2) Bey Verbindung der Gründe unter sich braucht man die Wörter: anerwogen, indem, in Betracht, in Erwegung, in Ansehung, um deßwillen weil, sintemahl, angesehen, deshalb, deswegen, massen ꝛc. 3) Bey Widerlegung der Gründe können folgende Verbindungswörter statt finden: anführen, anziehen, vortragen, vorstellen, sich berufen, urgiren, erinnern, vorgeben, angeben, einwenden, anbringen, sich beziehen, sich berufen, beyfügen, hinzusetzen, für sich haben, sich auf ꝛc. gründen, zu behaupten suchen, ausführen, darthun, kommt ihm zu statten, entgegen setzen, widersprechen, dafür halten, in den Gedanken stehen, erwiedern, widerlegen, beantworten, der Meinung seyn, glauben, u. s. w. 4) Bey Anführung der Zeugen Aussagen, oder dessen, was durch Urkunden, und abgelegte Eyde der streitenden Theile erwiesen worden, pflegt man folgende. Verbindungswörter zu gebrauchen: der Zeuge deponiret, giebt an, meldet, giebt zu erkennen, zu vernehmen, giebt Zeugnis, erzählet, versichert, sagt aus, läßt sich vernehmen, läßt sich heraus, bejahet, verneinet, bekräftiget, tritt bey, bekennet, antwortet bejahend, verneinend, der Zeuge träget

die

des einen Theils Gründe erzählet sind, die Widerlegung des andern vorträget, und 3) nach völlig erschöpften Gründen, so zu einer Streitfrage gehörig, wie solche zu entscheiden sey, die Meinung eröfnet (3). Weiter finde ich nicht nöthig, besondere

---

die Sache vor, stellet die Sache vor, bezeuget, bestätiget, angeben, in Erwegung ziehen, in Betracht zu ziehen, darauf Absehen zu nehmen, nicht ausser Acht zu lassen, beträchtlich, Aufmerksamkeit verdienet, nicht unbeträchtlich, erwegungswürdig, betrachtungswürdig, ein den übrigen Gründen einen Zusatz gebender Umstand. Endlich 5) kan man bey dem votiren vornehmlich folgende Verbindungswörter gebrauchen: folglich, mithin, diesemnach, solchemnach, solchergestalt, demnach, dahero, daherodann, und also, derowegen, dannenhero, diesem zu Folge. Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß man wohl thue, wenn man nicht gar zu weitläuftige Perioden macht, welches nur den Vortrag verdunkelt.

(3) Nicht nur bey Proberelationen, sondern auch in Justiz- und Rechtscollegien ist ordentlicher Weise gewöhnlich, daß der Referent bey jeder zu entscheidenden Streitfrage, wenn er beyder Theile Gründe vorgetragen hat, es mag schriftlich oder mündlich referirt werden, seine Meinung, wie die Frage zu entscheiden sey (votum), auf eine bescheidene Art zu erkennen gebe, und bey Proberelationen pflegen auch der gefälleten Meinung Zweifels- und Entscheidungsgründe beygefügt zu werden, wodurch der Referent die Gründe, welche seiner Meinung entgegen zu seyn scheinen, aus dem Wege zu räumen sucht.

Die rationes sind

für

1. poena welche die andere stillet,
und vorgelesen die Referent wegen
Beweis wie gemeldt gründe der
gegentheils, gestanden hat

Rationes dubitandi.

1. nicht. die sind

1. poena d. d. gründe
des sammbtlenden
theils aufhebender

Rationes refutatoriae

1. sie sind nach
aufgehobenen Grund

Rationes decidendi

a parte rationis decidendi wird angemerkt, wenn die refutatoriae den Sach nicht vorstehen.

Die ratio nes dubitandi kommen 1/ nicht vorbringen Zeugen, 2/ die rationes decidendi
nicht Römischen Zeugen 3/ stützt man sich nicht a parten gemeinschaftl.
rationes refutatoriae, auf das so stützen sich nicht gegründete refutatoria aufgezo-
gen was für eine rationes dubitandi sie gehabt.

für jede einzelne rationem ist so nöthig anzuführen, das sie nicht die Beklagte
die conclusion v. ord. auf Erlegung gestützt haben. e.g. dem ansehen nach
mit d. accept. d. Beklagten sie bezahlt hat auf — — das Beklagten
das bei dem 7. Umst. articul aber die Erlegung vorgetragen worden
folgl. Beklagten s. auf stützen mit nichts vermögen hat.

Die rationes dubitandi v. decidendi v. ihrer Ordnung sie sind nöthig, wenn man alle argumenta
pro condemnato sowohl pro absolvendo, wenn man sich Gedanken machen will, ob determinirt
sind: als dann müssen sie die argumenta d. pro reo dubitandi in dem acta vorkommen
sind: als dann muß man zuerst die rationes dubitandi nachher rationes decidendi
praeliminirer v. welche sonst Beweis sind: die Exceptiones gehören d. nostrum ad.
als dann muß man d. rationes decidendi pro v. sonst Gewöhnlich die sind ad die
rationes dubitandi aufgehoben und Raum gestanden diese gaben als die rationes
refutatoriae ab: Die so nöthig vorhanden sind die rationes decidendi.

§. 6.

In jedwedter der Processus sowol in civili als criminali u. concursu mss. auf 3. Stück ankommen werde.

1. wird von der Gerichts der processus zu extrahiren u. zu referiren seyn.

2. wird in Ansehung der zu machenden Fragen u. des Verfahrens worauf die Entscheidung beruhet zu extrahiren u. zu referiren seyn.

3. wird die Sentenz abzufassen seyn.

Wird in mehrern indiciis mss. der Referent d. Sentenz mehrentheils der praeses Collegii suchet sie ab. und der actuarius schreibt sie ins reine.

dere Regeln von dem Extrahiren, und besondere von dem Referiren, in dem Folgenden zu bemerken: sondern was in dem Extrakte angemerket wird, muß auch bey dem Referiren angeführet werden (4).

§. 6.

Die Ordnung des Vortrags, welche bey der Anweisung, wie die Regeln der Referirkunst anzuwenden sind, beobachtet werden soll, wird kürzlich bemerket.

Es soll diese Anweisung, wie sich ein Referent zu betragen habe, dergestalt eingerichtet werden, daß ich in dem folgenden zweiten Abschnitte die Regeln, welche bey dem Civilproceß zu beobachten sind; in dem dritten Abschnitte die Regeln, welche in dem peinlichen Processe; in dem vierten Abschnitte solche Regeln welche in dem Concurs-Processe von denenjenigen abweichen, welche in dem zweiten Abschnitte sind angemerkt worden (1), in

---

sucht, und was ihm so wie geschehen ist, zu votiren bewogen habe.

(4) Jedoch pflegt man, besonders wenn man mündlich referirt, das nöthige nur kurz in dem Extrakte, so viel nemlich, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, erforderlich ist, anzuführen. Ja, 1) ist die Sache kurz; 2) kann man sich auf sein Gedächtnis verlassen; oder 3) demselben durch Einschlagung einiger Blätter zu statten kommen; so macht man zum mündlichen Referiren gar keinen Auszug.

(1), in solcher Ordnung vortrage, damit in einem jeden der gedachten drey folgenden Abschnitte bemerket werde, 1) wie die Geschichte des Processes abzufassen sey, 2) wie aus einem jeden Aktenstücke, worüber man ein besonderes Erkänntnis abfaßt (2), der

(1) Mehrere Arten in summarischen Processen besonders durchzugehen, würde überflüßig seyn, weil ein jeder, der die Referirkunst, besonders in dem ordentlichen Civilprocesse, wohl innen hat, sich in die übrigen Arten des summarischen Processes leicht finden kann.

(2) Man darf sich daran nicht stoßen, daß nicht alle Proceßordnungen übereinstimmig sind, und oft diejenige Streitfrage, worüber in einem Orte ein besonderes Verfahren angestellet wird, und ein eigenes Erkänntnis statt findet, in einem andern Orte zusammengezogen wird, und zu einem Erkänntnisse ausgestellet bleibet. Z. E. da in Sachsen in dem Civilprocesse, wenn man einige summarische ausnimmt, über die Einlassung, über die Zulaßigkeit der Beweismittel u. s. w. besondere Erkänntnisse erfolgen; so wird hingegen in Orten, wo der gemeine Proceß statt findet, sehr häufig alles in ein Verfahren gebracht, und kein Interlocut, sondern ein Definitiverkänntnis, wenn die Partheyen einmahl concludiret haben, gesprochen. Denn es muß doch ein Referent, besonders bey Proberelationen, wo er seine praktische Wissenschaft zugleich zu Tage legen soll, alle Theile des Processes gebührend referiren, z. E. die Klage, die Citation, die Einlassung, die Beweise, und die dabey vorkommende Beweismittel, ingleichen die Fehler, zumahl solche, welche Nullitäten verursachen; die Streitfragen, welche die Partheyen veranlasset haben, z. E. die gebrauchten Anzüglichkeiten, die Ungehorsamsbeschuldigungen, wenn gleich alle diese Dinge in ein Erkänntnis kämen.

Zu Verfassung d. Rubr. Welche gebraucht die Partheien meine Advocaten Streitig zu machen.

ad §. 7.

Sind merken wie Ueberhaupt und
Insonderheit, was bei
den Instantien der Termin zu Extrahiren und zu
referiren ist.

ad 1./ da sieht man ob d. Namen der Partheien,
auf die Frist wo die acten verhandelt worden
wie auch das Objectum litis etc. Diese Sachen kommen
alle auf die Rubric der Relation, wenn sie schrift-
lich.

ad 2. Man wo zu stat die Species facti: allein wo aus
besteht man d. ganze Rel. ist

1. Ueberhaupt
2. Incidentpunct
zu Verfassen. Dieses wo
nahrt

1. nicht
Sondern
Ueberhaupt die Haupt Sache.
da ist d. Rel. wie die
in libello

2. mit der causa
principali selbst
da müssen die Species facti da rein
in die Relation

1. nicht
da proponirt
man offen
die Species facti
und auch von
diesen Punkten
sind d. acten voll

1. Die Klage umständ.
abgefasst worden.
da sieht man ob
E. hat man die mündl.
Relationen wie kürzlich
sie zu machen.

1. nicht.
da sieht man sie in der
folgenden acten. z.E. in
der Beilage und in dem
Protocoll der Sache

2. sieht man auf d. Klage und wo zu stat sie vorhanden a. d. Grund der Klage.
b. das petitum.

1. dem Vorbringen nach
2. rechtlich
vorgetragen.
da braucht man
nicht seine
Relat. mit da
gerichtlich zu
fangen
einzubringen
Protocollen abzu
Protocollen ist.

1. nicht da
mit die
Relat. mit
Species
facti an
fangen

4. Man kann auch die legitimationes der Act.
wahren.

der Aktenauszug und die Relation geschehen müsse, wobey 3) die Regeln, welche zur Proberelation, und die, so zur gemeinen Relation gehörig sind, deutlich von einander unterschieden werden; am Ende eines jeden Abschnitts aber 4) die Formalien der Sentenzen den Beschluß machen sollen.

Der zweyte Abschnitt.

von den Regeln, welche ein Referent bey Civilakten zu beobachten hat.

§. 7.

Von der Geschichte des Processes, wenn noch kein Erkänntnis in den Akten ist.

In dem ordentlichen Civilprocesse (processu ordinario), wovon in dem gegenwärtigen Abschnitte die Rede ist, verstehet man unter der Geschichte des Processes eine Erzählung des Klaggrundes, und was von dem Richter sowohl, als den streitenden Theilen zu den Akten verhandelt worden, so weit es dienlich ist, um daraus zu erkennen, zu welcher Proceßart der vorliegende Rechtshandel gehörig sey, und was für eine Art des Erkänntnisses dermahlen statt finde. Um die in der vorstehenden

Beschreibung bemerkte Absicht der Geschichte des Processes (1) zu erreichen, wird darinnen von einem Referenten auf das sorgfältigste bemerket (2), 1) aus der Klage, der Klaggrund, und was für Umstände in der Klage sind angeführet worden, welche, wenn sie sind bewiesen worden, die Richtigkeit des Klaggrundes zu Tage legen, und was von dem Kläger sey gebeten worden (petitum) (3).

z. B.

---

(1) Es wird über den Aktenextrakt und über die Relation eine Aufschrift gemacht, woraus sich abnehmen läßt, zu welchen Akten diese Arbeit gehörig sey. Zu dem Ende bemerket man a) das Gerichte, wo die Akten verhandelt sind,

z. B. Jenaische Hofgerichtsakten,

und b) die Vor- und Zunamen des Klägers und des Beklagten,

z. B. Hanß Christophs von Spitzkopff, zu Hahnspitz,

und

Christians von Hopfenstang, auf Kornaue;

(2) Die Geschichte des Processes füllt beyde Columnen: dergestalt, daß in dem Extrakte jeder Umstand mit Bemerkung des Orts, wo derselbe in den Akten vorkommt, abgesetzt wird: in der Relation aber sind die zu der Geschichte des Processes gehörigen Umstände, auf eine geschickte Weise, unter sich zu verbinden (§. 5. Note 2.).

(3) Bey den gemeinen Relationen ist ein solcher Extrakt der Klage zur Absicht hinreichend, und läßt sich dadurch von selbst leicht übersehen, ob die Klage richtig abgefaßt sey: denn wenn in der Folge gegen die Richtigkeit der Klage von dem Beklagten etwas eingewendet

ad II. distinguiret man ob

l. schon nin, oder nonsonder ho, kontrisen in d. acker bestimd. sind §. 8.

l. nachstimd §. 7.
Da ausser l. d. Bäge bonnobtion vorh. welch die Gastfreine eingebracht haben.
2. das Instrument nicht annonciren oder Status controversiae d. d. Einlassung

l. schon formirt sey.
da nicht man drüber sehen wie die Einlassung beschaffen ob sie pure oder conditionate, affirmative, negative oder mixte formirt, ob exceptio rei iudicatae vorhanden oder nicht.

l. nicht.
Da nicht auf Einlassung reobaut wurde.

Da müssen quoad exceptt. dilator. zu nachdem selbe

l. entweder bekannten d. sogleich d. der process weiter fortgesetzt wird
oder nonobstanden nicht erkannt.

l. nicht, sondern sie bekannten exceptt. an iudicii d. Gericht abandonnirt oder prosequirt werden.
Diese exceptiones kommen d. Gebrauch mit sich
d. g. legitimationis ad processum. forum tit. ecclesiae wird erstes entschieden
wird. caution pro reconventione et expensis omnigstens überhaupt ist diese mayen reipe
d. gleichmässig andern
die selben wird nachgesehen

3. Hier kommt mittel acta litis contestat. sind hier gebraucht wird. nicht man sehen ob d. Acten

l. auf dem Beschlossen sind
da besteht das Beweis mittel

l. auf Pandecten tho, einzen, wo das Commun Forum sich.
Da nicht die exceptiones dilatorias auf das Beschleunigt anticipatio probation. erlaubt wird.

l. in die sind dilation.
Dinbring. Referat annoten.

l. nicht da, dann nicht. documente
Die wird. angenommen
auf im processu Summarissimo cognitionis.

II Die Klage d. die Exceptiones peremtoriae müssen so abgethan d. wenn definitive Urthel gesprochen ist.

† Und man dass. Urthel die Acta processus und was sich darüber ergangen widrigenfalls zu sehen will

z. B. Fol. 1. die Klage, worinn der Kläger von dem Beklagten den Ersatz eines verlohren gegangenen Capitals verlangt, weil der Beklagte solches nicht recht eingepackt, und dadurch veranlasset hätte (4), daß das Paquet, welches auf ein Pferd sey gebunden worden, aufgehen, und das Geld herausfallen können.

Fol. 3. bittet Kläger zu erkennen, daß der Beklagte in die Vergütung des verlohren gegangenen Geldes und der Proceßunkosten zu verurtheilen sey.

Hiernächst bemerket man in der Geschichtserzählung 2) der streitenden Theile Legitimationen,

z. B. Fol. 6. des Klägers Vollmacht,
Fol. 7. des Beklagtens Vormundschaftsbestätigungen.

Wenn

---

det wird, und solches noch nicht rechtskräftig entschieden ist; so muß ohnehin darüber eine zu entscheidende Frage: ob die Klage angebrachter masen statt habe, gefertigt, und die beyderseitigen Gründe darunter bemerkt werden. Bey Proberelationen hingegen muß der Referent, weil die praktische Känntnis desselben sich zeigen soll, in die Untersuchung der verschiedenen Arten der Klage sich einlassen, auch, welche Gattung gegenwärtig vorkomme, und ob der Kläger die rechte Art der Klage erwählt habe, durch Zweifels- und Entscheidungsgründe ausführen.

(4) Bey Erzählung dessen, was ein streitender Theil zu seinem Behufe anführet, muß man alles zweiffelhaft vortragen: damit nichts als wahr ausgedrücket werde, wovon noch keine Gewißheit vorhanden ist.

Wenn noch kein Erkänntnis in den Akten ist; so wird in der Geschichtserzählung angeführet: 3) ob die streitenden Theile durch Schriften außer Sachsen, oder durch Sätze in Sachsen, verfahren haben (5),

z. B. Fol. 8. hat der Kläger provociret
Fol. 15. ist des Beklagten Exceptionssatz
Fol. 25. des Klägers Replick
Fol. 40. des Beklagten Duplick
Fol. 60. des Klägers Triplick
Fol. 86. Beklagtens Quadruplick,

und führet man in der Geschichte des Processes bey diesen Schriften oder Sätzen 4) nur so viel an, als nöthig ist, um das Hauptabsehen des künftigen Erkänntnisses daraus zu erkennen. Diese Absicht ist nun bey dem ordentlichen Processe in dem Falle, da noch kein Erkänntnis bey den Akten ist, a) in Sachsen die Einlassung: daher wird bey dem Satze, worin-

(5) Wenn Dilationsgesuche, gütliche Traktaten, welche sich zerschlagen haben, wenn Berufungen an den Oberrichter, welche sind verworfen worden, wenn mündliche Recesse, worinnen nur solche Dinge, welche die Proceßsolennitäten betreffen, bey den Akten befindlich sind, oder in Sachsen Schriften überreichet hat, deren Inhalt hernach dem mündlichen Verfahren eingerückt worden; alles dieses, auch selbst die ergangenen Citationen, brauchen nicht in die Geschichtserzählung zu kommen: ausser bey den Probereiationen, wo man, um die Känntniß in dem Proceß darzulegen, diese Dinge alle, nach ihren wahren Gattungen, und mit Anführung der Gründe, die zu diesen Unternehmungen bewegen können, erzählt.

i. e. Probations Weiß: Das Zeigt man ab, wie offt schon dergleichen Proba-
tiones gemacht, sonderlich vide v. g. fol. 10. a tergo. Das Collegium Exceptionis &c.

auf wenn dis Ende endlich ein Gerichtsabschied, als gültig werden.

worinnen die Einlassung befindlich ist, solches angemerket,

z. B. Fol. 40. des Beklagten Duplik, worinnen Fol. 46. eine allenfalßige Einlassung befindlich ist, wodurch die Klage theils gestanden, theils geleugnet wird, (euentualis litis contestatio mixta).

Im Gegentheil b) auſſer Sachsen, wo nicht leicht über Nebenumstände, als über die Einlassung Zuläßigkeit der Beweismittel, Ungehorsamsbeschuldigung, besondere Verfahren und Erkänntnisse veranlasset werden, muß man die Beweismittel, die bey der Klage (6) und in dem Verfahren, auch bey münd-

(6) Hingegen in den Sächsischen Akten übergehet man bey dem solennen Processe die bey der Klage oder sonst vor der gesetzten Beweißfrist beygebrachten Beweismittel mit Stillschweigen. Jedoch wird in den Proberelationen das Ordnungswidrige, welches in diesem Unternehmen befindlich ist, nach den Regeln des Processes ausgeführt. In dieser Absicht untersucht ein Referent in einer Proberelation α) die in den vorliegenden Akten vorkommende Proceßart, so daß er über den ganzen Proceß sein Urtheil fällt, und auf eine bescheidene Art bemerkt was an Seiten des Richters und beyder streitenden Theile versehen worden, β) bekümmert er sich um die Ursachen weshalben diese Streitsache für diesen Richter gehörig sey, ingleichen γ) um die Beschaffenheit der streitenden Theile, in wie ferne sie vor Gerichte erscheinen können. Es darf aber alsdenn der Referent nur auf diese Dinge in der Geschichte des Processes aufmerksam seyn, wenn kein Theil in den Akten Ver-

mündlichen Recessen (recessus orales) und Verhörs-terminen sind beygebracht worden, erzählen; mit Bemerkung, wofür sie der Producent ausgegeben hat, und wo sie anerkannt sind (7).

z. B. Fol. 1. die Klage des Inhalts ꝛc.
Fol. 6. ist der Klage ein Kaufbrief sub A beygelegt worden, und
Fol. 8. ein Testament sub B.
Fol. 20. des Beklagten Exceptions-schrift, worinnen
Fol. 24. die Fol. 6. und 8. befindlichen Urkunden des Klägers anerkannt wor-den.
Fol. 30. hat der Beklagte eine Sentenz sub I. und
Fol. 31. eine Schenkung unter den Le-bendigen beygebracht sub II.

Fol.

---

anlassung gegeben hat, daraus eine besondere Streit-frage zu machen.

(7) Es dienet solches Anführen der Beweismittel und der Anerkennung der Urkunden dazu, daß diejenigen, welchen man referirt, unterrichtet werden, es sey von den streitenden Theilen schon Beweis geführt worden, und es sey also ein Endurtheil zu sprechen. Hingegen den Inhalt der Beweismittel schon in der Geschichte des Processes anzuführen, würde um des-willen vergeblich seyn, weil, wenn die zu entscheiden-den Punkte vorgetragen werden, der Inhalt der Beweismittel unter denselben bemerket werden muß. Eine Hauptpflicht eines Referenten aber ist, die Wiederholung sorgfältigst zu vermeiden.

Dispensfalls nicht bei allen diesen relationen verstandig genommen werd.
und der noten professorn nicht vollständig extrahirt wird, und also den
Richter den Inhalt nicht genau das Urtheil und dessen Gründe

ad §. 6.

Ob sich von dem fortgang des processes zu referiren,
wan schon nimo oder mehrere Sententien ab.
Acten sind 2 Bog.

1/ die Sententien werd. abgefaßt, der Gerichtsbar
keit abgenommen, den Parthien eingehändigt
und gemeldet. Hierauf
man d. Sententien d. Hr. extrahiren.

2/ Ist der Professor des Faktums betroffen
so ist zu sehen

1. was der letzten Sentenz
eingestellt worden.

Hier wird nichts neues
excerpirt und referirt,
als was in den vorigen
ein gängig nöthig die
Sententien zu wiederholen.

1. was nun

hier nur excerpirt
und referirt werden
darf man sehen
kan, wofern die Folgen
der Schlüsse richtig
sind. Kan also

a) nun sind Elaborirt zu sprechen ist jene, wan
von dem Professor so viele aufführen, nur
einzelne nicht sorgen die Acten zu vollständigen
Gutachten nöthig sind. hierzu gehört, ob.

1. der Grund des Klag
vorgestanden sey

1. ob. Exceptiones,
so wohl Peremtorias
als Dilatorias
Einreden vorhanden
worden.

b. Wan über mehr Produkte Professoren zu vernehmen,

Fol. 40. sind 2 Zeugen auf Veranlassung des Klägers eydlich vernommen worden.
Fol. 50. hat Kläger über einige Klagpunkte dem Beklagten das Gewissen gerühret.

§. 8.

Geschichte des Processes, wenn schon Erkänntnisse in den Akten befindlich sind.

Findet der Referent in den Akten, die er vor sich hat, schon Erkänntnisse; so ist nöthig, daß er ausser dem, was in dem vorigen §. Num. 1. und 2. angeführet worden, 1) die Erkänntnisse welche in den Akten befindlich sind, in der Geschichte des Processes alle nach ihrem Inhalte kürzlich erzähle,

z. B. Fol. 30. ist ein Bescheid, worinnen auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden;

2) des Verfahrens, welches vor den in den Akten befindlichen Erkänntnissen, es mögen solche die Rechtskraft erlangt haben, oder nicht, zu den Akten verhandelt worden, braucht keiner Meldung zu geschehen, hingegen 3) ist das Verfahren, welches nach dem letztern Erkänntnisse angestellt worden ist, dergestalt zu extrahiren, damit man daraus abnehmen könne, was die Hauptabsicht des folgenden Erkänntnisses sey. Zu dem Ende wird, a) wenn über die Zuläßigkeit der Beweismittel zu erkennen ist (1), angeführt, α) welcher Theil Beweis zu führen gesucht habe,

(1) Dieser Fall kommt in Communakten selten vor, weil in solchen über die Zuläßigkeit der Beweismittel nicht

z. B. Fol. 76. hat der Kläger seine Beweisartikel überreicht,

β) was für Beweismittel gebraucht worden,

z. B. worinnen Zeugen, Urkunden und Eydesdelation sind gebraucht worden,

und γ) ob darüber verfahren worden,

z. B. worüber die Partheyen bis zu der Quadruplik verfahren haben (2):

welches auch δ) in Absicht der Gegenbeweismittel in der Geschichte des Processes bemerkt werden muß, wenn über deren Zulässigkeit zugleich zu erkennen ist. Ist aber b) über die Ungehorsamsbeschuldigung zu erkennen; so wird in der Geschichte des Processes angeführt, α) welcher streitende Theil, und weswegen derselbe den Gegentheil des Ungehorsams beschuldigt habe?

z. B. Fol. 90. hat der Kläger den Beklagten Ungehorsams beschuldigt, weil dieser sich an dem Gegenbeweise versäumet hätte;

und β) wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung ist verfahren worden, so wird es, wie bey dem vorigen Falle,

---

nicht leicht ein besonderes Verfahren und Erkänntnis verlanget wird.

(2) Bey Proberelationen führet man jedesmal das Verfahren umständlicher an, und man macht praktische Anmerkungen über die Umstände, welches die Gründe der zu entscheidenden Fragen nicht enthalten: denn diese Gründe gehören nicht in die Geschichte des Processes.

Die haben sich l. die Gerichtsm

Schmandro d. Augustus aus
angeklagt, daß Beklagte die
termine sind observirt worden
da auf. man l. das wird in
§. 3. general Anklagungsfall
nach Zeugen beobachten.
2/ muß in der historia
processus angeführt
werden. *
Wenn dies wird das Zeugniß geführt worden
muß ganzen Zeugniß
beim Anfang steht, ist wird
wird das hier processi
deren eben der Zeugniß
wird von dem Zeugniß ist
angeführt werden. Haben
aber dem Zeugnißbeweis
remedia, so muß dies
in der hier processi
angemerkt werden.

1. die haben sich wie
recht.
Hier wird man die
Parteien nicht Schuld
2. andern conformiren
Leben d. specifice d.
Grund denen. darüber
man haben muß was
dem wird die Gerichtsm
sagen
muß an
haben, weil die Grund
Zeugen accusat. worden
nicht angeführt
Hier über die accusat.
ordnung nicht treffen
werden, wird nicht beurtheilt.

2. c. über die Zeugnißtheil des Beweis Theil,
muß man das gerichtliche Verfahren anführen
* 1/ wenn Beweis geführt.
2/ wodurch zu geführt worden.
3/ die Gerichtsm Superrevisionen machen, ob
recht zu führen reassumirt haben.
C. Wenn über Nebenquellen v.g. Angesetzte
Beschuldigung zu retten, muß angeführt
werden:
1/ Wenn gelang muß die Nebenbeschuldigung
v.g. wenn der Angesetzte angeklagt,
2/ wenn wird über diesen Nebenpunkt wo,
gesetzen worden.
d. Wenn über wie weit remedium zu
nehmen, v.g. remedium suspensivum nullitatis,
muß angeführt werden:
1/ Haben die für ein remedium sey, und wo
ordnung nicht, ob Klägers, oder Beklag,
tes, oder beide
2/ Ob gegen die ganze Sentenz oder nur gegen
einige Punkte das selbe die remedia
eingewendet worden
3/ Wenn nicht über die remed. ist erkannt
worden.

Falle, bemerkt (3). Wenn c) ein Endurtheil zu sprechen ist; so muß in der Geschichte des Processes alles angeführt werden, was erforderlich ist, um zu erkennen, α) daß die Akten zum Definitiverkänntnisse reif sind. Zu dem Ende wird ausser dem, was schon in dem Eingange dieses §. erinnert worden, annoch bemerkt:

1) welcher Theil Beweis geführt habe,

z. B. Fol. 20. Vol. II. hat der Kläger seinen Beweis eingereicht;
Fol. 3. Vol. III. ist des Beklagten Gegenbeweis;

2) daß die Zeugenaussagen eröffnet, und die zuerkannten Eyde abgeleget worden,

z. B. Fol. 120. Vol. III. ist der Beweisrotul und Fol. 185. d. Vol. der Gegenbeweisrotul eröffnet worden,
Fol. 165. ej. Vol. hat der Kläger den

(3) Eben so wird es gehalten, wenn über einen oder andern Incidentpunkte gestritten wird, dergestalt, daß in der Geschichte des Processes der Incidentpunkt, worüber dermalen zu erkennen ist, und daß darüber sey verfahren worden, ausgedrückt wird. Nur muß ein Referent, der eine Proberelation zu fertigen hat, auch bey der Geschichte des Processes in Ansehung der Incidentpunkte, worüber in den vorliegenden Akten zu erkennen ist, sich mehr aufhalten. z. B. wenn über die Reconvention zu erkennen ist, muß der Referent solche nach den Lehren der praktischen Schriftsteller untersuchen, α) ob die Reconvention als eine Ausflucht, oder als eine Klage auf eine rechtsbeständige Weise sey vorgetragen worden, und β) ob die Wiederklage mit der Hauptklage verbunden sey, oder nicht.

über den 12. Gegenbeweisartikel ihm zugeschobenen Eyd abgeschworen;

3) daß das Hauptverfahren angestellet worden, oder die Partheyen sich dessen begeben hätten (4), oder daß sie doch inrotulirt hätten (5),

z. B. Fol. 220. ej. Vol. ist des Klägers Salvationsschrift,

Fol. 258. hat sich der Beklagte seiner Exceptionsschrift begeben.

Hiernächst wird in der Geschichte des Processes bemerkt, B) welches die Punkte sind, deren Beweis den Partheyen obgelegen hat. In dieser Absicht werden 1) die Umstände der Klage, welche bey der Einlassung zugestanden worden, und also keines Beweises bedürfen, erzählt,

z. B. Fol. 46. Vol. I. ist eingestanden, daß Beklagter 1761 den 12ten August das Guth Nirgendshausen für 6000 Rthlr. verkauft habe, und daß des Beklagten Vater 10 Jahre zuvor nicht theurer erkauft habe, und dennoch der Beklagte die 6000 Rthlr. in Münzarten, wie sie zur Zeit des Verkaufs gangbar gewesen, oder

(4) Ausser Sachsen, wo sehr oft gleich in dem ersten Verfahren von beyden Theilen Beweis beygebracht wird, hat man keine Veranlassung, eine solche umständliche Geschichte des Processes zu machen; sondern da ist zur Absicht genug, wenn man dasjenige, was zu Ende des vorigen . bemerket worden, in solcher Geschichte erzählet.

(5) In den Proberelationen läßt man sich hierüber umstän-

oder die dermahlen gültige Sorten, in dem Preis, wie sie zur Zeit des Kaufs gegolten, nicht annehmen wolle.

auch 2) die bezweifelten Umstände des Klaggrundes, und der Inhalt der zerstöhrlichen Ausflüchte angeführt,

z. B. Fol. 46. *b.* dict. Vol. leugnet der Beklagte den Umstand der Klage, daß auf schlechtes Geld sey gehandelt worden.

Fol. 48. setzet der Beklagte folgende zerstöhrliche Ausflüchte entgegen, daß auf Geld, wie es zur Zahlungszeit gangbar seyn würde, der Handel sey gerichtet gewesen; daß er über die Helfte verletzet werden würde, wenn er das Geld, wie es zur Contraktszeit gegolten, annehmen solte; daß er zur Zeit des Contrakts unmündig gewesen, und also, wegen einer jeden Verletzung, wenn solche auch nicht über die Helfte wäre, in dem vorigen Stande eingesetzt werden müßte.

Wenn endlich d) über ein Suspensivmittel zu erkennen ist; so muß in der Geschichte des Processes

ständlicher vernehmen: indem man darthut, α) ob und warum die Akten für geschlossen zu achten sind; β) auf welche Art die Inrotulation der Akten sey bewürket worden; γ) ob nicht die Conclusion der Sache wieder aufzuheben sey, und die Partheyen mit der weitern Ausführung ihrer Gründe zu hören wären.

angeführt werden, α) welche Art von den Suspensivmitteln sey eingewendet worden,

z. B. Fol. 200. Vol. II. hat der Beklagte Leuterung eingewendet (6);

β) welche Punkte der vorigen Sentenz von der Rechtskraft sind suspendirt worden,

z. B. Fol. 203. ej. Vol. hält sich der Beklagte durch die vorige Sentenz beschwehret, daß der dritte Zeuge nicht zuläßig seyn, und daß er sich an der Urkunde sub ⊙ versäumet haben solle: in den übrigen Stücken aber ist die vorige Sentenz in die Rechtskraft übergegangen:

und γ) wie darüber sey verfahren worden,

z. B.

(6) In gemeinen Relationen ist es hinreichend, wenn man in der Geschichte des Processes nur die Art des Suspensivmittels namhaft macht. Bey Proberelationen aber lässet sich der Referent, wenn er dazu bey den Streitfragen selbst keine nähere Gelegenheit hat, schon in der Geschichte des Processes in die Untersuchungen ein, a) ob das Suspensivmittel gegen ein Definitiverkänntnis sey eingewendet worden? in welchem Falle eine Hauptrelation (relatio vniuersalis) statt findet, wo der Proceß durch alle seine Theile referiret werden kann: oder ob das Suspensivmittel nur gegen ein Beyurthel (interlocutoria) sey eingewendet worden? in welchem Falle nur eine auf einen Theil des Processes sich erstreckende Relation (relatio particularis) statt findet, oder man braucht deswegen nicht alle Theile des Processes zu referiren.

ad §. 9.

Hinc ist zu nehmen

l. in der Haupt Sache.
i. e. weshalb der Pro-
zess angefangen worden.
Hinc ist

l. in einem incident
Punct
z. E. Augenschein. Beschuldig.
§. 12.

l. ein Beweis-
thum. Hinc ist

l. ein Zeugnuß Beweis
abzufassen
§. 13.

Zeugen Einlassung
Zu nehmen.
§. 10

l. über das
Factum
Beweisen
§. 4

l. über ein
zeugnuß
Remedia.
§. 14.

z. B. Fol. 206. ej. Vol. haben beyde Theile bis zur Quadruplik darüber verfahren (7).

§. 9.

Die Ordnung des Vortrags wird bestimmt, welche in der Lehre von dem Auszuge und Vortrage der Streitfragen, und was dazu gehörig ist, muß beobachtet werden.

Nach der geendigten Geschichte des Processes (§. 7. und 8.) folgt die Lehre, wie aus einem jeden Aktenstücke, worüber man ein besonderes Erkänntnis abgefasset hat, der Aktenauszug und die Relation gefertiget werden müsse (§. 6. Num. 2). Es soll in dieser Absicht Anleitung gegeben werden, auf welche Art und Weise ein strittiger Punkt nach dem andern, und was dazu gehörig ist, vorzutragen sey, bey dem Erkänntnisse 1) über die Einlassung (§. 10.); 2) über die Zuläßigkeit der Beweismit-

(7) Ueberhaupt ist zu merken, daß man in gemeinen Relationen von der Ordnung der Akten in der Geschichte des Processes nicht leicht abweiche. Bey Proberelationen aber bindet man sich daran so genau nicht, weil man ein jedes Stück nach den Proceßregeln untersuchet, und also alles, was dazu gehörig ist, aus den Akten zusammen nimmt. z. E. Wenn man irgendwo der weggelassenen Registratur, über die geschehene Insinuation der Citation, gedenket, so führet man die in den ganzen Akten vorkommenden Beyspiele, wo ein gleicher Fehler vorkomme, sorgfältig an.

tel (§. 11.); 3) über die Ungehorsamsbeschuldigung, oder andere Incidentpunkte (§. 12.); 4) über die Hauptsache, bey der Verfertigung eines Endurtheils (§. 13.), und 2) über die eingewendeten Suspensivmittel (§. 14.).

§. 10.

Pflichten eines Referenten bey dem Auszuge und Vortrage über die Einlassung.

Wenn der Beklagte zur Einlassung ist vorgeladen worden (1), so müssen die verzöglichen und diejenigen zerstöhrlichen Ausflüchte, welche sogleich sind erwiesen worden (litis ingressum impedientes), von dem Referenten vorgetragen werden, bevor die Streitfrage, ob die Einlassung richtig sey bewürkt worden, oder nicht, in Vortrag kommt (2). Unter diesen Ausflüchten selbst ist a) eine gute Ordnung zu beobachten (3), welche darinnen bestehet, daß

---

(1) Alles, was in diesem s. angeführet wird, hat auch statt, wenn, wie ausser Sachsen gewöhnlich ist, dem Beklagten die Klage zur Beybringung seiner exceptivischen Nothdurft ist mitgetheilet worden.

(2) Es kann nicht über die Einlassung erkannt werden, bevor man weis, ob die Ausflüchte gegründet sind, und ob der Beklagte sich einzulassen verbunden sey.

(3) Wenn aber auch die Ausflüchte in dem Extrakte und bey dem Referiren in der Ordnung vorgetragen werden, wie die streitenden Theile dazu in den Akten die Veranlassung geben; so thut es nichts: denn es muß über alle Ausflüchte, und nicht blos über dieje-

ad §. 10.

Eindemf. wie Chronik setzen,
1. auf d. Exception
2. auf d. Einlassung.
3. Antrag stehen ob Mängel in d. acten sind

ad 1. Da sind d. Exceptiones

l. wird der L. C. Akten-
für bewordnen.
Davon wird d. Act-
cerpirt, auf welch man dann beide Partheien d. Process
gehen.

l. alle L. C. vorgebrachten worf.
E. sind da

l. ganz Zeugen.
Inquisitum.
Zulässig.
Da kann für den
Referenten über
gehen.

l. nicht. E. sind da

l. vollzieh. Liquid da worden. Für Zwar
Excerpirt, das wird in dem Extract
angemerkt, d. sind d. od.
etwas vorbringen worden
und in der Relation werden
sie vorgelesen.

l. nicht da
mf. für den
Referenten
Ausführungen, das
gestaltet, das
aufgrunde nimm
besonderen
Zu berücksichtigen
Dringlichkeit
macht. u. sie
trägt auf Gründe
in welcher Ordnung man die
Exceptiones vorbringen muss. Es
man sind

l. d. die Ordnung wurde
in dem Excep. Sachen
beachtet worden. ganz
unbefolgt ist
Da folgen Zunächst diejenigen
welche d. reum ganz von der
Verbindlichkeit auf auf die
Klage eine Zu Last anbefohlen
sie.

l. nicht
Da bleibt man bei
der Ordnung, die in
dem Exceptionen Sach
beobachtet worden.

ad 2. Quer. müssen der Referent d. Einlassung mit der
Klage Zusammen halten. Ob sie. so mf. schon ob sie

l. gehörig abgefasst
da braucht er d. dann
Zu referriren.

l. nicht.
Da mf. er d. Mängel
in Extract anmerken

ad. 3/. Alle Mängel d. nullitaten processg. muss
sich Zeigen, muss der Referent in s. Extract gem
bemerken, wenn auf rouge. Sachsen die Partheien
nicht sich einig worden. weil der wieder
d. nullitaten processus ex officio zu suchen
muss. e. g. wenn d. nöthigen Quittungen
nicht Zum Proceß. ist. Klägers sich nicht ad causa
legitimirt hat.

Von wem d. lit. contestat. extrahirt, soweit
bei
man einen jed. der Punkte d. Mängel und
angemerkten, und die Sachen Zu allen
tracten die Punkte d. einzel Beachtung

daß man α) die bereits erwiesenen zerstöhrlichen Ausflüchte (litis ingressum impedientes) vor allen Dingen vortrage (4). Hiernächst hat der Referent β) diejenigen zerstöhrlichen Ausflüchte vorzutragen, wodurch der Beklagte die ganze Klage von sich ab, und auf einen andern zu wälzen suchet (exceptionem nominationis auctoris); hierauf γ) diejenigen Ausflüchte, welche die Person des Richters betreffen (exceptiones inhabilis, suspecti aut incompetentis judicis; nach diesen δ) solche Ausflüchte, welche die Mängel des Klaglibells angehen, und zuletzt ε) diejenigen Ausflüchte, welche aus der Vorliegenheit der Sache, z. E. daß die rechte Proceßart nicht sey gewählet worden; oder daß der Kläger sich legitimiren soll, und aus dem bisherigen Verfahren, z. E. daß der Beklagte nicht richtig sey vorgeladen worden, hergenommen sind. Es muß aber auch der Refe-

---

diejenigen, wodurch der angefangene Proceß seine Endschaft erreichet, erkannt werden, weil es leicht geschehen kann, daß, auf die hernach eingewandte Suspensivmittel, das vorige Erkänntnis in Ansehung solcher Einwendungen, weswegen der Kläger soll abgewiesen werden, abgeändert wird; mithin der Beklagte, weil ihm nur einmal verstattet ist, verzögliche Ausflüchte der Klage entgegen zu setzen, solcher, um die übrigen bey dem ersten Verfahren würklich vorgetragenen Ausflüchte, ohne sein Verschulden, gar leicht gänzlich gebracht werden könnte.

(4) Denn es würde vergebens seyn, sich mit der Streitfrage aufzuhalten, ob der Beklagte sich auf die Klage richtig eingelassen habe, wenn derselbe den Ungrund der ganzen Klage bereits dargethan hätte.

Referent in Ansehung der zerstöhrlichen und sogleich erwiesenen Ausflüchte sowohl, als der verzöglichen Ausflüchte genau erwägen, b) ob sie so beschaffen sind, daß darauf einige Rücksicht genommen werden könne? Es können aber α) beyde Arten von Ausflüchten gar nicht in Erwägung gezogen werden, 1) wenn sie nicht an dem rechten Orte, nemlich vor der Einlassung oder Antwort auf die Klage, von dem Beklagten sind vorgeschützet worden (5); 2) ob es solche Einwendungen sind, welche der Beklagte in dem ersten Termine gar nicht; sondern nur alsdenn vorgetragen hat, wenn ihm wegen unterlassener Einlassung in dem ersten Termine solche bey Strafe, daß die Klage anderer Gestalt solle für eingestanden geachtet werden (sub poena confessi et conuicti), aufgegeben worden (6). Nicht weniger sind

(5) Jedoch muß auf solche verzögliche Ausflüchte Rücksicht genommen werden, welche erst nach der Einlassung erwachsen sind, z. E. wenn der Kläger vor der Einlassung mit unbeweglichen Gütern angesessen war, hernach aber solche Güter veräussert hatte, so kann auch nach der Einlassung eine Sicherheitsbestellung, der Wiederklage und Unkosten halber, gefordert werden. Ingleichen muß nach der Einlassung auf solche verzögliche Ausflüchte Rücksicht genommen werden, welche eine Ungültigkeit des Processes (nullitatem processus) abwenden, z. E. der Mangel der Legitimation.

(6) Denn wenn der Beklagte in dem ersten Termin aussen geblieben ist, oder doch gar keine Ausflüchte entgegen gesetzet hat; so bleibt ihm unbenommen, in

Dñs terminum ad deferendum excepti. nach abweisung der Exceptionen

l. in primo termino
da ist nun solche exceptio
nach. man sichern dñs d. l.
sie Extrema pars alia contro-
versia. admissibili u. rechtl.
solche Exceptio in d. Extractum

l. non sed in alteriore dicit

l. dñs testes citatos
Zum andern termin
subpoenam citiren ad p.
seine zeugen stellen.
da ist nun solche exce-
ption nicht zu erledigen,
warum: solche dacht
sie also nicht in d. extract
kommen.

l. non.
da ist nun solche exceptio
nach Gelegenheit der sache
sowohl als in extract.

sind diejenigen Einwendungen in dem Aktenextrakte und in der Relation ganz und gar wegzulassen, welche 3) in der Proceßordnung als unstatthaft sind verworfen worden, und 4) solche, die von dem Beklagten gar nicht dargethan worden, noch aus den Akten sich zu Tage legen (7). In Ansehung aller übrigen verzöglichen und sogleich erwiesenen Ausflüchte müssen β) so viele zu entscheidende Fragen von dem Referenten gemacht werden, als Ausflüchte sich in den Akten hervor thun, und zwar dergestalt, daß er 1) nicht nur diejenigen Ausflüchte vortrage, welche der Beklagte entgegen gesetzt hat, sie mögen so beschaffen seyn, daß sie von der Obliegenheit, allenfalls die Einlassung zu bewürken (euentualiter litem contestandi), befreyen (8), oder

in dem anderweiten Termine, zu welchem er bey Strafe des Eingeständnisses ist vorgeladen worden, seine verzöglichen und sogleich erwiesenen zerstöhrlichen Ausflüchte annoch vorzutragen. Wo aber ausser Sachsen auf die unterlassene Einlassung die Strafe, daß die Klage für abgeleugnet geachtet wird, gesetzet ist; so verlieret der Beklagte seine verzöglichen und zerstöhrlichen Einwendungen insgesamt.

(7) Jedoch müssen alle diese unzuläßige Ausflüchte in Proberelationen angeführt, auch durch Zweifels- und Entscheidungsgründe die Ursachen der Unzulässigkeit dargethan werden.

(8) Zu dieser Gattung von verzöglichen Ausflüchten gehören alle diejenige, welche eine Unrichtigkeit in Ansehung des Gerichts (fori declinatoriae), oder die Fehler in dem Grunde der Klage betreffen. Die Würkung

oder sie mögen so geartet seyn, daß, wenn sie auch gegründet sind, der Beklagte dennoch die allenfallsige Einlassung beyzufügen verbunden ist (9); sondern es ist auch die Obliegenheit des Referenten, 2) solche Einwendungen vorzutragen, welche der Beklagte nicht entgegen gesetzt hat, die sich aber dennoch aus den Akten veroffenbahren, und wenn sie nicht abgestellet würden, eine Ungültigkeit des ganzen Processes verursachen könnten (10). Endlich muß der Referent auch c) die Beschaffenheit der Einlassung, wenn dergleichen von dem Beklagten erfolget ist, genau untersuchen. Zu dem Ende muß er unter einer, in Ansehung der Richtigkeit der Einlassung besonders gefasseten Frage extrahiren, a) was

---

Würkung solcher Ausflüchte, wenn sie gegründet befunden werden, bestehet darinnen, a) daß ein Beklagter, wenn er die Einlassung gänzlich verweigert hat, für ungehorsam nicht zu achten sey; b) wenn er sich aber auch eingelassen hat, solche Einlassung, ob sie richtig sey oder nicht, gar nicht darf untersuchet werden.

(9) Hieher gehören die Klassen der verzöglichen Ausflüchte, welche die Person des Gegners oder die Sicherheitsbestellungen betreffen. Darauf muß zwar Rücksicht genommen werden; aber gesetzt, daß sie gegründet sind: so wird der Beklagte dennoch, wenigstens in Sachsen, bestraft, wenn er, dieser Ausflüchte wegen, die allenfalsige Einlassung nicht bewürkt hat.

(10) Unter diese Arten gehört hauptsächlich, daß kein richtiger Klaggrund vorhanden sey, der Abgang der Legitimation, und wenn eine ganz unrichtige Proceßart ist erwählet worden.

Bei dem Produkt Professum, usf. des Referenk.
1/ auf die formalia der Beweisfrage wird reflektirt, was bei der Schule angeführt worden darf
2/ auf den materialia selben. die formalia richtig wären, oder nicht.

ad 1/. gehört zu untersuchen, ob auf die Beweisfrage was anzuführen haben, sonst was sie anzuführen, ist gar nicht nöthig sich auf d. 2ten Punkt einzulassen.

ad 2/. usf. des Referenk. beweisen, was die Parteien bei der Einlassung anzuführen haben zu
a. auf die Beweisartikel, sagen. reyicirt: die bei der litiscontestat. angeführten exceptiones peremtorias, wenn die pertinent oder relevant dazu sind, it. dergleichen ob alle articul pro confessis zu halten sind, ob mit recht oder nicht. Derüber in den articuln unterschiedene besondere Sätze anzuführen, oder nicht.
b. auf die media probandi

Rationes des Beweisartikel, so ist

1. über d. pertinenz des articul gestritten worden ob sie relevant, hier auf ist zu reflektiren die Zeugen zu hören.

2. wenn usf. des Referenk. d. articul cathegorisch a. d. Gründen pro et contra darüber sich äußern.

Des Referent usf. die cathegorien, worauf man abkommen kann, ob die Beweisartikel zulässig sind. Diese können in den articuln selbst liegen

I. durch Zeugen.
II. durch Urkunden.
III. durch Indicien.

Diese Beweismittel generaliter an: nachdem aber meist man ein med. probandi an nicht die Sache selbst ist. sondern die Sache mit einem solchen medio probandi geführt werde. Dabei gilt also von einem jeden medio particulari. quod

quoad 1. muß Referent sagen
a. ob über die Zulässigkeit Beweis erhoben worden. sie und das wegen d. Gründe pro et contra anführen.
b. ob sich auf d. acten respective das ein Zeuge zulässig sey, oder nicht und das wegen d. folia allegiren.

wie denn wohl d. und für ein Beweismittel am schicklichsten anzuführen klagemäßig wende.

l. über d. pertinenz des articul gestritten worden ob sie relevant, hier auf ist zu reflektiren die Zeugen zu hören.

l. nicht. Das ist der Inhalt des Beweisarticul zu cathegorisiren man sieht ab von d. Stellen in d. acten nun.

Wenn aber nicht pro plena in quod sibile angegeben worden so braucht man die Beweisfrage zu cathegorisiren.

α) was beyde Theile in Absicht dieser Streitfrage in den Akten angeführet haben, und β) was für Männgel, nach genauer Gegeneinanderhaltung der Einlassung und der Klage, sich hervor thun, wenn solche gleich von dem Kläger nicht sind bemerkt worden, weil die Unrichtigkeit der Einlassung Amts halber bey der Relation richtig muß angeführet werden (11).

§. 11.

Regeln, wornach sich der Referent zu richten hat, wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen ist.

Wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen ist (§. 10. Num. 2.); so muß der Referent ausser dem, was in diesem Falle zur Geschichte des Processes gehörig ist (§. 8.), vor allen Dingen

(11) Von den der Einlassung angehängten zerstöhrlichen Ausflüchten braucht in dem Aktenauszuge und Vortrage nichts bemerkt zu werden; wenn über die Einlassung, ob sie geschehen müsse, und wenn sie erfolgt, was weiter in dem Proceß zu thun sey, zu erkennen ist. Wenn aber, wie in dem gemeinen Processe üblich ist, nicht blos über die Einlassung ein Beyurtheil verlanget wird; sondern auch über andere in den folgenden §§. näher zu bestimmende Fragen, oder wohl gar ein Endurtheil zu verfertigen ist; so können dennoch die in diesem §. angegebene Regeln gar wohl angewendet werden: weil ja sehr öfters geschiehet, daß noch unentschiedene zerstöhrliche sogleich erwiesene und verzögliche Ausflüchte in den Akten befindlich sind; auch die Beschaffenheit der Einlassung einer Erörterung nöthig hat.

gen (1) a) wegen der Formalien des Beweises eine zu entscheidende Frage machen, und bey derselben bemerken, α) was beyde Theile dabey in den Akten angeführet haben, und β) wenn ein Versäumnis in den Akten anzutreffen ist; so muß man solche Amts halber, wenn es auch kein streitender Theil bemerket hat, anführen (2). Sind die Formalien des Beweises richtig; so pflegt der Referent, b) was der Beklagte bey der Einlassung von

---

(1) Denn wenn die Formalien des Beweises, welche die Gesetze, bey dem Verluste des Beweises, vorschreiben, nicht richtig sind beobachtet worden, mithin ein Theil sich an dem Beweise versäumet hat; so kann der Referent das übrige, was in Absicht der Zulässigkeit der Beweismittel in den Akten ist verhandelt worden, zu extrahiren Umgang nehmen, und sich also viele Zeit und Mühe ersparen.

(2) Wenn man hingegen in den Akten diese Streitfrage von der Unrichtigkeit der Formalien des Beweises nicht aufgeworfen hat, und wenn man bey der genauesten Untersuchung dieser Formalien keinen Abgang findet; so pflegt man bey gemeinen Relationen entweder gar nichts von den Formalien zu erwehnen, oder doch nur ganz kurz in der Historie des Processes zu berühren, daß die Formalien des Beweises ihre gute Richtigkeit hätten. Im Gegentheil bey der Proberelation pflegt der Referent die Richtigkeit der Formalien ordentlich aus den Akten zu deduciren, und wenn nur einige Zweifel vorwalten können, solche anzuführen und umständlich aus dem Wege zu räumen.

C. ob d. Producent sichtbar ausgenommen haben an dem nunmehr d. Zeugen Eyd. wegen wissen inter minos nicht gestellt. Dann sollen ihm d. Interrogatoria gelesen, wann d. Producent dagegen einige Exceptiones überbringen und zwar a.a. ob selbe Zulässig und erheblich: b.b. ob sich Producent nicht an solchen vergangen haben: ob nun oder das andere sodann Zulässigkeit und die Gründe pro et contra excerpiren. Eben so wird auch beim gegen Beweis verfahren:

Quoad II. mpl. d. Referent sehen, ob sich d. Producent an diesen Verbrechen

1. mpl. E. sind

1. vergangen haben
Dürfte sich wohl in dem Extract anzeigen auch den Grund davon.

1. d. Verbrechen schon beichten lassen sind.
Dürfte mpl. d. Referent anmerken, ob sie sind

1. nicht, sondern nur die Edition von dem Buch Zeugs. dürfte vorher. E. ist

1. solche auch vorher. sind wird angemerkt.

1. nicht, sondern sind wohl anzumerken.
Dürfte mpl. wie auch d. Gründe u. Gegengründe angemerkt werden.

1. Documenta publica. dürften die Beweisthümer Recognition.

1. producta Da sich das producirt das Document

1. gehörig u. glaubwürdig recognoscirt sind dürfte wohl in dem Extract d. alleg. dict. folii angemerkt.

1. nicht Da sich d. Recog. gestehen

1. a. gehörig sind mpl. zu examiniren

1. eventualiter dann müssen d. sie vorhandenen gravamina extrahirt werden. wie auch d. Antwort darauf

Quoad III. Wenn sich Delation inducirt worden, mpl. d. Referent sehen.

a. ob die sich Delation in der That Zulässig sey oder nicht und die Gründe pro et contra anführen

b. ob d. Umstände wo auf die Delation sich beziehet pertinent sind, oder nicht. i.e. ob sie relevant sind

schreibung der Saxa britoagen, oder nicht und
d. gründe pro et contra anführen. Hierbey ist zu
sehen ob sie das Product

l. gehörig das äußern
gelassen saxa.
d. mit nöthig zu annotiren. E.

l. nöthig

l. sat sie das Product
auf so gar wegen
der sy dabey klagen
zu klären.
d. mit nöthig. das Refer.
rente anmerken
wie sie gegangen
wird und von wem das etwa
gestritten worden d.
rationes pro et contra
anführen

l. nöthig.
d. mit nöthig. angemerket worden.
damit man sich sonsten
der Sentenz anfangen können.

6. Ob der Referent mit denen Productions Professionisten,
sig und wie sie äußere d. gegenbauerischen professionen
worden, so nöthig der Referent eben so mit denen
gegenbauerischen, wie mit denen Productions Professionen
procediren.

von dem Klaggrunde nicht eingestanden hat (3), ingleichen die der Einlassung angehängten zerstöhrlichen Ausflüchte ganz kürzlich zu bemerken (4). Vorzüglich muß ein Referent, wenn die Formalien des Beweises richtig sind, c) die Beweismittel selbst extrahiren (5), wobey man so

(3) Es ist nicht übel gethan; wenn man in dieser Absicht, sogleich bey dem in der Geschichte des Processes bemerkten Klaggrunde (§. 7. Num. 1.) mit, ich weis nicht, oder leugnet, und durch Unterstreichung der bezweifelten Umstände des Klaggrundes, das erforderliche anmerkt, auch wohl die zerstöhrlichen Ausflüchte, nur ihren Namen nach dabey bemerkt. Nur darf dieses Abkürzungsmittel bey der Proberelation nicht gebraucht werden; sondern in dieser muß, nach dem Vortrage der Formalien, über die Beweispunkte ein besonderer Vortrag erfolgen.

(4) Jedoch kan dieses Anführen der Beweispunkte, wenn über die Zuläßigkeit der Beweismittel zu erkennen ist, bey gemeinen Relationen ganz füglich wegbleiben: im Fall nicht über die Pertinenz solcher Beweisartikel gestritten wird, worüber entweder der Eyd zugeschoben (deferiret) ist, oder Urkunden sollen herausgegeben (ediret) werden.

(5) Diese ergeben sich aus dem Schreiben, durch welches die Beweisartikel dem Richter sind überreicht worden (Oblationsschreiben); ingleichen aus den Beweisartikeln, unter deren jeden geschrieben wird, durch welches Beweismittel er solle bestärket werden; hauptsächlich aber durch das den Beweisartikeln angehängte Verzeichnis der Urkunden und der Zeugen, mit Bemerkung der Artikel, worüber

so zu Werke gehet: a) Wenn von dem Beweisführer Zeugen sind gebraucht worden (6), und es ergiebet sich aus dem Verfahren über die Zuläßigkeit der Beweismittel (7), daß derjenige, gegen welchen der Beweis geführet wird (Produkt), einen Zeugen für unzuläßig (8) erklärt; so wird darüber eine besondere Streitfrage gefertiget, und die Gründe, welche jeder Theil für und wider die Zuläßigkeit

---

sie sollen abgehöret werden (designatio documentorum et directorium testium).

(6) Es kommt nichts darauf an, ob man die Streitfragen, welche die Zeugen betreffen, oder diejenigen, welche die Urkunden oder auch den zugeschobenen Eyd angehen, zuerst vortrage. Nur gehöret es zur guten Ordnung des Vortrags, daß man mit einer Art der Beweismittel völlig fertig werde, bevor man zu einer andern Gattung fortschreitet.

(7) Ist der Fall dieser, daß über die Zuläßigkeit der Beweismittel kein besonderes Verfahren angestellet worden; sondern diese noch unentschiedene Streitfrage in den Akten, worüber jetzo ein Endurtheil abzufassen ist, zugleich mit vorkommt; so muß dennoch daraus ein zu entscheidender Punkt gemacht und zugleich darüber erkannt werden: denn ergiebet es sich, daß ein Zeuge unzuläßig ist; so darf, wenn er gleich abgehöret worden, auf seine Aussage gar keine Rücksicht genommen werden.

(8) Wenn aber der Zeuge nur für verdächtig (suspectus) ausgegeben wird; so braucht ein Referent darüber keine besondere zu entscheidende Frage zu machen, und die beyderseitigen Gründe zu extrahiren. Es wäre denn, daß es auf ein Endurtheil ankäme; denn da muß die Frage, ob die Zeugen vollständigen Glauben verdienen, allerdings erwogen werden.

läßigkeit eines solchen Zeugens vorgebracht hat, werden darunter bemerkt (9). Hiernächst 2) wenn sich ergiebt, daß sich der Beweisführer an einem Zeugen versäumt habe (10); so muß solches ebenfalls angemerkt werden. Hat der Beweisführer β) Urkunden gebraucht (11); so hat der Referent, in Ansehung derselben, auf folgende Umstände zu sehen, 1) ob sich der Beweisführer daran versäumet habe (12)? 2) ob der Beweisführer von sei-

(9) Sollte sich aus den Akten ergeben, daß ein Zeuge ganz unzuläßig sey; so muß es der Referent Amts halber unter dem Zeugen bemerken; gesetzt auch, daß der Produkt die Verwerfung des Zeugens nicht begehret hätte.

(10) Weil etwa der Zeuge nicht auf die gebührende Weise namhaft gemacht, oder dem Richter nicht dargestellt (producirt) worden.

(11) Ueber die zu extrahirenden Zweifel, welche allen Zeugen oder allen Urkunden oder doch mehrern gemein sind, macht der Referent eine besondere zu entscheidende Frage: damit er nicht nöthig habe, einerley Zweifel bey einem jeden Beweismittel zu wiederhohlen. Die Einwendungen hingegen, die nur einzelne Beweismittel betreffen, setzt der Referent unter die abgesonderten Beweismittel.

(12) In welchen Fällen man sich an den Urkunden versäume, muß man aus der Proceßordnung des Landes wissen, wo die Akten geführet werden. Ausser Sachsen werden sehr selten die Umstände, so man durch Urkunden beweisen will, in Artikel eingeschlossen, oder besondere Produktionstermine anberaumet: dannenhero wird man ausser Sachsen an sehr wenigen Orten der Urkunden verlustig, weil

man

nem Gegner oder von einem dritten, der in dem gegenwärtigen Proceſſe nicht mit befangen iſt, die Herausgabe (Edition) ein oder mehrerer Urkunden verlanget habe, wobey ſorgfältig anzumerken iſt, ob die Herausgabe erfolgt ſey (13)? auſſerdem werden die Verweigerungsurſachen (14) ſowohl, als die Widerlegung desjenigen, der die Herausgabe verlanget, als Gründe, genau extrahirt und vorgetragen. Nicht weniger muß in dem Aktenauszuge und in der Relation ausgedruckt werden,

3) ob

---

man die Abſchriften derſelben den Beweisartikeln nicht beygefügt, oder ſie nicht in einem beſondern Termine in der Urſchrift vorgelegt (originaliter producirt) hat.

(13) In gemeinen Relationen braucht man in dieſem Falle, in Abſicht der Edition, weiter nichts beyzufügen. Im Gegentheil in Proberelationen unterſuchet man nach den Proceßregeln, ob nicht der Produkt, oder derjenige, von dem ſonſt die Edition gefordert worden, gegründete Verweigerungsurſachen gehabt habe.

(14) Es wäre unnöthig, die Urſachen, weswegen die Herausgabe verweigert werden dürfe, zu erzählen. Man kan nicht verſtoſen, wenn man die von beyden Theilen angeführten extrahiret. Es darf ohnedem der Richter keine unangeführten beyfügen, und er muß aus der Proceßordnung und andern Geſetzen wiſſen, ob die angeführten Verweigerungsurſachen zulänglich ſind, oder nicht. Nur in Proberelationen muß man, um ſeine Wiſſenſchaft zu zeigen, ſich darüber umſtändlicher herauslaſſen.

Staatsbibliothek
Berlin

3) ob die Anerkennung (Recognition) (15) der Urkunde erfolgt (16), oder ob sie sey verweigert worden (17), in welchem letztern Falle die beyderseitigen Gründe sorgfältig zu bemerken sind, und 4) ob der Producent wegen der Recognition Ausstellung gemacht habe: da denn solche sowohl, als die Beantwortung des Gegentheils gleichergestalt müssen angeführt werden. Ist von dem Beweisführer

(15) Wo öffentliche Urkunden, ob sie gleich nicht anerkannt sind, dennoch beweisen, so nennet man solches mit dem Kunstworte, nicht Recognition, sondern Agnition.

(16) In diesem Falle ist zu bemerken, auf welche Art die Recognition geschehen sey, nemlich α) ob die Urkunde nur allgemein (generaliter) sey recognoscieret worden, für das, was es in der That ist, oder für eine Schrift, welche so und so lautet; oder β) genauer (specialis recognitio), dafür, wofür es ausgegeben worden, oder γ) ganz genau (specialissime), wenn die Urkunde namhaft gemacht wird, z E. für einen zwischen den Kläger und den Beklagten, über das Landgut Nirgendshausen, errichteten Kaufbrief. Von welchen Arten des Anerkänntnisses nur die beyden letztern Gattungen zuläßig sind.

(17) Der Produkt, welcher die Anerkennung einer Urkunde verweigert hat, mag solche gänzlich unterlassen, oder auf den Fall, wenn seine Verweigerungsgründe sollten verworfen werden, unternommen (euentualiter recognoscirt) haben; so muß der Referent die Verweigerungsursachen und deren Beantwortung einmal wie das andere mal in seinem Auszuge fleisig bemerken.

Stadtbibliothek
Augsburg

γ) dem Gegentheil über gewisse Umstände (18) der Eyd zugeschoben (deferirt) worden; so muß der Referent folgende Stücke in seinem Auszuge und in seinem Vortrage anmerken: 1) ob die Eydesdelation zuläßig sey (19)? 2) ob die Umstände, worüber der Eyd zugeschoben, und welche abgeleugnet worden sind (20), zum Beweis desjenigen, was erwiesen werden soll (thematum probandorum), etwas beytrage (vtrum pertinentes sint)? 3) ob die Beantwortung solcher Umstände und solcher Artikel, worüber der Eyd zugeschoben worden, dergestalt erfolgt sey, daß man daraus abnehmen könne, wie weit solche von dem Produkten sind eingestanden oder bezweifelt worden; und wenn der Pro-

(18) Es ist von einerley Würkung, ob der Beweisführer, wie in Sachsen üblich ist, diese Umstände in Artikel eingeschlossen, oder wie ausser Sachsen zu geschehen pflegt, in den Schriften über gewisse Umstände, ohne Artikel darüber zu fassen, das Gewissen des Gegners gerührt habe.

(19) Hierauf muß ein Richter, Amts halber, sehen, und er muß die Fälle, wenn eine Eydesdelation nach den Gesetzen und der Proceßordnung unzuläßig ist, wissen.

(20) Denn in Ansehung solcher Umstände, welche in den Akten sind eingestanden worden, gesetzt, daß der Beweisführer, in dem Leugnungsfalle den Eyd zugeschoben (deferirt) hätte, braucht sich der Referent mit der Untersuchung, ob sie zum Beweise behufig sind (pertinentes), nicht abzugeben: weil die Untersuchung, in wie ferne das Eingeständnis dem Beweisführer etwas nutze, bey der Verfertigung des Endurtheils erst nothwendig ist.

Producent, gegen die Richtigkeit der Einlassung, Ausstellung gemacht, der Gegentheil aber darauf geantwortet oder die Einlassung verbessert hat; so sind die beyderseitigen Gründe, ingleichen die Verbesserungen, treulich anzumerken. Endlich ist in Ansehung des zugeschobenen Eydes anzuführen, 4) ob der Gegentheil, welcher die Umstände, worüber ihm der Eyd zugeschoben worden, geleugnet hat, sich erkläret habe, daß er solchen Eyd annehmen (acceptiren), zurückschieben (referiren), oder sein Gewissen mit Beweise vertreten wolle; und wenn der Beweisführer gegen diese Erklärung etwas eingewendet hat; so sind auch, in Ansehung dieser Frage, die beyderseitigen Gründe richtig zu bemerken. Er muß aber auch bey der Gelegenheit, wenn ein Erkänntnis über die Beweismittel erfordert wird, d) wegen der von dem Produkten übergebenen Fragstücke in Ansehung folgender Fragen den Vortrag richtig thun, α) ob überhaupt Fragstücke zuläßig sind; β) ob sich der Produkt daran versäumet habe, und γ) ob etwa dieses oder jenes Fragstück, weil es nicht nach Vorschrift der Gesetze gemacht worden, unzuläßig sey? Wobey sowohl dasjenige, worauf Amts halber zu sehen ist (21), als dasjenige, was von beyden Theilen, dieser Fragen halber, in den Akten vorgetragen worden, in dem Auszuge genau zu bemerken ist. Auch muß e) der Referent auf eben diese Art, welche bis-

(21) In wie fern die Fragstücke zuläßig sind, das muß man ebenfalls aus dem Processe wissen.

bishero in Ansehung des Beweises ist gezeiget worden, in Absicht des Gegenbeweises, wenn über die Gegenbeweismittel zugleich zu erkennen ist, zu Werke gehen (22).

§. 12.

Anweisung zu den Auszügen und den Vorträgen, wenn über die Ungehorsamsbeschuldigungen, oder über andere Nebenpunkte zu erkennen ist.

Wenn über Incidentpunkte (1) von den streitenden Partheyen in den, durch rechtskräftige Erkänntnisse noch nicht entschiedenen Aktenstücken, zu sprechen ist (§. 9. Num. 3.); so ist allezeit die Pflicht eines Referenten, a) aus einer jeden dieser Punkte eine besondere zu entscheidende Frage zu machen, und die in den Akten befindlichen Gründe eines jeden Theils dabey anzuführen (2), insbesondere, b) wenn über

---

(22) Zur guten Ordnung des Vortrags ist unumgänglich nöthig, daß ein Referent die in Absicht der Beweismittel vorkommenden Streitfragen völlig zu Ende gebracht habe: bevor er den Gegenbeweis und die in dessen Absicht vorkommende Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen, vorträgt.

(1) Wenn gleich über solche Incidentpunkte kein besonderes Verfahren ist angestellt worden; so müssen doch die Regeln, welche in diesem Typhen enthalten sind, genau beobachtet werden.

(2) Z. E. wenn über die Reassumtion des Processes, über dessen Denunciation, über die Vertretung des Gewis-

ad §. 12.

Ein Praeiudicat Punct ist nun dieser Streit Sache
nemlich der Advocat zwang nicht anzufangen ist,
die absonderlich Prozeß Ordnung: d. g. wenige,
stritten wird ob der Advocat zwang gebräuch,
lich anzüglich stritten zu bestreiten sey?
Man muß also dabey die acten extrahiren
und referiren, und zu Entscheidung nicht
solcher Praeiudicat Punkten zu mißrathen.
Sind mehrere dergleichen Incident Punkten
vorhanden, so läßt man bei jedem Punkt
ein extrahiren auf einen Bogen Papier
die gründe pro et contra darinnen setzen
zu können.
Hierunter gehört hauptsächlich der fall, wann über
Verfäumung zu reden Termin p. c. wenn zu reden,
wenn ob ein litigans zu einer gewissen
Handlung in Prozeß zu zulassen sey
oder nicht, wenn er ungefähr angeben
sey Fall. Ungefähr an supponirt, daß
einer in proces factum dolose oder culpo
se entstanden, welches diesen etwas aufzulegt
worden. sine nullum
V. ein Referent kann ein Commissarium, wenn
dem litiganti die Einklagung gestatten, oder
citationem, oder per sententiam, oder per
mud um decretum und dergl. zu Commu,
niciren, ein mündl. von diesen Stücken
beschaffen was. d. g. ob die citatio pere
torisch genug sey, oder ob die sententia nicht
was pure, od. ob sub conditione abge,
lassen worden
2. Muß man sehen ob auch die acten rechtl.
beschaffen citatio sey in sinu, die sententia

dilator. Item muß personalitam defi ritiae in
contumaciam notirt worden.

19 Das Decret abne publicirt worden: dz
nun dise nit thun; so sindt sie in poena con-
tumaciae gefallen.
3/06 die frist erstreckt, binnen welcher nit
alred aufgelegt worden. So nit, so sindt
in poena contumaciae gefallen
4/06 die Statt ist d Augspurg sambt iro ire gefallt
sindt, als welliche aber d sechen dise: dz
wie sabn die Angel: contumaciä nordn.
accusata non vocat.
5/06 do contumaciam accusans auf sein
Anbringen d beobachtet sabn, vnd sein Zuhörer,
gehegen. e.g. vnn in termino L.C. dorin
gnug gethan auf ansuchen Ihr Lieb do dise
nit erschinen bleiben weren Beklagten thumb
Augspurg sambt bestendigen.

odnozüg. anbringen wordt

über das Versäumnis zu erkennen ist; so muß der Referent, ausser den von beyden Theilen angeführten Gründen, Amts halber in seinem Auszuge bemerken, α) ob eine arktatorische Ladung ergangen sey, und wenn solches wahrzunehmen ist, ob es eine dilatorische oder peremtorische sey, hiernächst β) ob er die Ladung richtig abgefasset habe, und γ) ob die Einhändigung (Insinuation) derselben in den Akten sey beygebracht worden, ingleichen ob eine Frist verstrichen sey, welche die Gesetze oder ein rechtskräftiges Erkänntnis bestimmt haben. Nicht weniger ist zu bemerken, δ) ob in den Fällen, da eine Ungehorsamsbeschuldigung erforderlich ist, solche auf eine zu Recht beständige Art sey zu den Akten gebracht worden, und ε) ob derjenige, welcher seinen Gegentheil des Ungehorsams beschuldiget hat, auch seines Orts seiner Obliegenheit nachgelebet habe: insbesondere ζ) ob derjenige, welcher, wegen nicht befolgter Aufgabe einer Sentenz (3), den Gegentheil Ungehor-

Gewissens, über die eigenmächtige Entsetzung des Besitzes (spolio), über die von den Advocaten gebrauchten Anzüglichkeiten u. s. w. Streit vorgefallen ist.

(3) Nur muß man genau untersuchen, ob in der Sentenz dem gehorsamen Theile etwas Bedingnisweise sey aufgegeben worden, z. E. würde der Kläger die Vormundschaftsbestätigung gebührend beybringen; so ist der Beklagte sich auf die Klage einzulassen schuldig ꝛc. denn wenn das aufgegebene nicht als eine Bedingung angegeben worden; so ist die Erfüllung, bevor des Gegentheils Frist anlaufen soll, nicht erforderlich.

sams beschuldiget hat, dasjenige, was ihm in derselben ist aufgegeben worden, selbst befolgt habe (4).

§. 13.

Regeln, welche bey dem Aktenauszuge und bey dem Vortrage über die Hauptsache zu beobachten sind.

Das Erkänntnis, ob der Beklagte davon, was der Kläger in der Klage gesucht hat, zu entbinden oder darein zu vertheilen sey, ist ein Erkänntnis über die Hauptsache (definitiua) (1). Um nun den Vor-

---

(4) Bey einem jeden Incidentpunkte muß man, in einer Proberelation, die Meinung, wie jede Frage zu entscheiden sey (votum), ausdrucken, und die aus den Gesetzen und den Akten hergenommenen Gründe beyfügen, auch dasjenige, was seiner Meinung entgegen stehen könnte, nicht nur anführen, sondern auch widerlegen.

(1) Wenn ein Endurtheil müsse abgefasset werden, das ist aus der Natur des Processes bekannt. Da nun nach dem gemeinen Processe nicht ungewöhnlich ist, daß die Partheyen, bald in dem ersten Verfahren, Beweis und Gegenbeweis beybringen; so ist leicht abzusehen, daß ausser Sachsen gar oft das erste Erkänntnis eine Hauptsentenz (definitiua) sey. Hingegen in Sachsen, wo man, zumal in dem ordentlichen Processe (processu ordinario, über die Einlassung, auch wohl über die Zulässigkeit der Beweismittel und andere Nebenpunkte besondere Erkänntnisse (interlocutorias sententias) abfasset, muß ein Referent genau untersuchen, ob die Zeugenrotuln bey

§. 13.

Gänzlich Casse seiff nun solche, wenn falls das Straff Verfahren nicht eingestellet worden.

Definitive wird Casse seiff, den Beklagten von der Klag Forderung loßgezehlet entweder nach vorgängiger loßstrechung oder da Er vor Gericht nicht erscheinet. Solche nun definitiv Urtheil wird publicirt

Die Species facti wird Straff complet sogn, wenn eben definitive Straffen soll.

1. Nach dem Beweiß sind die Acten Des Referent muß selbe extrahiren und referiren, wann nicht nun muß man die Stöß und die Urthel verfaßt.

1. Ohne dß. Beweiß sind die Acten nicht zu referiren.

dß. Leitungs Fürstwerd. welches geschieht wann Beklagter den Grund des Klag Fürbringen 1/2 u. völlig nicht gestehet

2/ wann Beklagter die Klag negirt worden

3/ wann Beklagter excepciones vorbringet worden.

Hierauf wird propria confessio et optima probatio. die nun gemacht extrahirt und mit der Klag Zusammengehalten werden.

Hierauf werden 1/ dß. Referent die themata probanda, wie auch dß. acten recipirt. excerpirt.

themata probanda sind solche Sätze welche zu beweisen vorbringen, Zu wissen werden solche in der Sentenz auf gesetzt.

Jedes thema probandum muß besonders gesetzt und auf dem Papier Platz gelassen werden wie die ratio rei proc contra dem Punkt Setzen

2/ muß der Referent den Beweiß mittel im Extract beybringen und anmerken wie Platz darunter gelassen.

v. g. Zeug Document. da nicht wo ob selbes abzuhören oder nicht vorgestellet oder ob testio glaubwürdig befunden worden. Jeder Artikul worüber der Zeug befragt worden: da nicht wo er acceptirt

worden oder nicht. f.
3/ Wie anträgt der Referent auf mündliches weiteres Judicium thema probandum allda
wegen Beweis dienlichen in d. Acten vor-
handen und auf die andern Puncta allen
noch. das Thema proband. nur rasch summarisch
wird.
v.g. bei denen gesuchten Beweis Zeugen
auf. das Rotulus genau Obacht werden
Bei den Beweis documenta, müssen
die so genau excerpirt werden.
Bei den fiscal delation muß die Registrator
so wie der actorio gesucht worden
verfahren und excerpiret werden.
Bei dem officialiter gesuchten Beweis
muß das argumentum excerpirt werden
noch. das thema probandi rasch summarisch
wird oder nicht. Diese argumenta
abschrifftmäßig in den disputir Sätzen
an.
Quer. Wie Beweis und Gegenbeweis ge-
sucht worden muß der Beweis besonders
und der Gegenbeweis auch besonders
und excerpirt werden, oder habe man
beide in einen Extract bringen? Ob.
der Beweis gesucht worden:

1. directe. hier ist ein besonder vom Extract vom Beweis und Gegenbeweis zu machen.

1. indirecte. i.c. wenn nur einer, oder die andern Exception das suchen gesucht worden.

Da muß "über den Beweis ein besonder und "über den Gegenbeweis ein besonder Extract verfasset werden.

Wie ist dasselbe zu referiren.

Wie die Zeugen nicht, oder die nicht
schlüssig auf Begehren, secundum dicta
worden das H. Gericht testamentarisch
gut nicht.

Wie die gegenbeweisl. thema directe
contrar. dagegen angeben worden und
die Zeugen Aussagen der Beweis
Beweis! genau viel sehen
ein Beweis! angesucht wird.

1

Vortrag zu einem solchen Haupterkänntnisse richtig zu verfertigen; so muß man nach der Geschichte des Processes (§. 8.) und darinnen richtig angegebenen Punkten, welche eines Beweises bedürfen (thematibus probandis), folgendes anführen. a) In Ansehung aller gebrauchten Beweis- und Gegenbeweismittel, muß der Referent bemerken, α) welche man für zuläßig, rechtskräftig erkannt habe (2); β) welche Beweismittel verdächtig sind: in der Absicht muß der Referent, wenn er in den Zeugenaussagen oder sonst einen Grund wahrnimmt, aus welchem kann gefolgert werden (3), daß ein solches Beweismittel

---

bey den Akten sind, die zugeschobenen Eyde berichtiget, und das Hauptverfahren, wenn sich ein oder der andere Theil dessen nicht begeben hat, zu den Akten gekommen sey: denn anderer Gestalt muß auf die Ergänzung der Akten vor allen Dingen gesprochen werden.

(2) Denn auf diejenigen, welche für unzulässig sind erkläret worden, kan gar keine Rücksicht genommen werden. Wenn aber über die Zuläßigkeit noch gar nicht ist gesprochen worden, und doch in den Akten Gründe, warum die Beweismittel für unzuläßig zu achten wären, vorkommen; so muß der Referent über die Frage, von der Zulässigkeit, einen besondern zu entscheidenden Punkt verfertigen, und unter solchen die beyderseitigen Gründe anführen: damit dieser Umstand, ob ein Beweismittel zulässig sey, vor allen Dingen berichtiget werde.

(3) Wenn sich nur aus den Akten ein Grund ergiebt, warum ein Zeuge oder eine Urkunde verdächtig sey, so muß der Referent darauf Rücksicht nehmen: obgleich

mittel keinen vollständigen Glauben verdiene, daraus eine besondere Streitfrage machen, damit man wisse, wie weit solches zum Beweise dienen könne. Hiernächst bemerkt der Referent, γ) über welche Umstände der Eyd dem Gegentheile sey zugeschoben (deferirt) worden, und was in Ansehung desselben erfolgt sey; ob ihn nemlich derjenige, dem er ist zugeschoben worden, oder der, welcher ihn zurück geschoben hat, geschworen habe, oder ob diese Umstände hernach für eingestanden sind geachtet worden (4). Hat der Referent auf solche Art die wahre Beschaffenheit der gebrauchten Beweis- und Gegenbeweismittel dermaaßen vor Augen geleget, daß man dadurch weiß, in wie ferne man solchen traue, und daß sie zur Ueberzeugung des Richters, in Ansehung derjenigen Umstände, welche zu erweisen waren (thematum probandorum), dienen können; so fertiget der Referent auch den Extrakt b) in Ansehung derer Umstände, deren Beweis den Partheyen obgelegen hat, und in dieser Absicht muß er α) die Umstände, welche zu beweisen sind, sorgfältig aufsuchen (5). Hiernächst ist β) bey einem jeden

---

gleich der Produkt, daß darauf erkannt werden möge, weder in dem Hauptverfahren, noch sonst nachgesucht hat.

(4) Wenn der Referent die Beschaffenheit der Beweismittel genau dargelegt hat; so gehet er in Ansehung der Gegenbeweismittel auf gleiche Weise zu Werke.

(5) Diese bestehen aus den bey der Einlassung geleugneten Umständen des Klaggrundes, und aus den angehäng-

den zu beweisenden Umstande dasjenige, was in den Akten zur Bekräftigung des Grundes oder des Ungrundes eines solchen Umstandes vorkommt, unter denselben treulich anzumerken. Und damit dieses richtig geschehen möge, so gehet der Referent 1) in den Beweisrotuln die Artikel und die dabey stehenden Zeugenaussagen genau durch; und wo er findet, daß ein Zeuge für oder wider einen zu erweisenden Umstand etwas aussaget (6); so bemerket er es unter solchen Umstand, mit Beziehung auf den bereits vorgetragenen Verdacht (7), falls dergleichen gegen

---

gehängten zerstöhrlichen Ausflüchten. Welches alles in Communakten öfters durch die ganzen Akten zerstreuet ist: dahero in diesem Falle der Referent die Umstände, worauf der Kläger seine Klage gegründet hat (circumstantiæ, quibus probatis de iure agendi constat), recht ausführlich und wohl bemerken muß. Findet nun der Referent in den Schriften des Beklagten, daß er einen von den vorgedachten Umständen bezweifelt, oder wo etwas angeführet hat, welches zum Umsturz des Klaggrundes gereichen kan; so muß er in dem einen sowohl, als in dem andern Falle, solches Vorbringen des Beklagten sich anmerken, und daraus einen zu erweisenden Umstand (thema probandum) machen.

(6) Denn wenn der Zeuge mit, ich weis nicht, antwortet, oder der Artikel nichts enthält, so für oder wider einen zu erweisenden Umstand streitet; so bedarf es keines Auszugs.

(7) Denn ist der Zeuge ganz unzulässig; so dürfen seine Aussagen gar nicht extrahiret werden.

gegen den Zeugen, der die Aussage gethan hat, streitet,

z. B. Auf den Umstand, daß Habenichts das Guth Nirgendshausen an den Kläger verpfändet habe, sind Fol. die Artikel 5, 6 und 7 gerichtet, welche von den Zeugen 1 und 2 für wahr ausgegeben werden: jedoch ist der Zeuge verdächtig.

Eben so macht man es 2) in Ansehung derjenigen Beweis- und Gegenbeweisartikel, welche durch Urkunden und 3) welche durch Eydesdelation (8) oder 4) durch Folgerungen, so aus erwiesenen Umständen hergeleitet werden (per artificialem probationem), erwiesen sind (9), wobey man die glaubhaften (10) Urkunden immer nachlieset, und die

für

(8) Sehr oft werden in den Zeugenrotuln nur diejenigen Artikel ausgedruckt, worüber man Zeugen hat abhören müssen. In solchem Falle muß man die eingereichten Beweisartikel selbst durchgehen: um diejenigen Umstände, welche durch Urkunden, durch zugeschobene Eyde, oder durch Folgerungen aus erwiesenen Gründen, sollen dargethan werden, daraus extrahiren zu können.

(9) Es ist bereits angeführt worden, daß ausser Sachsen sehr oft nur solche Umstände, worüber man Zeugen will abhören lassen, in Artikel eingeschlossen werden. In solchem Falle muß man die in den Akten zerstreuet vorkommenden Geständnisse, Urkunden, abgelegte Eyde und gemachte Folgerungen, wo man sie antrift, unter denen eines Beweises bedürfenden Umständen extrahiren.

(10) Denn die Artikel, welche durch Urkunden, die für unzuläßig sind erkläret worden, sollen erwiesen werden,

brauchen

Rubrica quibus, quid structus, ubi Rationes, Quis nam. die causas morae subsequendi, quod quid agit, quam ab mihi dicit, dat tempus ad exprimendi quando.

quae mihi dicit dat tempus ad Exceptionem ratione alias dicit: ausdrücken adhuc videret quam die causas mora generatim. und wird ad dem Beim Liquid absent Verfassen, das quantum Barrichtig ist.

Ratione der Exceptionsätze so sind in Locum

1. Exhaustiones Exceptionis contra personas
2. dicta testium, id. contra documenta
entgeschafft wird. weil selbige per
probat. super produkt. exproduction
sie das referiert werden - id. wird denn
entgeht sind.

Diese Bemerkung der Referent: trägt auf
Locum vor, warum wir von der Wahrheit
heit der medior. probandi referiret.

1. weil
2. dem Zeugen
Verfassen die Exceptionsätze
nicht bald
gewiss stimmen.
Da nicht man
dem Beschuldigten
Lange davon nur
sagen, andern sich
da nach der Verdacht
Eigenschaft der Zeugen
gehandelt wird.

1. weil
Da braucht man
die Exceptionsätze
nicht zu extrahiren sondern
darf sie nur
vor sich durch
zu lesen
da man in
seinem Extract
nicht nehmen
Umstand aus
den acten zu extrahiren zwang ist den

für oder wider den Beweisführer streitenden Worte daraus deutlich anmerkt, welches auch in Ansehung der Artikel geschiehet, darauf Einlassung ist gefordert worden: denn daraus bemerkt man das bey der Einlassung oder in der Folge vorkommende Geständnis, und was abgeschworen worden; in so weit es für, oder wider einen zu erweisenden Umstand behufig ist. Es muß auch ein Referent c) auf die Nebenumstände, worüber bey dem Endurtheil mit zu erkennen ist, Achtung geben, z. B. wenn die streitenden Theile, wegen der gebrauchten Anzüglichkeiten, zu bestrafen sind. In dieser Absicht macht er aus einem jeden solchen Nebenpunkte eine zu entscheidende Frage, und wenn etwas für oder gegen denselben Umstand in den Akten angetroffen wird, so bemerkt es der Referent gleich unter der Streitfrage, zu welcher es gehörig ist. Wenn man auf solche Weise alles dasjenige, was zum Beweise dienlich ist, extrahirt hat; so muß man d) auch das Hauptverfahren in solcher Absicht von Wort zu Wort durchgehen, um dadurch zu erforschen, ob man in seinem Auszuge etwas Sachdienliches weggelassen habe (11).

§. 14.

---

brauchen so wenig, als solche Urkunden selbst, eines Auszugs.

(11) Nur muß man dem Angeben der Sachwalter in solchen Disputirsätzen nicht anders glauben, als wenn man solches den Akten, welche deswegen nachzuschlagen sind, würklich gemäs findet. Auch wird auf den in diesen Sätzen neuerlich bey ebrachten Beweis, zumal wenn die Beweisfrist verstrichen ist, gar keine Rücksicht genommen.

§. 14.

Wie sich ein Referent zu verhalten habe, wenn ein streitender Theil, welcher sich durch des Richters Erkänntnis beschwehret achtet, ein Suspensivmittel eingewendet hat.

Die einer Entscheidung bedürfenden Fragen, wenn ein oder beyde streitende Theile Suspensivmittel eingewendet haben (§. 9. Num. 5.), wenn die Geschichte des Processes (§. 8. d.) von dem Referenten ist vorgetragen worden, sind folgende. Ob nemlich a) ein solches Suspensivmittel sey gebraucht worden, welches nach der Proceßordnung des Landes, worinnen die Akten sind verhandelt worden, zuzulassen sey; b) ob es in der gegenwärtigen Sache zugelassen werden könne (1); c) ob es zur gehörigen Zeit sey eingewendet worden; und d) ob dasjenige, was die Proceßordnung bey Verlust des eingewendeten Suspensivmittels vorschreibt (fatalia sub poena desertionis obseruanda), richtig sey beobachtet worden (2). Wenn hingegen

---

(1) Findet der Referent, wegen der Zulässigkeit an sich, und bey der Vorliegenheit der Akten, nach der Proceßordnung keinen Zweifel, ist auch dergleichen von dem Gegentheil in den Akten nicht erreget worden; so ist es bey gemeinen Relationen hinreichend, nur das Suspensivmittel in der Historie des Processes namhaft zu machen.

(2) Auch in Ansehung des Versäumnisses macht man bey gemeinen Relationen keine Streitfrage, wenn dem Referenten kein Zweifel obwaltet, und der Gegentheil keine Einwendung dagegen gemacht hat.

§. 64.

Wenn ein remedium wider eine neue sentenz ist eingewendet worden, so kommt es darauf an, ob es

1. überhaupt unzulässig ist. hier muss der Referent anzeigen und füget die gründe bei, warum es unzulässig sey. hierher gehört:

1. wenn ein solches remedium eingewendet worden, welches die Gerichtsordnung überhaupt nicht zulässet. Ex. gr. in Sachen, die zur Leuterung und appellation nicht zulässig, die supplication wird hier nicht zugelassen von im Cammergerichtischen [illegible]

2. wenn in der gegenwärtigen Sache das remedium für unzulässig erklärt ist:

1. a lege. v.g. ist in possessorio summariissimo kein remedium suspensivum zugelassen wird und weg periculum in mora ist

1. a iudice superiore v.g. durch ein rescript resolvirt, man solle hiesan kein appelliren statthaben und dieses rescript ist bei den acten.

1. nicht. hier ist

1. wegen der zulässigkeit des remedii gestritten worden. hier wirft der Referent in seinem Extract die frage auf ob das [illegible] eingewendete remedium zulässig sey oder nicht [illegible] und dessen [illegible] gründe [illegible] anzeigen. die Zweifel und Ursachen dieser gründe gegen einander excerpirt werden.

2) wenn Parteien einander gravamina [illegible] entschieden die frage in dem extract formirt werden. Es wird unter jedem gravamine abermahl [illegible] die gründe pro et contra ausgeführt. Sind nun die Gründe einerlei mit denjenigen so in dem Vorfahren vorgebracht worden, so bezieht man sich darauf.

1. wegen beider zugleich hier muss man zuerst die frage in dem Extract formiren, ob das remed. zulässig sey und die gründe pro et contra deutlich anführen: alsdenn formiret man auch von dem [illegible] ein entscheiden [illegible] Wenn es zum referiren kommt, wird aufgesucht, ob das remedium zulässig sey. Es findet dieses auch statt bei dem remedio suspensionis sondern auch bei andern v.g. dem remedio restitutionis in integrum.

Ratione formalium hat man hier

1. ob es zu rechtbeständig eingewendet worden. Da ist

1. wenn als ein remed. eingewendet worden ist, denn es beide Theile gethan haben. it. wenn [illegible] remed. interponirt hat

1. nicht

1. ob es nicht zu rechtbeständig. da braucht man hier nicht lang, selbiges zu erörtern. doch ist es sehr gut wenn man die materialia obiter durchgeht weil beiläufig allerhand Punkte dabei vorkommen können, worauf bei Abfassung des Urtheils zu sehen ist.

dann muss man auch das Referiren was das von einem Theil interponirte remedium und dem [illegible] anzeigen [illegible] ob man auf das andere remed. übergeht. wenn beide Theile [illegible] gravirt [illegible]: daher [illegible]

argumenta atrocior que poterit mihi unde Stefanum refutem.

gen in Ansehung der Formalien des Suspensivmittels kein Zweifel obwaltet; so muß der Referent das ganze Verfahren über dasselbe (3) durchgehen (4): damit er e) die Beschwerden, samt den Gründen, welche für und gegen dieselben streiten, vortragen könne. In dieser Absicht muß der Referent α) diejenigen Theile der Sentenz, welche von der Rechtskraft sind suspendiret worden, von denjenigen Theilen, welche rechtskräftig worden sind, wohl unterscheiden, und β) in Ansehung der suspendirten Stücke sind die vorigen Akten, worüber die gravirliche Sentenz ist abgefaßt worden, eben sowol zu extrahiren und zu referiren, als wenn der Referent die Sentenz (5), wogegen ein Suspensivmittel

(3) Hat man mehr als ein Suspensivmittel eingewendet; so müssen des einen Theils Beschwerden (grauamina) alle vorgetragen werden: bevor die Beschwerden des Gegentheils in den Vortrag kommen. Es wäre denn, daß über einerley Punkt der suspendirten Sentenz sich beyde Theile beschweret hielten: in welchen Falle die Gründe beyder Theile ganz füglich können verbunden werden.

(4) Jedoch muß sich ein Referent das Durchgehen des Verfahrens gefallen lassen; wenn gleich das Suspensivmittel unzulässig ist: um aus den Akten zu ergründen, ob etwa ein Nebenpunkt, z. E. die gebrauchten Anzüglichkeiten einer Entscheidung bedürfen.

(5) Ist die letztere Sentenz auch auf ein eingewendetes Suspensivmittel gesprochen worden; so muß sich der Referent gefallen lassen, alle diejenigen Verfahren,

sivmittel ist eingewendet worden, erst dermalen abzufassen wäre: Hiernächst ist γ) über eine jede Beschwerde (6) oder über einen jeden Punkt, welcher für gravirlich ausgegeben wird (7), eine besondere Streits

---

in Ansehung der noch nicht rechtskräftigen Punkte durchzugehen, welche vor dem zuerst und hernachmals ferner suspendirten Sentenzen zu den Akten gekommen sind. Z. E. Hat in Sachsen gegen ein Endurtheil, worinnen der Beklagte ist absolviret worden, der Kläger geleutert; war auf diese Leuterung das vorige Erkänntnis bestätiget, und von dem Kläger appelliret worden; so muß der Referent, wenn die Beschwerde darinnen bestehet, daß der Beklagte von der Klage sey frey gesprochen worden, die Hauptakten bis zu dem Endurtheil in Ansehung des Beweises und Gegenbeweises referiren. Ist dieses geschehen, und das suspendirte Stück des Endurtheils vorgetragen worden; so muß auch die Leuterung in Ansehung der Streitfrage, ob der Beklagte zu absolviren sey, ebenfalls mit allen den in den Akten befindlichen Gründen referirt werden: als ob dermalen über die Leuterung zu erkennen wäre. Worauf erst die bey der Appellation vorkommenden Gründe vorgetragen werden.

(6) Wenn eine Beschwerde in Ansehung der übrigen präjudicial ist, oder von deren Entscheidung die übrigen abhangen, so muß die Präjudicialfrage zuerst vorgetragen werden.

(7) Die Sachwalter verwechseln oft die Beschwerden (grauamina) und die Gründe der Beschwerden (rationes grauaminum) mit einander. Andere verbinden unterschiedene Beschwerden, und setzen mehrere unter einen Punkt, oder sie trennen zur Ungebühr eine Beschwerde. Der Referent braucht diesen Nu-

mern

Streitfrage zu machen, und setzet der Referent d) unter eine jede Streitfrage die Gründe (8), welche nach dem letztern eingewendeten Suspensivmittel (9) vorgetragen worden, samt des Gegentheils Beantwortung (10) solcher Gründe.

mern der Partheyen nicht schlechterdings zu folgen, sondern er macht so viele Beschwerden, als Umstände der Sentenz vor den Akten und den Rechten entgegen streitend, sind ausgegeben worden.

(8) Man braucht auch hier nicht den Numern, welche die Partheyen in Anführung der Gründe gemacht haben, zu folgen; sondern es ist genug, wenn man die würklich unterschiedenen Gründe durch verschiedene Unterscheidungszeichen von einander sondert.

(9) Führet derjenige, so das Suspensivmittel eingewendet hat, solche Gründe an, so schon in den Akten vor der suspendirten Sentenz befindlich und also bereits vorgetragen sind; so braucht sich der Referent mit der Wiederholung derselben nicht aufzuhalten; sondern es ist genug, daß er saget, man habe die vorigen Gründe angeführet, und er bemerkt nur die neuen Gründe.

(10) Hat derjenige, gegen welchen das Suspensivmittel war eingewendet worden, zu den vorigen Akten submittiret und sich also erkläret, daß er die vermeintlichen Gründe nicht widerlegen wolle; so bemerkt man solches nur in der Geschichte des Processes gleich bey der Anführung des Suspensivmittels, z. E. der Leuterat hat zu den vorigen Akten submittirt. Hat aber solches der streitende Theil, gegen welchen das Suspensivmittel ist eingewendet worden, nicht gethan, und sich doch nicht eingelassen, oder die

Grün-

§. 15.

In welcher Ordnung von den Formalien einer Sentenz in Civilakten, gehandelt werden soll.

Es ist noch in diesem zweyten Abschnitte von den Formalien einer Sentenz, wenn über Civilakten zu erkennen ist, zu handeln (§. 6. Num. 4.). Eine jede Sentenz muß a) einen Eingang (introitum) (1), b) die Entscheidung der unter den Partheyen streitigen Punkten, worüber sie genüglich gehöret worden (formula pronunciandi) (2), und c) den Beschluß enthalten. Von diesen drey Stücken soll in den folgenden Paragraphen dergestalt gehandelt werden, daß eines jeden Stücks Formalien bey dem Erkänntnisse α) über die Einlassung, β) über die Zuläßigkeit der Beweismittel, γ) über die Ungehorsamsbeschuldigung und andere Incidentpunkte, δ) über die durch die Klage angebrachte Hauptsache (in

---

Gründe nicht beantwortet; so muß man solches auch in der Geschichte des Processes bemerken, und zugleich anführen, ob er nach Vorschrift der Proceßordnung oder der Ladung, bey Verlust der Einlassung, zu antworten sey schuldig gewesen.

(1) Hat eine Sentenz keinen Eingang, so pflegt sie eine Weisung oder ein Dekret (Decisum) genennt zu werden.

(2) Diese Entscheidungen selbst kann der Referent bey dem Votiren gebrauchen. Jedoch pflegt er bey Proberelationen annoch Zweifels- und Entscheidungsgründe beyzufügen.

§. 15.

Der Referent muß auch in Ordnung in der Lehre abhandeln. Zum Lehren sind die Lehrsätze, deutlichen Beweise, welche der Lehrmeister vorbringen, nachdem sie sorgfältig sind gesammelt worden. Erkannt macht. Die Lehrsätze:

1/ aus der Rubric, oder dem Eingang.

2/ der Entscheidung selbst. Und sonderlich muß man sich die Entscheidungs Formul recht bekannt machen.

3. andern Beschluß

Bei der Entscheidungs Formul muß man sehen, wer zu nehmen ist, wenn nicht Ordnung in Lesung. §. 17.

2/ über einige Producte Professor. §. 18.

3/ über incidental Puncte. §. 19.

4/ wenn eine Sache muß final abgemacht werden. §. 20.

5/ wenn über ein remedium advers Lesarten übergesetzen zu ordnen ist.

§. 16.

Die Rubric soll zur Absicht haben, daß man Absicht
Personen dadurch will zu wissen geben,
wie sie sich künftighin gegen die Obrigkeit
in Absicht der Absicht und Beschaffenheit
der Delicten abzufassen, als welche beide Stücke
einander noch scharf zu seyn: Denn
Resolution wird desjenigen nothwendig
um so bestimmter und mit Strenge
gesetzt seyn, ohne sich dadurch gestatten
worden, denen wird auf mustrucke
bräuchig. Die Absicht aber wird dessen
wegen abgefaßt, damit ein straffiges
Absicht nachsehen werden: Denn 16. Regen
muß dagegen wie gegründet wegen Ver-
ein Absicht soll abgefasset werden, wird
solche absicht performalem pronuncian
di.

2) gibt die Rubric Zeugnuß, daß man die
jenigen Personen bestimmen wolle,
die sich der Absicht sollen verbunden
werden und wie Recht dessen
gen sollen. Diese sind die Lasten
Verbrechen Absicht "welche droh
und Beklagte.

Damit beim Sprechen nicht das Rubric
Recht Zeugnuß in die Rubric gesetzt
wie auf wegl jedes für mir Person
in Form vorgestellet, als Actor, Reo
rus, Leuterant, oder Leuteratz, dejenige
wird Zeugnuß gemacht, so der Proceß,
mündlich geführet, vorüber gegen
wärtig zu notiren ist. Man pflegt
auch sonsten Titul mit anzufüh,
ren.

* die Distinctionen ist gebrochen

1. absque omni dubio ist gebrochen

1. pure. Sind offenbahr in den introitu des Textes das gesetzte Zeugnuß gedruckt.

1. klassen Inquisiten da sie nicht gnugsam sind das Lit. Corp. gedruckt.

1. mixti. Sind Zeugnuß der Schuldigen

1. schwere Verbrechen, da man nach Beschaffenheit der Umstände auf Leibes Strafe, Verlust der Ehre, Landes Verweisung, Gefängniß, Festungs Bau, Schanz Arbeit, Pranger, Staupen schlagen, Brandmarken, Schwören der Stadt, Landes Verweisung, Gefängniß, Festungs Bau, Schanz Arbeit, Pranger, Staupen schlagen, Brandmarken, Schwören der Stadt

(in sententiis definitiuis) und ε) über die Suspensivmittel, kürzlich angeführt werden.

§. 16.

Von dem Eingange einer Sentenz in einer Civilsache.

Ein Eingang einer Sentenz in Civilakten (§. 15. a.) hat zur Absicht, a) die Art der Akten anzuzeigen, worinnen die Sentenz gefertigt wird. Dieses geschiehet nach dem Unterschiede des Gerichtsgebrauchs entweder α) durch die Anführung der Art des Streits (1), worinnen die Partheyen versangen sind (2),

z. B. In Vormundschaftssachen;

oder β) durch die Anführung der hauptsächlichsten Aktenstücke (3): folglich wenn besonders zu erkennen ist 1) über die Einlassung,

(1) Es braucht eben die Art der Klage (genus actionis) mit dem Kunstworte nicht benennet zu werden, z. E. actio tutelae directa; sondern es ist genug, wenn die Absicht der Klage nur überhaupt gemeldet wird, z. E. In Schuldsachen, in Eheverspruchssachen.

(2) Diese Art der Benennung kömmt in Sachsen hauptsächlich in Untergerichten vor, wenn solche selbst sprechen. Ausser Sachsen aber ist der Gerichtsgebrauch in Ober- und Untergerichten sehr verschieden.

(3) Dieses ist hauptsächlich in den Rechtscollegien, in Hofgerichten, in Justizcollegien, und ausser Sachsen in einigen Untergerichten üblich.

Auf erhobene Klagen, darwider vorgeschützte Einreden und ferneres Einbringen (4);

2) wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen ist,

Auf geschehene Pro- und Reproduktion (5), darwider vorgeschützte Einreden (6) und ferneres Einbringen (Schriften);

3) über die Ungehorsamsbeschuldigung,

Auf eingebrachte Ungehorsamsbeschuldigung (7) und ferneres Einbringen (Schriften);

oder

---

(4) Anstatt des Worts Einbringen wird bey Communakten jedesmal gesetzt Schriften. Ist eine Ungehorsamsbeschuldigung bey den Akten; so wird nach dem Worte: Einreden, annoch eingeruckt, erfolgte Ungehorsamsbeschuldigung. Uebrigens bleibt diese Reihe der Aktenstücke, es mag eine Einlassung erfolgt seyn, oder nicht. Es wäre denn, daß der Beklagte gar keine Einwendungen vorgeschützt hätte: denn da müßte es, natürlicher Weise, nur heisen: auf erhobene Klage und erfolgte Ungehorsamsbeschuldigung.

(5) Ist nur über die Beweismittel oder nur über die Gegenbeweismittel zu erkennen; so wird in dem erstern Falle nur der Produktion, in dem letztern Falle aber nur der Reproduktion gedacht.

(6) Auch hier ist der Ungehorsamsbeschuldigung, wenn dergleichen in dem Verfahren über die Zulässigkeit der Beweismittel befindlich ist, Meldung zu thun, auch wenn keine Einreden sind vorgebracht worden, ist das Wort Einreden wegzulassen.

(7) Die übrigen Worte bleiben weg, wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung nicht ist verfahren worden.

d. zu mehrern Klägern und beklagten im Process vorkommen; muß man distinguiren, ob sie

hic d.

1. d. Sache gemeinschaftl. getrieben. da nimt man nur den ersten Mitkläger oder Mitbeklagten mit dem Anfang: und Consorten. Man allegirt auch wol das folium, wo diese Consorten in d. Acten anzutreffen.

1. besonders. da müssen alle und jede Mitkläger und Mitbeklagte in der Rubric benennt werden.

1. über die beweismittel beim beweis oder blos beim gegenbeweis z. E. [illegible]

1. über beide zugleich. da sind die aufgeschossenen [illegible] und [illegible]

1. [illegible] beschuldigung daß [illegible] aufgeschehenen Productionen [illegible] vorgeschützt [illegible] [illegible] Schriften

1. [illegible] beschuldigung indistinguirt man [illegible] 1. 9. [illegible]

3/. daß man auch eigentlich will, in was für einer Streitsache die Sentenz gesprochen werde. diese Streitsache wird in der Rubric

1. überhaupt angegeben. v.g. in Schuld, in Erbschaffts sachen. dies geschieht bei Untergerichten

1. so, daß man die hauptsächlichsten Acten Stücke angiebt. dies geschieht, wenn Dycasterien sprechen. hauptsächliche Acten Stücke heissen diejenigen Theile der Acten, die bei Abfassung des Urtheils vornehmlich zu erwegen gewesen. v.g. wenn wegen Einlassung zu erkennen; muß man auf die Klage, Exceptiones, ferner vorgebrachte Anbringen, auch auf Lit. Contest. sehen.

Vorbringung m. seines Vortrags, worin
bei dem Dikasto nun etwas incidentes
vorgefallen wird, so ist meist das Protocoll
aufzunehmen, sofern Beschluß
der Sache Vorbringung nun.

1. Thatsachen gestellt E. vors
1. Zeugen
1. meist
Da wider den Inhalt
eigenen Protocolls
Zeugen gedacht.

1. meist. indem die
Beschaffenheit der Sache nun
nunmehr gerade vor das
Abgehörigen. Da sie
nun auf das
meist Zeugen.

Kann die accurater gegangen werden. allzeit die Protocoll
auf geschehene Klage und erhobene Einlassung

ist nun Rhein ordentl. Verfassung in d. Sache ist zu suchen
so findet man das Wohl nicht ab an. e. g. ab nicht
die i. die Zeugen abwesenden N. N. in die auf festzusetzen Tag
Vermögen — — Zeugschaft in Protocoll von rechtsfe
Verfassung gebracht: Summarisch stehen wie vor Recht.

oder wenn über andere Jucidentpunkte zu erkennen ist,

Auf Vorbringen (8), darwider vorgeschützte Einreden und ferneres Einbringen;

In dem Falle, da 4) ein Definitiverkänntnis zu machen ist,

Auf erhobene Klage, geführten Beweis (9) und Gegenbeweis (10), auch fernere Schriften (11).

Endlich 5) bey eingewendeten Suspensivmitteln pflegt man das Suspensivmittel anzuführen, wie es fortgesetzt worden, und was der Gegentheil dabey gethan habe, zu bemerken.

z. B. Auf eingewendete Nullitätsquerel (querelam nullitatis) (12), deren Deduk-

(8) Wenn der Gegentheil keine Einreden in Ansehung solchen Nebenpunkts gemacht, bleibt das Uebrige weg.

(9) Wenn über Communakten, ohne daß annoch eine Beweisfrist ist gesetzt worden, ein Endurtheil zu sprechen ist, so pflegt man nur zu setzen: auf erhobene Klage darwider vorgeschützte Einreden und fernere Schriften.

(10) Ist kein Gegenbeweis geführt worden; so bleiben die Worte: und Gegenbeweis, weg.

(11) Hier wird auch in Sachsen das Wort Schriften gebraucht, weil die Disputirsätze in dem ordentlichen Civilprocesse (processu ordinario), wovon hier die Rede ist, nicht vom Munde aus in die Feder, sondern in Schriften zu den Akten kommen.

(12) Ist es eine Lenterung, Appellation und Supplication; so setzt man es an statt des Worts Nullitätsquerel: bey der Revision und Restitution aber setzet man, statt eingewendet, das Wort gesuchte.

tion (13), darwider vorgeschützte Einreden (14), und fernere Schriften (15).

Auſſer der Aktenart wird in dem Eingange Meldung gethan b) der ſtreitenden Theile (16). Dieſes geſchiehet auf folgende Weiſe, 1) daß vor allen Dingen dererjenigen, welche die Stelle der hauptſtreitenden Theile in den Akten vertreten haben, Erwähnung geſchiehet,

f. V.

---

(13) Bey der Leuterung braucht man das Wort Proſecution, bey der Appellation aber Juſtification. Iſt es aber nur bey der Einwendung eines Suſpenſivmittels geblieben, und etwa über die Zuläßigkeit dermalen zu erkennen; ſo kann der Deduktion ꝛc. in dem Eingange gar nicht gedacht werden.

falsa: Sind nur solche Akten die nicht Suspensiva betreffen.

(14) Alle die Worte, von darwider, bis zu dem Worte, Schriften, bleiben weg, wenn derjenige Theil, gegen welchen das Suſpenſivmittel eingewendet worden iſt, keine Einreden vorgebracht hat, und wenn er zu den vorigen Akten ſubmittirt hat, wird ſtatt der nur gedachten Worte geſetzt, und erfolgte Submiſſion zu den vorigen Akten.

(15) Wenn auſſer den Einreden keine weitere Schriften gewechſelt worden ſind, bleiben die Worte und fernere Schriften weg. In Sachſen heiſet es, ſtatt Schriften, Einbringen.

(16) In einigen Rechtscollegien und Gerichten in und auſſer Sachſen werden die Worte, in Sachſen, zwiſchen der Aktenart und der Anzeige der Partheyen eingeruckt. Es iſt aber dieſe Einſchaltung unnöthig und bleibt beſſer weg.

* die Exceptiones ihnen dem Rechtsanwalt interponirt hat.

1. nicht sondern es ist
Recht beizubringen
Sabbato cudron sich

1. nicht sondern
Exceptiones
vorzubringen.

1. vorbehaltlich
Dahin man sonsten solchen
nicht in dem introitu
Causae
Dieser Fall existirt nicht ob
dem vorhergehenden
rechtlich interponirt sal sich
auf die acta priora beziehen
Sal

2. addita priora
beziehen
Dass sie Beklagten
gravamina supplicat.
und also gehorsamst.
Endes vorigen acten

auf obsolvirung predict
Recht vorzugehen
sind in seinen
Schriften.
Die medis dilatoriis
muss man allemal
sagen obsolviren

manuale ist immer schon voller minderjähriger Legitimationen, aber nicht
Bey manchen oder Ehebündnissen das ganze Lob auf solche Personen, welche
patrimonia litigiosa principal- oder Stadt-Contracten, wenn sie dessen sich
Herrn schwach selbst zu informiren ist, weder sich selbst zu Grunde richten
sollen, v. g. wenn sie, so immigrirt man sowohl der Jacobinischen
selbst d. man den partem mit dem sie eingeschrieben, mit dem Namen,
den sodann sie. v. g. die Einwohner der Gegend zu Leben Herrn Hofrath schreiben.
Herrn wo allen seinen specialen vornehmen, so sind sie mit den allgemeinen
Rath Constituent, oder wo von gemeinen und privilegirten wo von
vornehmen Stande.
Die Litigantes principales müssen sie im Orte auf Bürgschaft.

z. B. Des Anwalts; des Aktoren (17); Tutors, Curators.

2) wenn die streitenden Theile entweder, weil sie unter der Vormundschaft stehen, oder weil sie eine Universität ausmachen, für sich nicht in dem Gerichte erscheinen können (personam standi in iudicio nicht haben), wird deren, welche ihnen beygeordnet sind, ebenfalls in dem Eingange gedacht,

z. B. Der Vormünder; der Syndicen (18).

Endlich 3) die Theile, welche der Streit selbst angehet (principales litigantes), α) nach ihren Vor- und Zunamen, auch β) der Ort ihres Aufenthalts, und γ) ihre Prädikate, nicht weniger δ) in welcher Qualität sie bey diesem Processe Antheil haben,

z. B. Ehrn Georg Gebhards, Pfarrers zu

(17) Wenn sich ein solcher Anwalt oder Aktor nicht legitimirt hat, setzen einige das Wort angeblich dazu. Der Vor- und Zuname eines solchen Anwalts oder Aktors wird allezeit weggelassen. Ja, der Gebrauch verschiedner Gerichte und Rechtscollegien erfordert heutzutage, daß nur der Hauptinteressenten bey dem Streite, in dem Eingange gedacht werde. In solchem Falle wird auch auf diese das ganze Erkänntnis gerichtet: Da hingegen, wo noch des Anwalts oder des Aktors in dem Eingange gedacht wird, wird das Erkänntnis auf solche gerichtet, und wo man der Constituenten in dem Erkänntnisse zu gedenken nöthig findet, wird solches ausdrücklich dazu gesetzt.

(18) Auch dieser ihr Vor- und Zuname wird nicht ausgedruckt.

Löberschütz, Klägers (19) und Leuterantens an einem, des Herrn Erdmann von Rebufs auf Hoheneicha, Beklagtens und Leuteratens am andern Theil (20).

§. 17.

---

(19) Daß eben der Kläger allezeit vor- und der Beklagte nachgesetzet werde, ist keinesweges nothwendig; sondern wenn der Beklagte mit dem Verfahren, worüber jetzo zu erkennen ist, den Anfang gemacht hat, und also zu dem gegenwärtigen Erkänntnisse die Veranlassung gegeben, z. E. ein Suspensivmittel eingewendet, oder den Kläger des Ungehorsams beschuldiget hat, worüber dermalen zu sprechen ist; so setzet man den Beklagten zuerst und den Kläger darnach.

(20) Wenn beyde streitende Theile in einigen Stücken einerley Qualität haben, z. E. es haben beyde Theile leuteriret oder beyde appelliret; so wird zwar zu eines jeden Namen die ihm allein zustehende Eigenschaft, z. E. der Kläger, der Beklagte, gesetzet, und wenn sie beyde gesetzt sind; so wird ihre gemeinschaftliche Qualität ausgedruckt, z. E. beyderseits respective Leuteranten und Leuteraten an einem, und am andern Theile. Sind mehr als zwey streitende Theile, z. E. Mitkläger, Litisdenuncianten, Intervenienten; so werden diese alle ausgedruckt, und man setzt hinzu, am dritten, vierten Theile. Hat aber ein oder der andere streitende Theil nur Consorten; so ist nicht nöthig, die Vor- und Zunamen derselben auszudrucken; sondern es ist genug, wenn man bey dem streitenden Theile, welcher dergleichen hat, beyfügt: und Consorten, oder auch das Blat aus den Akten anmerkt, wo die Consorten genennet sind.

Wann ~~[illegible]~~ [illegible] in actis enthalten, und also die Partheien
nach der [illegible] Tag der Procurator [illegible] Namen
bisher gestellet haben, so muss man alle diese Namen [illegible]
introitu sententiae [illegible] Procuratores [illegible] wann der Namen [illegible]
sind [illegible] und der erste und letzte ~~[illegible]~~ gesetzt, die
mittlere aber [illegible] weggelassen.

Das Decret auch [illegible] auf [illegible] und dem Procuratori [illegible].
v. g. [illegible] der N. N. als Procurator des N. N. Klägers [illegible]

Exempel: Wann [illegible] während des Processes mit [illegible] Partheÿ [illegible]
[illegible] so [illegible] in dem letzten Decret [illegible]
[illegible] so [illegible] man [illegible] hat man
[illegible] aber [illegible] vorgebrachter
der [illegible] modo. v. g. auf erhobene Klage [illegible]
[illegible] an den weiland M. N. modo
[illegible]

§. 17.

Wie ist der Fall der Klagabweisung?

Resp.

1. Generatim.

so sind in nuncupativis

---

1. gerichtsformulen
angenommen
die findet man §.
in den meisten allen
Gerichts Collegiis. da muß
man sie aufsuchen
suchen. Des Deutschen
Stands von Hannover
in Leipzig ist sehr
gut zu gebrauchen.

1. nicht
da muß die Sentenz
a. klar
b. deutlich und
c. bestimmt, was
gesprochen werden
Nach den verschiedenen
Fällen der Streitsachen
muß auf
die Sentenz reflektiert
und abgefaßt werden.
Dann ist

---

1. kann Akten und
acta vorhanden
da wird erwogen gesucht,
die Ursachen erkannt
und Zweck ist

1. ist nicht

---

1. mein Klage
buch. acta. dies
sah

1. nicht dann
sind sie beigebracht
worden.

---

1. mein ordentl.
stehend. die sind

1. nicht

---

1. so beschaffen ist.
sie der Klägerin
beschwerlich kann. da
wird erkannt, ist die
Klage abgewiesen o. statt hat

1. nicht. dann
erkannt, daß die
Klage o. statt
haben.

Relation der Rechtsformulen
soll man nicht zu steifen Cautelen
machen: nach diesen Rechts-
formulen so ein gerichtet, wie sie
die acta in diesen ist. dann sie
man diese an diese formulen
nicht. denn thut man anbesten:
wie man ein neues
gerichts d. Rechtsfindung. acta einst.

Die Rechtsfindung
offenbaren nicht Gerichte in neuen
Prozessen und vor
in d. acten nicht neuen. Entweder
und so läßt man die specificirte Be-
schreibung der Punkte weg und
bezieht sich neu. 2. dieß
letzte ist also alle Punkte nicht sich
klug zu machen wenn die Partheien
streitig sind Ein Rechtsfindung
mit mehreren gestritten haben. der
setzt so gar auf jeden Punkt
sich ausdrücklich zu haben.
Da sagt man: weil sie sich
über streitig, so setzen sie da
sich Beweisen.

§. 17.

Von den Entscheidungsformuln selbst, wenn über die Einlassung zu erkennen ist.

Die Entscheidung selbst (formula pronunciandi) (§. 15. b.) wird a) mit dem Eingange verbunden: in dem man zu vernehmen giebt, daß nun das Erkänntnis selbst folgen solle,

z. B. Wird erkannt (1);

b) in dem Erkänntnisse selbst ist abermal auf die Verschiedenheit der Art der Akten genau Achtung zu geben: denn wenn über die Einlassung zu erkennen ist; so muß man α) die Klage untersuchen, und a) wenn gar keine Klage bey den Akten ist, muß

---

(1) Dieses pflegen meist die Richter zu gebrauchen, wenn sie selbst sprechen. Wenn aber das Erkänntnis von den Rechtscollegien ist verlangt worden, so pflegen diese, α) wenn sie in dem Namen des Richters, welcher ihnen die Akten zugeschickt hat, das Urtheil abfassen, erkennen, zu gebrauchen, und den Namen des gedachten Richters einzurücken, z. E. erkennen wir zur Fürstlichen Landesregierung zu Utopia verordnete Kanzler und Räthe nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht, und β) wenn sie in ihrem eigenen Namen sprechen, setzen sie nicht nur, daß ihnen die Akten zugeschickt worden, sondern auch welches Rechtscollegium das Erkänntnis gemacht, z. E. So uns in den dießfalls ergangenen Akten, nebst einer Frage, zugeschickt, und darüber unsere Rechtsbelehrung begehret worden, sprechen wir Ordinarius, Senior und andere Doctores des Fürstlich S. gesamten Schöppenstuhls zu Jena, für Recht.

muß erkannt werden, daß dergleichen beyzubringen sey,

z. B. Würde der Kläger sein Suchen ordentlich an- und vorbringen; so ist der Beklagte zur Antwort darauf vorzuladen, worauf ferner geschiehet, was Recht ist.

b) Ist eine Klage vorhanden, aber fehlerhaft, dergestalt, daß sie, wenn sie verbessert wird, statt finden könne; so wird auf die Verbesserung erkannt.

z. B. Daß die Klage, immasen sie angebracht worden, nicht statt habe (z).

Siehet man aber c) den gänzlichen Ungrund der Klage, und daß solche ganz unstatthaft sey; so werden die Worte: immasen sie angebracht worden, völlig weggelassen,

z. B. Daß die Klage nicht statt habe.

Ist die Klage richtig; so hat man β) die Citation zu untersuchen; denn ist a) diese nicht richtig abgefaßt, so wird auf eine bessere Vorladung gesprochen,

z. B.

(z) Wenn nicht Zweifels- und Entscheidungsgründe beygefügt worden, kann also bey denselben, worinnen die Verbesserung bestehe, nicht erinnert werden; so thut der Verfasser der Sentenz wohl, wenn er in dem Erkänntnisse selbst die Art, wie der Fehler zu verbessern sey, vorschreibt, z. E. würde aber der Kläger seine Klage, darauf, daß er zur Zeit des errichteten Contrakts über die Hälfte verletzet gewesen sey, (auf laesionem vltra dimidium) richten; so ergehet darauf ferner, was Recht ist.

F oder nicht. da hat sich der Beklagte

l. darauf nicht gelassen. da muß der Lieutenant sagen, wie die Einlassung beschaffen: ob sie

l. nicht

9

l. wenn nothw. festgesetzt wird die Citationsfrist vorgangen, muß distinguirt werden ob solche gehörig

l. nicht da ist sie geschehen

l. pure da ist

l. quartualiter. da die Beklagte wie Exception vorgeschützt da sie sind Wagen soll nach a lit. contest. sie nicht da ist solche,

l. peremtorisch E. da ist

l. dilatorisch da wird auf andere Citation und beyder Einlassung verwahrt.

l. wenn nothwendig stillschweigend gelängnet die stellen, Landsch

l. nicht hier wird die Klagte

l. gegründet hier wird nebenbey die Exception für abgeschafft

l. nicht hier wird nebenbey die Beklagte sein Einwendung nach sein lassen schuldig

l. in Sach. sein. die Sache wird nebenbey d. Kl. d. Klagen für ungegründet, die Sache zu Gunsten der Kl. zu halten

l. Sache sein die Sache wird nebenbey hier wird d. Klagen für abgängig zu halten

l. wenn praesumtio nem iuris vor sich da wird dem Beklagten das Gegentheil zu beweisen obliegt v. Klägen das Gegentheil wahrscheinlich v. g. in der Sache negatoria

l. nicht da wird dem Klagten das Gegentheil zu beweisen obliegt dem Beklagten das Gegentheil wahrscheinlich gemacht werden verhalten.

l. das lit. contest. wenn peremtor. Exception, sänge l. da wird dem Beklagten das Gegentheil dieser Exception zu beweisen dem Klägen das Gegentheil wahrscheinlich zu machen verhalten.

l. nicht da wird die Beklagte nach dem petito der Klägen condemnirt.

odr nicht. L. ist

l. ist die citation zu hoch, ladung gehörig anzusetzen, gangen. L. ist die citatio

l. nicht. darf die citatio

l. die citation nicht gehörig abgefaßt. sind wird verlaut. wird Beklagter gehörig vorgelad. wird; ist der Zeuge, worden schuldig.

l. nicht gehörig insinuirt worden. sind wird die citation wird Beklagter an, wird vorgelad. dem wird vorgelad. worden; ist er

l. perentorische. da fat der Beklagte

l. dilatorische fat, gefaßt. da wird auf perentorische citation verlaut, und das also nach der Zeit die klage für ningestanden

l. mein exceptiones, die sich dieser von allen, ladung besonders sind wird der, beruft: der Beklagte schreiben lassen nicht schuldig. hinder gehört: exceptio litis ingressum impedi ens: die jenige dilatorische exceptiones, welche wird ist nicht mit abgefaßten wird nicht rechtlichen Prozeß verbunden.

l. nicht da fat wo nicht

l. mein dilatorische exceptiones, die sich, diese abwenden von der Fortlassung gantz bestreid. v. g. caution. pro reconventione.

sind wird verlaut, daß wird diese exception wird der abgefaßten sage, Beklagter sich nicht lad, seine schuldig und wird so fahren der Zeit die klage für ningestanden nicht gethan sie die Ela, sollen zu verurtheilen.

l. gar keine Exception. sind wird verlaut, daß die klage für abgängig zu halten, daß weder klägers beweis noch stellt Beklagter, der gegen bewiesen vorbehalten.

der Sache wird die diesem fall der Beklag, te condemnirt.

z. B. Würde der Beklagte zur Einlassung auf die Fol. 1. befindliche Klage gebührend (3) vorgeladen; so ist derselbe, sich einzulassen, schuldig.

Findet sich aber b) der Fehler nicht in der Abfassung der Citation, sondern in der Einhändigung (Insinuation) derselben; so wird darauf gesprochen,

z. B. Würde der Beklagte auf die Fol. 1. befindliche Klage anderweit vorgeladen, auch, wie solches geschehen sey, beglaubte Nachricht zu den Akten gebracht; so ist derselbe sich einzulassen schuldig (4).

Ist die Klage und die Vorladung zu Recht beständig, und γ) hat der Beklagte sich dennoch nicht eingelassen; so ist zu untersuchen, a) ob er keine gegründete verzögerliche, oder solche zerstörliche Einwendungen, welche sogleich erwiesen werden können (litis ingressum impedientes), vorgetragen habe? In diesem Falle muß der Beklagte, 1) wenn er nur dilatorisch vorgeladen war, peremtorisch citiret werden,

z. B.

---

(3) Der Fehler der Citation wird in dem Erkänntnisse ausgedruckt, z. E. worinnen dem Beklagten eine ganze Sächsische Frist gelassen worden, oder wenigstens in den beygefügten Gründen, wenn dergleichen statt finden, deutlich angeführt.

(4) Sehr oft erfordert der Gerichtsgebrauch, daß dem Beklagten, wenn er nicht richtig vorgeladen worden, kein Nachtheil, bey fernerer Unterlassung der Antwort, gedrohet wird.

z. B. Daß, noch zur Zeit, die Klage für eingestanden (der Beklagte pro confesso et conuicto) nicht zu achten (5); er ist aber, unter solcher Verwarnung, zur Antwort auf die erhobene Klage anderweit gebührend vorzuladen;

2) wenn aber der Beklagte bereits peremtorisch vorgeladen worden; so wird α) in Sachsen die Klage für eingestanden erkannt, und der Beklagte nach der Bitte der Klage (iuxta petitum libelli) verurtheilet,

z. B. Daß der Beklagte pro confesso et conuicto zu achten, derowegen derselbe die gekaufte Elisabethenburg an den Kläger, gegen Erstattung des Kaufgeldes, abzutreten schuldig.

Hingegen β) ausser Sachsen wird die Klage für abgeleugnet angenommen: zugleich aber auf Beweis und Gegenbeweis erkannt,

z. B. daß der Kläger den Grund der Klage, in Ordnungsfrist, wie Recht, zu erweisen schuldig sey, darwider dem Beklagten der Gegenbeweis, beyden Theilen die Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft, in ebenmäßiger Frist billig vorbehalten wird (6).

Hat

---

(5) Diese vorstehende Worte bleiben weg, wenn der Kläger um dergleichen Erkänntnis gar nicht nachgesucht hat.

(6) Wenn durch ein Erkänntnis der Proceß seine Endschaft noch nicht erlangen soll; so ist nöthig darzu zu setzen, worauf ferner ergehet, was Recht ist.

Zeugen Aussag: Wann man in Sachen dass
Jemand Eyd begehren will, muss man Ihm,
solchen vorhero Litis contestat. deferiren: da,
Er nun den Eyd nicht Delation annimbt:
Mündlen findet dass wieder er

---

1. Dass die Eyds Delation Zulässig.
Da solche nun, des Etwas des Eydes abgefordert, Zuleugnen sey.

1. nicht
Da solche nun das solche nicht Statt habe.

Hat aber b) der Beklagte gegründete Einreden vorgeschützet; so muß man weiter untersuchen, ob sie, nach der Proceßordnung, den Beklagten von der Einlassung, auf den Fall, wenn ihnen abgeholfen worden (ab euentuali litis contestatione), befreyen könne, oder nicht? 1) In dem ersten Falle, welcher anzutreffen ist *a*) bey allen gegründeten zerstörlichen Ausflüchten, die sogleich sind erwiesen worden (litis ingressum impedientibus), und 2) bey solchen gegründeten verzögerlichen Ausflüchten (dilatoriis), welche eine Ungültigkeit des Processes (nullitatem processus) veranlassen, wird keine Einlassung anbefohlen,

z. B. Wenn die Sache für den Richter, bey welchem die Klage angebracht worden, nicht gehörig ist, daß der Beklagte allhier sich einzulassen nicht schuldig: wenn die Sache zuvor bey dem Unterrichter hätte sollen angebracht werden, daß die Sache, noch zur Zeit, anhero nicht gehörig; wenn die Klage noch nicht erwachsen ist (actio nondum nata), daß der Beklagte auf die erhobene Klage sich, noch zur Zeit, einzulassen nicht schuldig; wenn die Klage, entweder wie sie angebracht worden, oder schlechterdings für unstatthaft erkannt wird ꝛc.

Im Gegentheil 2) bey solchen verzögerlichen Ausflüchten, welche den Beklagten, auf allen Fall (euentualiter) die Einlassung zu bewürken, nicht befreyen

befreyen können, wird auf die Erfüllung desjenigen, was der Beklagte von dem Kläger gefordert hat, und zugleich auf die Einlassung erkannt,

z. B. Würde (7) der Kläger den geforderten Vorstand, der Wiederklage und Unkosten halber, auf 50 Rthlr. hoch bestellen, nicht weniger die gesonnene (8) Gewähr angeloben, welches ihm vor allen Dingen zu thun obliget; so ist der Beklagte, des übrigen ungegründeten Einwendens ungehindert (9), auf die erhobene Klage, unter der Verwarnung, daß solche anderer Gestalt für eingestanden geachtet werden sollen (sub poena confessi et conuicti), sich einzulassen schuldig, und weil er solches in dem vorigen Termine, auf den Fall (euentualiter) nicht gethan, so ist er die Un-

(7) Wenn man die Erfüllung der verzögerlichen Einreden als eine Bedingung setzt; so hat es, bey dem Erkänntnis auf eine zu unternehmende Einlassung, die Würkung, daß der Beklagte seines Orts dem Erkänntnisse keine Folge zu leisten verbunden ist: bevor der Kläger seiner Obliegenheit nachgekommen ist (die Sentenz purificiret hat).

(8) Die Worte: gesonnen oder gefordert, werden nur solchen Ausflüchten beygefüget, worauf der Richter Amtshalber (ex officio) zu sprechen nicht verbunden ist.

(9) Wenn der Beklagte lauter gegründete Einwendungen vorgebracht hat; so bleiben diese Worte: des übrigen ungegründeten Einwendens ungeachtet, weg.

Unkosten desselben auf vorgehende Liquidation und richterliche Mäßigung an den Kläger zu erstatten verbunden (10).

Hat d) der Beklagte sich auf die Klage eingelassen; so muß der Verfasser der Sentenz untersuchen, a) ob der Beklagte einige verzögerliche oder auch solche zerstörliche Ausflüchte, welche er sogleich erweisen wollen (litis ingressum impedientes), entgegen gesetzet, und sich nur unter der Bedingung eingelassen habe, wenn der Kläger den entgegenstehenden Ausflüchten Genüge thun, oder solche aberkannt werden würden (conditionata litis contestatio), und in solchem Falle muß auf die Erfüllung desjenigen, was dem Kläger oblieget, gesprochen werden,

z. B. Würde der Kläger die Fol. zuerkannten Unkosten dem Beklagten erstatten; so ist dieser, auf die Klage sich einzulassen, verbunden, und weil er solches auf den Fall bereits gethan ꝛc.

Ingleichen b) ob nicht solche Ausflüchte vorhanden sind, welche zwar der Beklagte nicht angeführet, hat, aber sich doch aus den Akten ergeben, und des Richters Erkänntnis, zur Vermeidung der Ungültigkeit

(10) Im Fall auch der Beklagte schon zuvor peremtorisch vorgeladen gewesen, so kann doch, wenn statthafte Einwendungen vorhanden sind, die Klage für eingestanden nicht erkannt werden.

tigkeit der Gerichtsverhandlungen (Nullität); Amtshalber (ex officio) erfordern,

z. B. Daß des Klägers Anwald, binnen 8 Tagen, bey 5 Rthlr. Strafe, sich einzulassen verbunden ꝛc.

Ferner muß man, bey der erfolgten Einlassung, es mag solche bedingter oder unbedingter Weise (conditionate vel pure) geschehen seyn, genau erwägen, c) ob sie nach der Vorschrift des Processes bewürkt worden sey, und 1) wenn man einen Fehler findet, so muß dergestalt darauf erkannt werden, daß, α) im Fall der Beklagte nur dilatorisch ist vorgeladen gewesen, auf bessere Einlassung und auf die Erstattung der Unkosten erkannt werde,

z. B. Daß der Beklagte, nach anderweit vorgehender Ladung, auf die erhobene Klage und alle deren Punkte, anderer Gestalt und besser, als Fol. geschehen, deutlich und ohne Anhang, unter der Verwarnung, daß sonst die Klage für eingestanden geachtet werden solle (sub poena confessi et conuicti), zu antworten, sowol, als die Unkosten des Termins ꝛc. dem Kläger zu erstatten schuldig sey.

Wenn aber der Beklagte, welcher sich nicht gebührend eingelassen hat, β) peremtorisch vorgeladen worden, so ist die Klage, in Ansehung der fehlerhaft beantworteten Klagpunkte, für eingestanden zu erklären,

z. B. Daß die Klage von den Worten, wie sich denn, bis zu den Worten, verstanden hat,

hat, für eingestanden zu achten: im übrigen aber der Kläger ꝛc.

Ist hingegen 2) bey der Einlassung kein Fehler zu finden, und ist α) die Klage durchgehends eingestanden; so ist nachzusehen, a) ob der Beklagte zerstörliche Ausflüchte entgegen gesetzet habe, oder nicht? In dem erstern Falle, 1) wenn der Beklagte über den Grund aller zerstörlichen Ausflüchte den Eyd dem Kläger zugeschoben hat, wird auf diesen erkannt,

z. B. Weil der Beklagte des Grunds der Klage, geständig, dabey aber verschiedene zerstörliche Ausflüchte entgegen gesetzet, und darüber dem Kläger den Eyd zugeschoben hat; so ist derselbe den ihm zugeschobenen Haupteyd, nach vorhergehendem Eyde des Beklagtens, für Gefährde zu schwören schuldig: es könnte und wollte denn der Kläger sein Gewissen mit Beweise vertreten, oder so weit es nicht seine alleinige Handlungen (facta aliena) betrifft, den Haupteyd referiren, damit würde er, in behöriger Frist, billig zugelassen (11).

Wenn aber 2) der Beklagte nicht über alle zerstörliche Ausflüchte den Eyd dem Kläger zugeschoben

(11) Jedoch wird dem Kläger diese Auswahl nicht gelassen, wenn er sich zu einem oder dem andern in den Akten bereits erkläret, oder weil er solche Erklärung unterlassen, die Proceßordnung, daß auf die Ablegung des zuerkannten Eydes gesprochen werden solle, vorschreibt.

hat, so wird auf den Beweis und Gegenbeweis derselben, mit dem Vorbehalte der Eydesdelation, gesprochen,

z. B. Weil der Beklagte der Klage geständig, darneben aber einige zerstörliche Ausflüchte vorgeschützt hat; so ist er selbige in Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig; darwider dem Kläger der Gegenbeweis, beyden Theilen die Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten wird, worauf ferner ergehet, was Recht ist.

Ist aber die Klage durchgehends eingestanden, hat auch b) der Beklagte keine zerstörliche Ausflüchte vorgeschützet; so wird dieser, nach dem Inhalte der Bitte in der Klage (juxta petitum libelli), verurtheilet,

z. B. Weil der Beklagte auf die erhobene Klage geantwortet und deren geständig; so ist er die eingeklagten Pachtgelder an 1000 Rthlr. samt den Verzugszinsen von der Zeit, da sie vertagt sind, angerechnet, nebst den verursachten Unkosten ꝛc. dem Kläger zu bezahlen schuldig.

In dem Falle aber, β) da der Beklagte nicht durchgehends die Klage eingestanden hat, muß man erwägen, a) ob der geleugnete Klaggrund die rechtliche Vermuthung für sich habe, z. E. die Freyheit seines Grundstücks: in diesem Falle wird eben so gesprochen, als wenn die ganze Klage eingestanden wäre, wovon kurz zuvor die Formul ist angeführt worden,

und

und wird z. E. dem Beklagten der Beweis seiner Befugnis zuerkannt. Wenn aber der geleugnete Klaugrund b) in den Gesetzen nicht vermuthet wird; so wird folgender Gestalt zu Werke gegangen, 1) wenn der Kläger über die sämtlichen abgeleugneten Klagpunkte dem Beklagten den Eyd gebührend zugeschoben hat; so wird ebenfalls alles dasjenige in Ansehung des Klaggrundes angewendet, was kurz zuvor bey dem Falle ist bemerkt worden, da über alle zerstörliche Ausflüchte, bey der durchgehends eingestandenen Klage, der Eyd ist zugeschoben worden, 2 wenn nur über einige geleugnete Klagpunkte der Eyd zugeschoben worden; so muß zum Theil auf die Leistung des Eydes, zum Theil aber auf den Beweis erkannt werden, z. B. Weil der Beklagte auf die Klage geantwortet, und deren nicht geständig; so ist er über den 3. 5. 9. und 13ten Punkt der Einlassung, den ihm zugeschobenen Haupteyd (12), nach des Klägers vorgehenden Eyde für Gefährde, zu schwören, im übrigen aber der Kläger den Grund der Klage binnen Sächsischer Frist, wie Recht, zu erweisen schuldig, dawider dem Beklagten der Gegenbeweis, die Eydesdelation und andere rechtliche Noth-

(12) Wenn aber der von dem Kläger zugeschobene Eyd zum Beweise des Klaggrundes nichts beyträgt; so wird darauf nicht erkannt, sondern in dem Erkänntnisse bemerkt, daß die gebrauchte Eydesdelation irrelevant sey.

durft, in ebenmäßiger Frist, vorbehalten bleibt.

Endlich 3) wenn der Kläger sich keiner Eydeszuschiebung (Eydesdelation) bedienet hat, wird auf Beweis und Gegenbeweis gesprochen,

z. B. Weil der Beklagte auf die Klage geantwortet hat, und deren nicht geständig ist (13); so ist der Kläger den Grund derselben (14), in Sächsischer Frist (15), wie Recht zu erweisen schuldig, darwider dem Beklagten der Gegenbeweis (16), die Eydesdelation (17), und andere rechtliche Nothdurft,

---

(13) Nachdem der Beklagte entweder den ganzen Klaggrund, oder solchen nur zum Theil abgeleugnet hat, setzet man entweder, und des Grunds der Klage allenthalben nicht oder nicht allenthalben geständig ist.

(14) Ist der Klaggrund zum Theil eingestanden, so werden die Worte beygefügt: und so viel ihm daran verneinet.

(15) Bey Akten, so ausser Sachsen verhandelt sind, setzet man, in Ordnungsfrist.

(16) Hat sich der Beklagte ausser Sachsen in den Schriften, in Sachsen in den Sätzen den Gegenbeweis ausdrücklich bedungen, so schreibt man: sein bedingter Gegenbeweis.

(17) Wenn dem Kläger den Eyd über die Klage zuzuschieben, auch nach der unbedungenen Einlassung erlaubt ist; so wird gesetzt: beyden Theilen der Eydesdelation.

§. 16.

Von der Deduction des Beweis-Mittel geschehen,
i. e. wann dem Beklagten Zeugen benennet worden,
welches Beweis-Mittel man sich bedienen
wollen, so wird in Casu dazu erfordert
daß diese Beweis-Mittel gehörig und fürder-
lichst deduciret werden. Hierbey hat man die folgende
Verfahrens-Art auf 3. Stücke zu sehen.

1/ Von Zeugen.
2/ von Urkunden.
3/ wann die Sie deduciret worden.

ad 1. Von Zeugen deduciret worden
so ist die Deduction und production derselben

1. gehörig geschehen
sind rescribendum

1. Ob die Aussage des Zeugen negativ
oder affirmativ
sey worden
Da wird Zeuge
gar nicht Zeuge,
lasse nicht zu, und
bauet dessen
angenommen
Zeugnüs nicht
Gültigkeit zu
assumiren.

1. nicht.
Da werden,
baut, daß sie
Zeugen nicht,
recipiret ab,
gehöret werden
darf.

1. nicht
sind werden,
baut, daß sie Sub-
ducendam Zeu-
gen nicht, als
v. g. wann nicht in
termino die Zeu-
gen nicht Sage,
Stecket.

ad 2.

durft, in ebenmäßiger Frist, billig vorbehalten wird.

§. 18.

Entscheidungsformuln, wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen ist.

Dieses war die Abhandlung von den Erkänntnissen, wenn über die Einlassung zu sprechen ist. Wenn aber über die Zuläßigkeit der Beweis und Gegenbeweismittel (1) ein besonderes Erkänntnis (2) erfordert wird, so gehet man folgender Gestalt zu Werke: wenn α) der Beweisführer an einem oder dem andern Beweismittel sich versäumt hat; so wird darauf gesprochen,

z. B. Daß der Kläger an dem andern Beweiszeugen, ingleichen an der Urkunde sub B, nicht weniger an der Eydesdelation über den 3ten und 5ten Artikel sich versäumet habe.

β) In Ansehung der nicht versäumten Beweismittel, und zwar a) wenn über die Frage: ob die Zeugen vereydet und abgehöret werden sollen, zu erkennen ist, und ergiebet sich, a) daß sie ganz unzuläßig sind; so wird auf deren Unzuläßigkeit gesprochen,

(1) Meistentheils wird über die Zuläßigkeit der Beweis- und Gegenbeweismittel in einer Sentenz erkannt: wenn gleich zwey unterschiedene Verfahren deswegen zu den Akten gekommen sind.

(2) Dergleichen besonderes Erkänntnis wird ausser Sachsen selten erfordert.

z. B. Daß die angegebenen Zeugen für unzuläßig zu achten.

Ergiebt sich aber, b) daß die Zeugen nicht ganz verwerflich sind, sie mögen vollständigen Glauben verdienen (testes omni exceptione maiores), oder verdächtig (suspecti) seyn; so ist auf Vereydung und Vernehmung derselben zu erkennen: die Einwendungen aber zum Hauptverfahren auszusetzen,

z. B. Daß mit der Vereydung und Abhörung der angegebenen Zeugen, des geschehenen Einwendens ungeachtet, gebührend zu verfahren: es bleibet aber dem Beklagten, seine die Personen derselben betreffenden Einwendungen, bey dem künftigen Hauptverfahren, an- und auszuführen, unbenommen.

Hiernächst muß man b) wegen der Urkunden, 1) wenn die Herausgabe (Edition) derselben von dem Gegentheil oder von einem dritten gefordert worden, und α) solches Begehren unstatthaft ist, darauf erkannt werden: es mag die Unstatthaftigkeit der geforderten Herausgabe (Edition) daher rühren, a) daß keine Vermuthung vorhanden, der andere besitze die Urkunden,

z. B. Daß des Producentens Suchen Fol. nicht statt habe;

oder b) weil derjenige, von welchem die Herausgabe (Edition) gefordert wird, gegründete Verweigerungsursachen für sich hat,

z. B. Daß N. mit der Herausgabe (Edition) der Urkunden sub A zu verschonen.

Ist

ad 2. Wenn Urkunden inducirt worden; da hat producent sie

- 1. als solche angeführt die er selbst besitze. da hat sie der producent
  - 1. in termino productionis gehörig in iudicio vorgezeigt. da hat der product sie
    - 1. gehörig recognoscirt. hier wird der erkant: dass er dabei sein bewenden haben: wenn aber gleich dagegen exceptiones eingewendet: so bleiben sie aber die dagegen zustehenden exceptiones unbenommen.
    - 1. nicht. da entfallen
      - 1. aus den acten und dem productions verfahren, dass die Urkunde nichts beweisen. da ist der product zu der recognition nicht verbunden. denn die in währendem actus frustraneus. und daher wird erkant: dass der product mit der recognitione der Urkunden sub ⊖ billig zu verschonen.
      - 1. nicht. da muss man sehen, ob dem product
        - 1. die recognition peremtorie aufgelegt worden sey. hier wird erkant, dass die Urkunde für recognoscirt zu halten sey.
        - 1. dilatorie. hier wird erkant, dass er sie sub poena recognitionis anderweit gewissen termin zu recognosciren schuldig sey.
  - 1. nicht hier wird erkant: dass producent sich an den Urkunden sub ⊖ verseumet haben.
- 1. als solche die ein anderer besitze und hat daher derer editi- on gefordert. diese ist gefordert
  - 1. vom producten. da muss man sehen ob
    - 1. keine Verwilligung da ist, dass producent die document besitze. hier wird erkant dass producenten dieselben ... zu halten
    - 1. eine Verwilligung da sey
      - hierdurch
      - 1. aus den acten ersichtlich dass der product zu derer edition nicht verbunden. hier wird erkant dass product mit editione documenti zu verschonen.
      - 1. nicht. hier wird der erkant: dass product die Urkunden ediren, oder schweren solle, dass er sie nicht besitze noch gefährlicher weise aus handen haben kommen lassen.
  - 1. nicht, sondern von einem IIItio der im process gar nicht verwickelt ist. die sie edirt die Urkunde
    - 1. nach dem productionstermin da muss sie dem producenten in originali vorgelegt werden.
    - 1. nicht da entstehet ein besonder process welchen der producent gegen diesen auszuführen muss.

ad 3.

ad 3. Num dies fidi inducirt vor, den genüge man setzen, ob sie tüchtig sei, und worüber dies Zeugnis abgelegt worden.

l. impertinent sind. i.c. Zur Entscheidung des Satzes nicht nöthig fragen. c. sat für das Product

l. pertinent. hinsichtlich des products

l. auf die articul gesetzig nicht gelaßen c. sat nö

l. nicht. Da dies auf sei, lassen sie begegnen confessi werden.

l. darauf ringen, lassen. sind wiederlegt. Das die gebräuchliche fidi delation nicht statt habe. Sind die andern fidi macher fraudulenti.

l. nicht. sind die andern theils: das product sich auf die articul ziehen, theils nicht pertinent. Definitiae nöthig.

l. die articul zugestanden sind wiederlegt: c. sat dabei noch zu Hilfe kommen. i.c. remedium. i.c. Periodus noch nicht definitiae nöthig.

l. gelängnet das sie in den satz

l. nicht. sind wiederlegt: Das die gebräuchliche fidi delation nicht statt habe.

l. acceptiren.
l. referriren.
l. sein gewissen mit Eyd zu entlasten.

Quer. Wenn die fidi acceptirt worden sei schwören man de veritate, oder de credulitate? Resp. de vtr.

l. ob die fragen in den articulen gestritten worden. Da nicht der Inhalt der Protocolle, sondern

l. nicht. da der Inhalt der Protocolle nicht ob. Die Abfassung der fidi delation wird durch richterliche Formen, sondern durch Gesetze, welche also die libros facta propria dar. iuramentum de veritate. Sed libros facta alienadar. iuramentum de credulitate zu. Natur.

Ist aber 3) derjenige, von welchem die Herausgabe (Edition) gefordert worden, dazu verbunden; so wird darauf erkannt,

d. B. Daß N. die Urkunde sub ⊙ zu ediren (3), oder daß er solche nicht habe, noch gefährlicher Weise von Händen kommen lassen (4), zu schwören schuldig.

Bey den Urkunden, es mögen solche von dem Beweisführer gebührend beygebracht oder edirt worden seyn, muß 2) in Absicht der Recognition bemerkt werden, ob derjenige, gegen welchem die Urkunde zum Beweise dienen soll (Produkt, α) zur Recognition nicht verbunden, in welchem Falle darauf erkannt wird,

(3) Es pflegt dabey eine Strafe gedrohet zu werden, und zwar 1) wenn ein dritter, der an dem Streite keinen Antheil nimmt, die Urkunde ediren soll, eine Geldstrafe: wenn sie aber 2) der Gegentheil ediren soll, und die Abschrift von solcher Urkunde bey den Akten befindlich, daß die Urkunde für ediret und anerkannt (recognosciret) geachtet werden solle, und 3) wenn die Abschrift derjenigen Urkunde, welche der Gegentheil ediren soll, nicht bey den Akten befindlich ist, daß die Artikel, wobey der Beweisführer die zu edirende Urkunde gebrauchen wollen, für eingeräumt geachtet werden solle.

(4) Nach der Vorschrift einiger Proceßordnungen muß hier noch eingerückt werden: auch nicht wisse, wo solche sonst anzutreffen sey.

z. B. Daß der Produkt mit der Recognition der Urkunden sub A und C zu verschonen (5).

Ist aber der Produkt B) zur Recognition verbunden, und α) hat er es unterlassen (6); so wird, 1) wenn er dilatorisch darzu vorgeladen worden, auf die Recognition, unter der Verwarnung, daß solche sonst für anerkannt (recognosciret) geachtet werden sollen, gesprochen,

z. B. Daß der Beklagte die Urkunden sub A und C unter der Verwarnung, daß solche anderer Gestalt für anerkannt geachtet werden sollen (sub poena recogniti) zu recognosciren schuldig sey (7).

Im

(5) Ist der Produkt um deswillen mit der Recognition zu verschonen: weil ohne dieselbe die Urkunden zum Beweise dienen können, wird noch hinzu gesetzt: es bleibt aber dem Producenten, derselben bey dem künftigen Hauptverfahren sich zu gebrauchen, unbenommen.

(6) Ob der Produkt die Recognition gar unterlassen, oder nicht richtig unternommen hat, das ist von gleicher Würkung.

(7) Eben so wird gesprochen, wenn der Produkt die Urkunden nicht so, wie er thun sollen, recognosciret hat: Nur mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle die Worte: anderer Gestalt, und besser als Sol. geschehen, eingerückt werden. Auch pflegt man in dem Falle, da auf die Recognition gesprochen wird, folgenden Anhang zu machen: es wollte denn der Produkt solche Urkunden eydlich

I. Hat man die wenige Kohlensaure &c. wie bisher und aufbewahren, so
stellt man dieselbe &c. dadurch der Gährung und Fäulniß zu widerstehen
oder nachher zu prüfen soll.

II. Findet man sich die Gährung selbst &c. dadurch aufzuhalten
suchte die Zeit, Wohnung zu gewinnen, wenn man sonst
1. über die Wohnung zu gehen
2. ungehörig recognoscirt.
3. die recognition zu machen
4. die Producte zu nehmen &c. zu dienen das product
Zeitschrift
5. und in anderen zu [illegible] das andern allhiesigen
der Additionsfall aufzubringt

III. Auf die Frage an wenn man dies nicht gethan, worüber
Handlungsgut nicht gegeben worden

IV. Auf d. im gewissen gegebenen Artikel Appellat Punkt d. ge
genannten z. d. wo das in arena relat. zu praestiren. &c. nach
d. Beilagen das in arena relat. praestirt wird, so soll auf
d. Beilagen d. gewiß und Strafe nicht statt

V. Punkt d. formul negat dagegen in die Beschwerde wird Exp
45.

Im Gegentheil, wenn b) der Produkt zur Recognition bereits peremtorisch ist vorgeladen worden, werden die Urkunden für anerkannt erkläret,

z. B. Daß die Urkunden sub A und C für anerkannt (pro recognitis) zu achten.

Ist der Produkt zur Recognition verbunden, und hat b) solche auch richtig unternommen, so wird darauf erkannt,

z. B. Weil der Beklagte die Urkunden sub B und D zur Nothdurft (8) recognoſciret; so hat es dabey noch zur Zeit sein Bewenden (9): es bleibt aber demselben die dargegen zuständigen Ausflüchte in dem künftigen Hauptverfahren an- und auszuführen unbenommen (10).

End-

---

lich diffitiren; damit würde er billig zugelassen. Wenn aber auch diese Clausul weggelassen, bleibt die Diffeßion dem Produkten, in Ansehung solcher Urkunden, wobey die Rechte eine Diffeßion verstatten, dennoch unbenommen.

(8) Diese Worte, zur Nothdurft, werden alsdann darzu gesetzt, wenn der Producent gegen die geschehene Recognition ungegründete Ausstellungen gemacht hat.

(9) Die Absicht dieser Worte ist, daß man, was durch solche Urkunden erwiesen sey, in dem jetzigen Urtheil nicht ausmachen wolle und könne; weil solches in das Endurtheil gehörig sey.

(10) Wenn dieser Vorbehalt auch nicht in dem Urtheil ausgedruckt ist; so stehet dennoch dem Produkten frey,

Endlich muß c) in Absicht solcher Artikel, worüber dem Gegentheil der Eyd zugeschoben worden, folgender Gestalt erkannt werden:

1) wenn die Eydeszuschiebung nicht statt hat, wird darauf erkannt,

z. B. Daß die über den 3. c. 6. und 7ten Beweisartikel gebrauchte Eydesdelation nicht statt habe.

Hat aber 2) die Eydesdelation statt, und findet sich, α) daß die Artikel, worauf Einlassung ist gefordert worden, zum Beweiß desjenigen, was der Beweisführer erweisen sollen (thematum probandorum nichts beytragen (impertinent sind); so wird der Produkt von der Einlassung frey gesprochen (11),

z. B. Daß der B klagte auf den 4. und 8ten Beweisartikel sich einzulassen nicht schuldig sey.

Sind

---

frey seine Ausflüchte in dem Hauptverfahren auszuführen. Es pflegt aber diese Clausul weggelassen zu werden, wenn der Produkt keine Einwendungen angeführt und sich solche auch nicht vorhalten hat.

(11) Dieses geschichet auch, wenn sich gleich der Produkt eingelassen, und die Impertinenz gar nicht vorgeschützet hat, wenn er nur die Artikel nicht eingestanden; weil ein Richter auch Amtshalber (ex officio) vergebliche Eyde zu verhüten bemühet seyn muß. Sind aber die impertinenten Artikel ein estanden; so behält es, da kein vergeblicher Eyd zu besorgen ist, dabey sein Bewenden, und mag die Impertinenz in dem Hauptverfahren ausgeführt werden.

Sind im Gegentheil β) die Artikel auch nicht für impertinent zu achten, und hat a) der Produkt sich nicht eingelassen; so wird ihm solches unter der Verwarnung, daß sie sonst für eingestanden gehalten werden sollen, anbefohlen: und wenn er es ferner unterläßt, so werden sie für eingestanden erkläret (12). Hat sich endlich b) der Produkt richtig eingelassen; so wird es 1) in Ansehung der eingestandenen Artikel dabey in dem Erkänntnisse gelassen,

z. B. Weil der Beklagte auf den 10. 11. und 12ten Beweisartikel sich eingelassen, und deren geständig; so hat es dabey noch zur Zeit sein Bewenden (13);

und 2) in Absicht des abgeleugneten, oder weil sie des Produktens eigene Handlung nicht enthalten, mir, ich weis nicht, beantworteten Artikel, wird auf den Eyd erkannt,

z. B. Weil der Beklagte auf den 13. 14. und 16ten Beweisartikel sich eingelassen, und deren nicht

---

(12) Ob sich der Produkt gar nicht eingelassen, oder nicht so, daß man abnehmen kann, ob er sie eingestanden, oder abgeleugnet hat? das ist von gleicher Würkung: nur daß in dem letztern Falle die Worte, besser, als Fol. geschehen, in das Erkänntnis auf die Einlassung eingeruckt werden.

(13) Dieser Anhang wird abermal in der Absicht gemacht, um dadurch die Frage, ob diese Artikel etwas behufiges für den Beweisführer enthielten? bis zum Endurtheil auszusetzen.

nicht geständig ist; so ist er den ihn darüber deferirten Eyd (14), nach vorhergehendem Ende des Klägers für Gefährde, zu schwören schuldig (15).

§. 19.

---

(14) Es hat der Verfasser eines solchen Erkänntnisses nicht eben nöthig, auszudrucken, über welche Artikel der Produkt sein Gewissen (de veritate schwören), und über welche er nur seine Wissenschaft und seinen Wohlbewust (de credulitate schwören) eydlich eröffnen solle: Denn derjenige, welcher die Eydesformul hernach abfasset, muß schon wissen, daß zu solchen Handlungen, die der schwörende nicht unternommen haben soll, gesetzet werden müsse: er glaube und halte dafür.

(15) Wenn der Produkt sich erkläret hat, daß er den zugeschobenen Eyd ablegen (acceptiren), oder sein Gewissen mit Beweise vertreten, oder, daß er wegen dessen, was seine eigene Handlungen nicht sind, den Eyd zurück schieben wolle; so muß der Erklärung gemäs das Erkänntnis eingerichtet werden. Ist aber dergleichen Erklärung nicht geschehen; so muß an den Orten, wo die Gesetze die unterlassene Erklärung für eine Annamc (Acceptation) des Eyds nicht ansehen, der Anhang zu dem Erkänntnisse gemacht werden: es könnte und wollte denn der Beklagte sein Gewissen mit Beweise vertreten, oder, so viel seine eigenen Handlungen nicht betrift, den Eyd zurück schieben (referiren), damit würde er, binnen gehöriger Frist, billig zugelassen.

Nebenpunkte sind solche streitige Sachen, wasselb des Prozesses selbst angefangen worden, sind jedoch ab occasione processus mit vorbracht. Dro. glauben sind folgende Fälle

1) Das gestritten wird wegen Ungehorsam
2) wegen der litis contestation
3) wegen der interaction
4) wegen der reassumtion des Prozesses

Leer. Ob sie die Sachen abzusagen, wenn wegen des Ungehorsams gestritten wird? Resp. Man muß davon sagen ob der Ungehorsam

l. si accusitus vadere fino sat

l. si accusatus auf f. Putzgen, was sie zu thun obgelegen da ist dem contumaci

l. si is qui manifesti furti

Hic culpa cum culpa compensatur.

l. si quis in jure

l. perentorie ubi steht sie, sagt wenn sie David nicht wegen der Festsetzung des Beklagten sondern auf praeclusion urtheilt

l. dilatorie Davoid auf Festsetzung des Tages, wenn die contumacia revocabel ist, und sie die Handlung Zeugnis pereml. Urtheil aufhebt.

l. nisi. Davoid der selben in regula ob. hält; nam contumacia nondum accusata non nocet. Facit, wenn sie fatal ist, revocabel und Davoid wegen der fundata contumacia scheidet. Sed statt. d. g. wenn sie Zeugnis vor sich genommen hat.

§. 19.

Entscheidungsformuln, wenn über die Ungehorsamsbeschuldigung oder über andere Nebenpunkte zu erkennen ist.

Wenn a) über den begangenen Ungehorsam zu erkennen, ist 1) in dem Falle, da derjenige ungehorsam gewesen, welcher etwas unternehmen sollen, bevor der Gegentheil die ihm aufgegebene Handlung zu bewürken vermögend ist, z. E. da der Beklagte zur Einlassung vorgeladen werden, und den Kläger zur Einlassung hätte provociren sollen; so muß, nach Vorschrift der Proceßordnung, α) entweder auf des gehorsamen Theils Befreyung von dem Termine (absolutio ab instantia) gesprochen werden,

z. B. Daß der Beklagte von dieser Instanz zu entbinden, und ihm der Kläger die Unkosten dieses Termins zu erstatten schuldig sey;

oder β) es hat sich ein solcher streitender Theil an einer Befugnis versäumet, z. E. an seinen Urkunden, weil er den Produktionstermin nicht abgewartet hat, da denn auf solches Versäumnis erkannt wird. Wenn hingegen 2) derjenige, welcher arktatorisch vorgeladen war, eine Handlung zu bewürken, ungehorsam ist, auch sein Ungehorsam, in den erforderlichen Fällen, ist angeklagt worden, so kömmt es darauf an, daß, α) wo die Vorladung nur dilatorisch gewesen, er in die Unkosten des Termins verurtheilet, und zugleich ausgedruckt werde, unter welcher Commination er anderweit vorzula-

den

den sey. β) War ihm aber durch die Gesetze oder durch die Citation ein abgemessener Nachtheil in der Sache selbst (praeiudicium in causa) gedrohet; so ist er darein zu verurtheilen, und wenn von dem Nachtheile der Verlust der ganzen Sache abhängig ist; so muß diese Folge zugleich ausgedruckt werden,

z. B. Daß der Kläger an dem ihm zuerkannten Beweise sich versäumet habe, derowegen der Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen ꝛc.

Ist b) ein anderer Nebenumstand, ausser dem Ungehorsame eines streitenden Theils, in den Akten befindlich; so wird über demselben erkannt, es mag deswegen ein besonderes Verfahren angestellt seyn, oder, bey Gelegenheit eines andern Verfahrens, z. E. über die Einlassung, über die Zulässigkeit der Beweismittel ꝛc. vorkommen. Es ist genug zu der gegenwärtigen Absicht, wenn die Fälle, welche sich am häufigsten in den Akten ereignen, hier berühret werden: Als 1) wenn der Krieg Rechtens angekündiget (lis denunciiret) worden, und es hat α) solche Ankündigung nicht statt; so wird auf dessen Ungrund erkannt,

z. B. Daß die Fol. unternommene Litisdenunciation, weil kein Fall, darinnen eine Gewährschaft zu leisten, vorhanden ist, nicht statt habe.

Im Gegentheil, β) wenn die Unstatthaftigkeit der Ankündigung des Kriegs Rechtens aus den Akten sich nicht

ad 2. Wie ist die Sentenz abzufassen, wenn wegen litis denunciation gestritten wird? Litisdenuntiat. ist nun handlungsw. des rechts. tertio anhängig, ds. so Erlangt werden soll, widerruft, ds. so ihm rechtmäßig gebühre. Nachdem iure communi kan die litisdenunt. gerichtlich und außergerichtlich geschehen. Zu Fassung seiner gegen mit gerichtlich. Derjenige der die tertio die Sache anhängig macht heißt denuncians und der mit angegeben, heißt denunciat. Wie soll ist

---

1. nachdem die Sache zugerichtet worden, so wird erkannt, daß litis denunciat. statt habe.

1. nicht. Dafern absonderl. v.g. das donatarius ist nicht anhängig dem donatario die Sache zu restituiren.

ad. 3/ Wie ist die Sentenz abzufassen, wenn wegen der intervention gestritten wird? Die intervertio ist nun handlung wodurch sich ein tertius anhängig und Rechtsgemein macht, i.c. ohne d. sein Interesse vorgeladen, ds. so ihm Einstand thun soll. Dieser tertius heißt intervenient und der mit angegeben heißt interventus. Diese intervention wie ist

---

1. Zulässig. c.c. nachdem sich dem Anbringen ds. intervenient sein Interesse bei der Sache habe. E. hat sich der intervention

1. nicht. Hier wird erkannt daß die intervention nicht statt habe.

---

1. auf die Sache nicht gelassen da umstand Beweis erkannt worden, sowie übergangen worden Einlassung betreffend. ist.

1. nicht. Hier ist die intervention

F

l. accessoria, i. adjecta
werden stets mit vom
Grundstück behandelt
Pertinenzen nicht genannt
Pertinenz Interesse
da wird auf sie Rücksicht
nicht genommen

l. principales,
i. e. quae interveniunt
patrum propter
interesse, e.g. wegen
der Pf. das Hausrecht
selb liegendes Stroh
einem von beiden,
Landsassen oder allen
Hägern; i. t. Pf. die Saat
wieder das actor beim,
gat ihm dem intervenien
ten Zunft die Pferde,
Stroh genommen habe. Frage
muß man setzen, ob

l. von Rechtswegen dreinter
venirt das Haus, die Rechts
dingsordnung das ab
fangen.
Da können auch Haus o.
Zeughaus stücke mit ein
würden deshalb verbaut.
Pf. die Fangs Haus anzeige,
Rechtsordnung soll, die
erst dreinter venient
Haus mit Pfänden wollen.

ad 4) Ob sie die Interes abzuschätzen? vor = ob
realsumtionem processus angestrittnen
wird? Realsumtio ist eine Sanction
wo der nächste successor in judicio rotirt
das wo der Process, wo dessen seine Rechte
fortsetzen, darstellen wollen.
Wenn also einer von den streitenden
Pertinenzen verstirbt, so wird der

E

nicht offenbar zu Tage leget (1); so wird, daß es dabey sein Bewenden habe, gesprochen,

z. B. Weil der Beklagte dem Hanß Roßhändler litem denunciiret; so hat es dabey, noch zur Zeit, sein Bewenden.

Ist 2) über das Miteinkommen eines dritten, welcher an dem Streite, aus eigener Bewegung, Antheil nehmen will (Intervention), zu sprechen, und es ergiebet sich aus den Akten, α) daß solche unstatthaft sey; so wird darauf gesprochen,

z. B. Daß die Intervention des Eheweibes des Beklagten nicht statt habe.

Wenn aber β) die Intervention statt hat, und a) der Kläger oder der Beklagte, wider welchen sie gerichtet ist, will sich darauf nicht einlassen; so wird auf die Einlassung erkannt,

z. B. Daß der Kläger auf die eingebrachte Intervention, unter der Verwarnung, daß solche für eingestanden und er für Sachfällig zu achten (sub poena confessi et conuicti), zu antworten schulsig.

Hat

(1) Es mag der Litisdenunciat sich eingelassen haben, oder nicht: denn es ist die Frage, ob er den Litisdenuncianten, wenn dieser den Proceß verlieret, entschädigen müsse, besonders auszuführen, und mit dem Erkänntnisse über die Litisdenunciation, und ob sie in gehöriger Form geschehen sey, durchaus nicht zu vermengen.

Hat aber b) der Kläger oder der Beklagte darauf geantwortet, und ist es eine hauptsächliche (principalis) Intervention, wodurch ein streitender Theil von dem Processe ausgeschlossen werden soll; so wird der bisherige Streit, bis zum Austrage der Intervention, ausgesetzet.

z. B. Weil der Beklagte auf die Intervention geantwortet; so wird bis zur Erörterung derselben mit des Klägers Suchen billig in Ruhe gestanden: und ist der Intervenient den Grund seiner Intervention binnen Sächsischer Frist zu erweisen schuldig, Intervenientens Gegenbeweis, Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft, in ebenmäßiger Frist, vorbehältlich.

Ist 3) über die Wiederannehmung des Processes (reassumtione litis) zu erkennen; so muß α) an den Orten, wo die Proceßordnung keine förmliche Reassumtion erfordert, dahin erkannt werden, daß die Namen der Erben, oder wer sonst an die Stelle eines streitenden Theils tritt, zu den Akten gebracht werden,

z. B. Daß des Klägers Anwalt vor allen Dingen die Vor- und Zunamen seiner Constituenten anzugeben schuldig.

Daferne aber β) die förmliche Reassumtion in einem Gerichte erforderlich ist, muß darauf erkannt werden,

z. B. Daß die Klägere vor allen Dingen den Proceß anzunehmen (zu reassumiren), und ihren

l. Ein Prorog. Ordnung
nun förmliche, nicht dass
drey Klag. Reassumtion.
C. ist falsch

l. ansst. dringlich
nachdem iure comm.
da dann sie gesetzen
thails expresse, thails
tacite und wird also
dann robant, ob. die
von und zu nehmen
dass haben. Sie drucken
gaboucht. wenn sollen.

l. Sforgesetzt,
sey, sodass
sämtlichen
consentlichen
Mangelsal.
Da wird robant
Sp. nöthig,
Gesammtlich
reassumtion
sein brauch.
haben.

l. ansst
seine wieder
haut, das sie
gas oder be,
klagtheil
allen diesen
dem pro cess
gesetzlich
reassumi.
ren robin,
den.

l. ansst
Da wird Abkl. nach
dem. B. aufer-gestorben.

l. eine stirbt. reassumt.
wenn. nothwendig sein
wird sie einzeln.
Der sie ist eine

l. ansst. da

l. ansst
Da wird Abkl.
der i. d. Sache
Gesellschafter
mit wohnet i. anzu
sein. w. sie einen
agendam leemi. c. o lit. reassum.
sed. wenn der Inventarium d. i.
einen dem processanten

l. archator.
gewesen
Da wird
der i. d. Sache
Gesellschafter
mit wohnet i. anzu
Da wird
der reassum-
Da dilatirt

In dem Land Ubril, wird Beklagte l. völlig
loos gesprochen oder rendöffnet. Es findet
dirl in processu ordinario in 4 Taugl.,
Fällen statt.

1/ Wenn die Eheverfassung der Sache völlig
gnendigt wurden, d. i. wenn die contes-
tirt, beweist und gegenbeweist geführt
und die Acta publicirt worden sind.

2/ wenn die Gründe des Klagvorbringens,
standen worden sind

1. gar keine
Frau wird rea pure
condemnirt.

1. nur theilweise eingeräumt
Frau wird rea pro parte
condemnirt.

Frau wird der Klag
ganz entsprochen,
ergeht ein Endurtheil.

3/ Wenn ob contumaciam die Klag für wahr
gestanden oder der Eheverfassung
abwesentlich angenommen
worden ist.

Da wird rea
pure condem-
nirt.

4. Wenn nach der gerichtlichen Erklärung die Klage
formirt, schon gar kein rechtliches Grund
zu klagen existirt.

Sind wieder beede Theile die Klag nicht
statt haben.

Bei allen übrigen Fällen, da die Ehe-
sache nicht condemnatorisch, sondern
1. die Verlassung u. Scheidung d. E.
nur Generalis Klage heißt.
sprechen werden.

2. wird bei der recondiction
wenn Beklagte ungehorsam wird
3 peremptorisch ad diem
sonst und actionibus arbitror,
wenn da nicht gute Ursach vorhanden
Klag v. C. Beklagten ist.

ihren angeblichen Anwalt zu bevollmächtigen verbunden.

Und γ) wenn die Reassumtion hinreichend bewürket ist; so wird darauf gesprochen,

z. B. Weil die Erben des Beklagten den litem zur Nothdurft reassumiret; so hat es dabey sein Bewenden (2).

§. 20.

Entscheidungsformuln, wenn ein Endurtheil abzufassen ist.

Wenn die Partheyen zu einem Endurtheil geschlossen haben; so muß der Beklagte darein, worauf der Kläger die Klage gerichtet hat, entweder verurtheilet, oder davon frey gesprochen werden (1): Jedoch können beyde Arten der Erkänntnisse unter der Bedingung, wenn der eine oder der andere Theil einen Reinigungs- oder Erfüllungseyd able-

(2) Mehreres von Beyurtheilen, wenn auf die Eyde, auf die Gewissensvertretung, auf die Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ꝛc. zu erkennen ist, hier anzuführen, würde unnöthig seyn; weil ein jeder sich in die Verfassung solcher Beyurtheile, nach den bereits gegebenen Regeln, leicht von selbst finden wird.

(1) Es kann also der Kläger weder verurtheilet, noch freygesprochen (condemniret oder absolviret) werden: ausser dem, was die Sachen, wo beyde Theile des Klägers und des Beklagten Stelle vertreten (iudicia mixta aut diuisoria), betrifft.

ablegen würde (2), abgefaßt werden. Es ist a) der Beklagte ohne Beyfügung der Bedingung, im Fall der Kläger schwören würde (pure), zu verurtheilen, 1) wenn der Kläger den Grund der Klage zur Nothdurft (plene) erwiesen, und der Beklagte seine zerstörlichen Ausflüchte gar nichts dargethan hat,

z. B. Daß der Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaset hat, zur Nothdurft erwiesen, derowegen der Beklagte dem Kläger das erkaufte Grundstück, gegen Erstattung des Kaufgeldes (3), abzutreten verbunden ist.

Hier-

(2) Unter der Bedingung, wenn ein Theil etwas beweisen würde, darf kein Endurtheil abgefaßt werden. Findet sich aber, daß in den Akten noch gar keine Beweisfrist gesetzt worden, welches in Akten, die ausser Sachsen verhandelt sind, nicht selten vorkommt; so muß man, wenn doch ein Endurtheil verlanget wird, in dem Falle, da der Kläger den Grund seiner Klage nicht bewiesen, den Beklagten zwar von der Klage frey sprechen (absolviren), jedoch den Anhang beyfügen: es könnte und wollte denn der Kläger den Grund der Klage, besser als Fol. geschehen, beweisen, damit würde er binnen Ordnungsfrist billig zugelassen, des Beklagten Gegenbeweis, beyder Theile Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft, in ebenmäßiger Frist vorbehältlich.

(3) Es würde nicht regelmäßig seyn, wenn man statt der Worte: gegen Erstattung des Kaufgeldes,

sprechen

Von beweisführenden Satz

1. das Thema probandum ist

1. das Thema probandum ist was nicht bewiesen soll

1. termin. probatorius ist, wenn ein Theil um Beweis anhält, oder der Beweis aufgelegt wird

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

Klägern kann ferner eine Beweisfrist zur Beybringung reservirt werden.

1. nicht. das ist bewiesen worden, was aufgelegt worden.

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. das Thema probandum ist was nicht bewiesen ist

1. replicabile ist das Thema probandum

1. plene probans ist, wenn man sehen muß, ob

1. dem geführten Beweis, die Gegenbeweis, nicht, oder nicht völlig, beygebracht worden.

1. nicht. das ist

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. dem Kläger, dem bewiesen wird, absolvirt

1. dem Beklagten, dem bewiesen wird, condemnirt

1. minus plene. ist das Thema probandum

1. scripturae, wenn man wohl e.g. per unam testem omnium exceptione maior. da wird die Regel adhibirt, Füllungs Beweis gebraucht.

1. nicht mimal da wird die regula auf den Beweis nicht gebraucht

Diese beyden Fälle beyden nicht mit gebraucht werden.

Wenn der semiplene geführte Beweis diesem gegen Beweis nicht bey kömmt, so findet das semiplen. nicht statt. dem

1. ist regulariter absolutoria worden. da nicht folgt sententia definitiva pura.

1. nicht. da wird auf purgatorium nicht. L.

Wenn der beweisführende zwar semiplene verwiesen, jedoch suspecta per curiam ist, oder wird dem gegen das purgatorium dictirt.

Hiernächst 2) wenn der Beklagte den ganzen Grund der Klage eingeräumet (4), und entweder gar keine zerstörlichen Ausflüchte entgegen gesetzt, oder doch solche entweder nicht beweisen dürfen, oder nicht beweisen können,

z. B. Daraus so viel zu befinden (5), daß der Beklagte wegen geleisteter Bürgschaft 1000 Rthlr. nebst den Verzugszinßen, von Zeit der erhobenen Klage angerechnet, an den Kläger zu bezahlen schuldig.

sprechen wollte: hingegen ist der Kläger dem Beklagten das von diesem bereits bezahlte Kaufgeld zu erstatten schuldig: weil der Kläger auf diese Weise in etwas ausdrücklich verurtheilet würde, welches sorgfältig vermieden werden muß (Siehe oben Note 1.).

(4) Ob solches durch eine durchgehends bejahende Einlassung (affirmatiuam litis contestationem), oder daß der Kläger über den ganzen Klaggrund dem Beklagten den Eyd zugeschoben habe, und dieser ihn nicht abgeschworen, oder sein Gewissen mit Beweise vertreten, oder der Kläger den zurückgeschobenen (referirten) Eyd abgeleget habe, solches ist von gleicher Würkung; ausser daß der Beklagte, wenn ihm der Eyd über die ganze Klage zugeschoben worden, mit dem Beweise seiner zerstörlichen Ausflüchte gar nicht zugelassen wird.

(5) In diesem Falle, da die Klage eingeräumet worden, darf durchaus nicht gesprochen werden: daß der Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaset, zur Nothdurft erwiesen habe.

Es ist aber b) der Beklagte, nur unter der Bedingung, wenn der Kläger schwören würde (6) (conditionaliter), zu verurtheilen (zu condemniren), da sich aus den Akten ergiebt, daß mehrere Gründe für den Kläger, als gegen denselben streiten,

z. B. Würde der Kläger, daß er dem Beklagten die ausgeklagten 1000 Rthlr. baar vorgestreckt habe, eydlich erhärten, und also zur Erfüllung (in supplementum) schwören (7); so hat er dasjenige, was ihm zu erweisen auferlegt, und was er sich angemaset hat, zur Nothdurft erwiesen, derowegen der Beklagte ꝛc.

Es ist c) der Beklagte ohne einige Bedingung von der Klage frey zu sprechen (pure zu absolviren), 1) wenn

(6) Ordentlicher Weise ist der Eyd, den der Kläger abzulegen hat, ein Erfullungseyd. Wenn aber dem Beklagten der Beweis, und dem Kläger der Gegenbeweis ist zuerkannt gewesen, alsdann ereignet sich der Fall, da entweder dem Kläger der Reinigungs- oder dem Beklagten der Erfüllungseyd darf zugesprochen werden.

(7) Die Umstände, worauf der Erfüllungseyd zu richten ist, müssen eben diejenigen seyn, worauf der unvollständige Beweis gerichtet worden: es wäre denn, daß von der Richtigkeit derselben, ohne daß die Folge, oder ein anderer Umstand eines Beweises bedürfte, auf den zu erweisenden Satz (thema probandum) geschlossen werden könnte, z. E. wenn er die Verjährung des Eigenthumsrechts über die Hälfte erwiesen; so kann der Erfüllungseyd auf das Eigenthum selbst, ganz füglich gerichtet werden.

1) wenn der Kläger von dem bey der Einlassung völlig geleugneten Klaggrunde gar nichts erwiesen hat: es mag der Beklagte seine zerstörliche Ausflüchte dargethan haben, oder nicht;

z. B. Daß der Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen, und er sich angemaset, wie Recht, nicht erwiesen; derowegen ist der Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen.

2) Wenn der Beweis des Klägers durch den Gegenbeweis gänzlich entkräftet ist, oder wenn der Beklagte durch die Ablegung des ihm zugeschobenen Eydes den Ungrund der Klage erhärtet hat, oder wenn von dem Beklagten in Absicht des über den ganzen Grund der Klage zugeschobenen Eydes das Gewissen mit Beweise vollständig ist vertreten worden,

z. B. Daraus so viel zu befinden (8), daß der Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen.

Endlich d) ist der Beklagte, unter der Bedingung, wenn er den Reinigungseyd ablegen würde, von der Klage zu entbinden und loszuzählen, wenn der Kläger 1) entweder nur zur Helfte (semiplene) erwiesen, oder, nach geführtem Beweise, nur so

(8) Denn in allen vorstehenden Fällen kann man nicht sagen, daß der Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, zu erweisen sich angemasset habe.

viel Gründe für sich, als gegen sich hat (9), oder 2) wenn der Kläger weniger als zur Helfte (semiplenam minorem probationem) für sich hat,

z. B. Würde der Beklagte sich vermittelst des Eydes reinigen, und, daß er die ausgeklagten 1000 Rthlr. Darlehnsweise, nicht baar erhalten habe, schwören; so ist er von der angestellten Klage zu entbinden und los zu zählen.

§. 21.

Entscheidungsformuln, wenn über ein Suspensivmittel zu erkennen ist.

Bey einem eingewendeten Suspensivmittel nimmt man vor allen Dingen Rücksicht, a) ob dasselbe unzulässig sey, entweder 1) weil es an und für sich in dem Lande, wo der Proceß verhandelt worden, nicht Platz hat, oder 2) weil es nach der Vorliegenheit des Processes nicht gebraucht werden kann, oder 3) weil es binnen zehen Tagen von der Zeit der eröffneten Sentenz (a momento publicationis) nicht ist eingewendet worden: denn in allen diesen Fällen ist auf die Unzulässigkeit zu sprechen,

z. B.

(9) Denn wenn die Gründe gleich sind, und also in Ansehung des Beweises unter beyden streitenden Theilen eine Collision vorhanden ist; so muß man mehr für die Entbindung, als für die Verurtheilung des Beklagten Bedacht nehmen: es wäre denn, daß dieser eines Meineydes verdächtig wäre.

Ein remedium adversus sententiam Fiscal-

l. wird dasjenige, so die Partheyen rechtlich sententiam extrahiren werden

Remedium declarationis

dient sowohl allen solchen Fällen wo die sententia mit der Partheyen Erklärung nicht conform befunden werden sowohl wo das Referent

l. so sententiam abgeben worden soll weil sie beschwerlich ist

Da ist sententia gravans, i. e. ein Theil, wodurch einer laedirt wird. Da kann man nie gantz, oder worden

l. d. sententz vollkommen deutlich. Da wird das, was d. sententz zu ungewissen Erklärung Anlass giebt

l. muss, sondern muss das sie einer Erklärung bedürfen. Da wird die, so sententiam ferre, ein gegangen.

l. gegen eine sententz die gravamina führen, so ist es die selbe abzuändern

Remedium revisorium, s. extraordinariam.

ist, wenn jemand mit einer sententz 10 Tage nach publicirter sententz dagegen vorbringen, dass ihm nicht Gnade wiederfahren worden.

Hierzu gehört das remedium nullitatis.

l. muss.

Remedium suspensivum ordinarium.

Da muss man falls das decretum nicht gravirt werden, dagegen ist das remedium appellationis und die Erklärung. die zugefahl

l. da sie d. sententz selbst die sententz abändern.

l. d. die zu d. Rechts Collegium verfahren soll.

Sowol beim remedio rescissorio, als suspensiv, auf. man schon ob

l. Ob über das darin zulässig sich gestritten ist. i. e. ob man sich beim remedio tuitivo manuteniren könne. sind sie nicht. das Referat

l. nicht, ob sich auf remedia Executiva. sind nicht. das Referat schon, ob

l. ob. ist zulässig. das wird auch zulässig sein.

l. auch zulässig. ist das remedium.

l. das remedium zulässig. E.

l. nicht. Darüber wird in der Tabella expressa verbis das Gegentheil

l. aufheben, wenn es zulässig. Da wird erkannt: ob das remedium sich nicht zulässig befinden.

l. auch, falls noch beim Executivo sich etwas Strittiges befinden, was zu erörtern wäre. Da wird erkannt ob die Executiva cassirt oder zu lassen sein.

l. sat fisdus, l. nicht. Da wird über die Exceptiones selbst erkannt

l. nicht, sondern das remedium dem gegen den es gerichtet, gänzlich cassirt

l. nicht. Da wird über die Exceptiones selbst erkannt

l. findet Referent ob. das Gegentheil Executiva, und solche zu cassiren, oder nicht.

l. nicht. Da wird das Gegentheil bestätigt. ob sie oder sagen ob. das Referat findet

z. B. Daß die Appellation (1) für unzuläßig zu achten.

Ist aber b) das Suspensivmittel zuläßig; so ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, 1) ob derjenige, welcher das Erkänntnis von der Rechtskraft entbinden (suspendiren) wollen, an denjenigen Feyerlichkeiten (formalibus), durch deren Unterlassung eine Erlöschung (Desertion) erwächset, sich versäumet habe (2), worauf alsdann, und nicht über die Beschwerden selbst (3), zu erkennen nöthig ist,

z. B. Daß die eingewendete Appellation desert und erloschen sey.

Ist aber 2) das Suspensivmittel nicht erloschen; so ist weiter zu beobachten, α) ob der Gegentheil, gegen welchen solches ist eingewendet worden, sich weder darauf eingelassen, noch, daß er es bey den zu den Akten bereits verhandelten Gründen wolle bewenden lassen (ad acta priora submittiren), sich erkläret hat. In solchem Falle ist bey einer nur

(1) Was in den Beyspielen von der Appellation, als dem häufigsten Suspensivmittel, gesagt worden, kann unter eben den Umständen bey andern Suspensivmitteln angewendet werden.

(2) Denn dadurch, daß jemand binnen zehen Tagen das Suspensivmittel nicht eingewendet hat, entstehet keine Versäumnis (Desertion); sondern eine Unzuläßigkeit.

(3) Wenn das Suspensivmittel unzulässig oder erloschen ist; so braucht man über die Beschwerden selbst gar nicht zu erkennen.

dilatorisch ergangenen Ladung, auf eine anderweite Vorladung mit der Verwarnung, daß sonst über die Beschwerden selbst erkannt werden solle, zu sprechen,

z. B. Daß der Beklagte und Appellat, auf die eingewendete Appellation, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls darauf hauptsächlich erkannt werden solle, anderweit gebührend vorzuladen sey.

Hat im Gegentheil derjenige, gegen welchen ein Suspensivmittel ist eingewendet worden, B) sich eingelassen, oder wird, weil er peremtorisch vorgeladen worden ist, die Einlassung als geschehen angenommen; so muß man sehen, a) ob das Erkänntnis über einen oder mehrere Nebenpunkte, welche zuvor zu berichtigen sind, vorläufig (interlocutorie) zu sprechen, und das Erkänntnis über die Beschwerden selbst annoch auszusetzen sey (4).

z. B.

(4) Bey Akten, die nach dem gemeinen Processe abgehandelt sind, wo man die Beyurtheile mehr, als in den Sächsischen Akten zu vermeiden bemühet ist, pfleget man über die Beschwerden selbst, wo möglich, zu sprechen, und nur über die vorgekommenen Nebenumstände einen Anhang zu machen, z. E. Es könnte und wollte denn der Beklagte und Appellat sein Vorgeben N. 12. p. 4. welcher Gestalt er dem Kläger und Appellanten das Guth Nirgendshausen käuflich angebothen, und dieser, daß er es nicht kaufen wolle, sich erkläret habe, binnen Ordnungsfrist wie Recht erweisen. Dem Kläger und Appellanten der

Gegen=

F

l. resp. ubi vor dies Urtheil angeführet worden.	l. Urtheil angeführet.	l. respective nicht anzuführen.
Dawird das Urtheil bestätiget jedoch mit dem Zusatz	Dawird das Urtheil bestätiget jedoch mit der	Dawird expresse confirmirt.
Ss	Erklärung	

z. B. Würde der Kläger und Appellant die beygebrachten (producirten) Urkunden sub ⊙ et △ gebührend anerkennen (recognosciren), immaßen demselben, wenn ihm solche in der Urschrift (in originali) vorgeleget werden, unter der Verwarnung, daß sie anderer Gestalt für anerkannt geachtet werden sollen (sub poena recogniti), zu thun obliegen; so ergehet, der allbereit justificirten Appellation halber, ferner, was Recht ist.

Oder b) ob über die Beschwerden desjenigen, welcher das Suspensivmittel eingewendet hat, selbst zu erkennen sey? Findet sich in diesem Falle, 1) daß das vorige Erkänntnis abzuändern (zu reformiren) sey; so wird nicht nur, daß dasjenige, was zuvor gesprochen worden, nicht statt habe (remotiue); sondern auch, was nunmehro unter den streitenden Theilen statt haben solle (positiue), erkannt,

z. B. Daß die eingewendete Appellation in ihren Formalien beständig und zur gebührenden Rechtsfertigung an uns erwachsen (5), der

---

Gegenbeweis, beyden Theilen die Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehältlich: worauf in der Sache ferner ergehet, was Recht ist.

(5) Wenn durch das eingewendete Suspensivmittel die Sache an keinen andern Richter gelanget; so pflegt man der Formalien, im Fall solche ihre Richtigkeit haben, in dem Erkänntnisse keine Meldung zu thun; sondern gleich über die Beschwerden selbst zu sprechen, z. E. Nunmehro aus den Akten und der Partheyen Vorbringen so viel zu befinden, ꝛc.

der Materialien halber erscheinet aus den Akten und der Partheyen rechtlichen Einbringen so viel, daß in der vorigen Instanz übel gesprochen (6) und wohl appelliret worden (7), derowegen der Beklagte das Guth zu Nirgendshausen an den Klägern gegen Erstattung des Kaufgeldes abzutreten nicht schuldig; sondern derselbe von der angestellten Klage zu entbinden und loszuzählen ist.

Findet sich hingegen, 2) daß wegen des Suspensivmittels keine Abänderung statt habe, sondern das vorige Erkänntnis zu bestätigen (zu confirmiren) sey; so wird darauf gesprochen,

z. B. Daß ꝛc. (8), der Materialien halber, erscheinet aus den Akten und der Partheyen rechtlichen Einbringen so viel, daß in der ersten Instanz wohl gesprochen und übel appelliret worden (9), derowegen die Sache an den

(6) Ist nur gegen des Richters Verfahren, z. E. wegen der Art der Execution, und nicht gegen ein Erkänntnis appelliret worden; so wird anstatt gesprochen, das Wort verfahren gebraucht.

(7) Auch dieses, ob übel gesprochen und das Suspensivmittel wohl gebraucht sey, oder nicht, bleibt bey solchen Suspensivmitteln hinweg, deren Berichtigung dem vorigen Richter zustehet.

(8) In Ansehung der Formalien wird eben so erkannt, wie bey dem vorigen Falle ist angeführet worden.

(9) Bey solchen Suspensivmitteln hingegen, die nicht zugleich Devolutivmittel sind, wird nur erkannt, daß

den vorigen Richter billig zurück gegeben (remittiret) wird (10).

Wird endlich 3) das vorige Erkänntnis bestätiget (confirmirt) und nicht abgeändert (reformirt), indem der Inhalt nicht widerrechtlich war; muß es aber dennoch einen Zusatz bekommen, weil man etwas, worüber zu erkennen war, übergangen hatte; so heißt das eine Erklärung (Declaration) (11).

z. B. Daß in der ersten Instanz wohl gesprochen (12): jedoch mit dieser Erklärung, daß die zuerkannten Verzugszinßen von der Zeit der erhobenen Klage an, gerechnet werden

---

daß es bey dem vorigen Erkänntnisse sein Bewenden behalte z. E. Daß es, der eingewendeten Leuterung ungeachtet, bey dem am 11. November vorigen Jahres eröffneten und fol. befindlichen Urtheile billig bleibet.

(10) Dieses wird nur bey der Bestätigung des vorigen Erkänntnisses beygefüget, nicht aber wenn eine Abänderung erfolget: wenn nicht auch in diesem Falle der Gerichtsgebrauch die Remission erfordert.

(11) Diese Declaration, wo man außerdem, was in dem vorigen Erkänntnisse enthalten ist, noch etwas will erkannt haben, muß man von derjenigen Declaration wohl unterscheiden, worinne nur dunkle und zweydeutige Worte des vorigen Erkänntnisses erkläret werden sollen: denn diese letztere muß nicht nothwendig durch ein Suspensivmittel ausgewürkt werden.

(12) Wenn das vorige Erkänntnis einer Declaration bedarf, so wird nicht beygefügt, und übel appelliret.

den müssen. Es wird auch diese Sache an den vorigen Richter billig remittiret (13).

§. 22.

Von dem Beschluße einer Sentenz.

So viel den Schluß einer Sentenz betrifft (§. 15. c.); so wird solcher a) in Sachsen also eingerichtet, daß 1) von Rechtscollegien und Hofgerichten V. R. W. oder von Rechts wegen dazu gesetzt wird, 2) von Regierungen aber und allen Untergerichten, wenn sie die Sentenz selbst machen, von Rechtswegen wegbleibet; und statt dessen der Ort, der Monatstag und das Jahr beygefüget wird,

z. B. Signatum Jena den 30sten Jänner 1766.

Im Gegentheil b) ausser Sachsen pflegt nicht nur von den Rechtscollegien; sondern auch von Canzleyen und andern Oberrichtern, ja nicht selten von den

(13) Es ereignet sich zuweilen, daß in einer Sentenz in Ansehung eines Suspensivmittels auf das Versäumnis (Desertion) zu erkennen ist: in Ansehung eines andern Suspensivmittels aber, daß es in den Formalien zu Recht bestehe, und wegen einiger Beschwerden das vorige Erkänntnis abzuändern (zu reformiren), wegen anderer, zu bestätigen (zu confirmiren), und wegen noch anderer, zu erklären (zu declariren) ist. In diesem Falle pflegt man folgende Ordnung zu beobachten, daß 1) der Desertion, 2) der Reformation, 3) der Confirmation, und 4) der Declaration Meldung geschehe: ohne sich an die Ordnung der Beschwerden selbst zu binden.

Pflegen sowol die Rustö Collegia, als auch ohne
O 18 und Autrag meines die Sentenz der mit den Vaten
zu beschliessen. F. R. V.
Es kann dieses Abstrünglich von den Christen.
Ofen, als welches zu ihrem ruhigen Mgrüngen
setzten: hoc iure utimur.
Dass man den dat. und ort zum Beschluss dieser
Sentenz setzt, ist sehr gewöhnlich aber kein neces-
sarium Sententiae. Ein andres ist, wann das
publication Insertens kommt. da muss noth-
wendig das datum gesetzt werden, weil
davon das decendium augewogen wird.

Von Authoritate iudicij ciuilis & criminalis acter
Zweyerley sein.

1/ratione finis: dann der ein Inquisitorius, der
absicht, ist, ut reus der Verbrechen überwie-
sen werd, wo mit meine poena publica belegt
werden, derowegen ist ciuil Proceß. auch
also, ad quod alter obligatur zu klagen.
2/ratione modi: In ciuil Sachen muß ein
Kläger sein. Dann wo kein Kläger, da ist
kein Richter. In criminal Sachen aber
ist offtmahls kein Kläger nöthig. Derowegen
aber nicht

I. ein Inquisitorius, der
den Inquisitum Inquirirt,
seine Sach. Dieses
Inquisitum verrichtet

I. nicht, sondern
der Richter fängt den
Prozeß ohne Kläger an.

Processus inquisitorius.

I. sein Amt von
Anfang bis zu
Ende
Processus accusa-
torius. Dieses
hat mit gar
offtmahls nicht
ein ciuil Proceß

I. nur bis
zu dem
Verhör,

Processus
mixtus.

den Unterrichtern, wenn sie gleich die Erkänntnisse selbst gefertiget haben, V. R. W. oder von Rechtswegen beygefüget zu werden: Ja, wo es der Gerichtsgebrauch erfordert, wird noch der Ort und die Zeit, da die Sentenz ist gemacht worden, beygefügt (1).

Der dritte Abschnitt von den Regeln, welche ein Referent in dem peinlichen Processe zu beobachten hat.

§. 23.

Die Ordnung des Vortrags, welche bey der Anweisung zur Referirkunst der Criminalakten beobachtet werden soll, wird hier kürzlich angeführt.

Wenn in Criminalfällen (1) eine Untersuchung

(1) Es ist um desto nothwendiger gewesen, in der Lehre von der Abfassung der Erkänntnisse etwas weitläuftig zu seyn: weil bey der Anleitung zu praktischen Ausarbeitungen zur Verfertigung einer Sentenz keine Anweisung gegeben, sondern der Leser hieher ist verwiesen worden.

(1) Ich nehme das Wort criminal oder peinliche Sachen in einem allgemeinen Verstande, und begreife darun-

chung (2) zur Ergründung des Urhebers eines oder mehrerer Verbrechen (3) ist angestellt worden; so muß der Referent sowol in dem Aktenauszuge (Extrakte), als bey dem Aktenvortrage (Relation) selbst, 1) eine richtige Geschichtserzählung, 2) die zu entscheidenden Fragen nebst den in den Akten befindlichen Gründen, und 3) das Erkänntnis (4), verfertigen:

---

darunter alle Untersuchungssachen, wo die Frage ist, wem die Uebertretung des Gesetzes, weswegen eine Strafe statt findet, moralisch zuzurechnen sey.

(2) Es ist nur von dem Falle die Rede, wenn der Untersuchungsproceß (Inquisitionsproceß) in peinlichen Sachen ist angestellt worden; denn wo der accusatorische Proceß in diesen Sachen statt findet, da läßt sich, in wie fern diese Proceßart ist angewendet worden, von den Regeln des Civilprocesses, die in dem vorigen Abschnitte sind erörtert worden, der Gebrauch machen. Diesemnach müssen in den Orten, wo mit dem accusatorischen Proceße der Inquisitionsproceß verbunden wird, welches in Teutschland an den meisten Orten wahrgenommen wird, wo der accusatorische Proceß in peinlichen Fällen vorkommt, die Regeln des Civilprocesses und die in dem gegenwärtigen Abschnitte vorkommenden Regeln dergestalt verbinden, daß jene anzuwenden sind, in so ferne die Sache accusatorisch, diese aber, in so weit die Sache inquisitorisch traktirt ist.

(3) Das Wort Verbrechen wird ebenfalls in einem allgemeinen Verstande genommen, für eine jede Uebertretung der Gesetze, weswegen eine Strafe statt findet: es mag die Strafe gros oder geringe seyn.

(4) Welches Erkänntnis in Proberelationen als eine Stimme (votum) bey einer jeden zu entscheidenden Frage

Die relata acta criminal. wird nun abzuhören,
vorstehen, wie in civil acten, dann

1/ kommt die Gerichtliche Besichtigung oder specifies facti.
2/ die Historia des Processus.
3/ wo denn die Zeugen nahmhafft gemacht, befragt.
4/ wie gründlich die gründe pro et contra recensirt.
5/ der Modum gegeben.

Ad 3/ Die Zeugen nahmhafft gemacht
beschrifft / so bekommen diese

1. die Hauptsache
ihre Zeugen wieder
mit Rückgemögl.
dann

2. die Nebensachen

1/ kann man sehen, ob in dem vorhergangenen fall
mein Rechtsprechung päen angesehen worden
oder nicht.
2/ ob die Rechtsprechung nach der Gesetzmäßigkeit
fortgeführet sey
3/ hat sich mir meditum anzumerken die Haupt
sach darauf zu bringen, ob mir special Inquisition, oder nur purgatorium, oder auch die
Tortur, oder auf den Beweis zu schreiten.
4/ hinauf die gefällte Urtheil zu überdenken.
5/ die definitive Entscheidung, ob und welche
meine Urtheil Entscheidung sey.

Diese 5 Haupt Punkte werden auch die
Beisitzer und mehrere auf die meiste
Stimmen thun: dasselbe hat der Herr Autor auch von
diesem gehandelt.

fertigen: es mag a) über ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit (super medio eruendae veritatis), oder b) über die Bestrafung des Verbrechers, oder c) über die Vertheidigung (Defension) dessen, der in die Untersuchung gekommen ist, gegen eine zu den Akten gekommene Sentenz, zu erkennen seyn (5). Weil nun bey diesen nur angeführten drey Arten der Criminalakten einige Stücke vorkommen, die ein Referent ohne Unterschied der Akten bemerken muß; so will ich sowol bey der Geschichtserzäh-

---

Frage dergestalt angehängt wird, daß die Zweifels- und Entscheidungsgründe beygefügt werden, welche aus den Akten, mit Anführung der peinlichen Gesetze und in Ansehen stehender Rechtslehrer, genommen werden.

(5) Dieses sind die drey möglichen Fälle, welche in den Criminalakten vorkommen können: denn wenn über etwas eine Untersuchung ist angestellt worden, weswegen die Gesetze keine Strafe bestimmt haben; so wird erkannt, daß die Untersuchung nicht statt habe. Wenn aber zwar ein strafbares Vergehen in Untersuchung gezogen worden, aber nicht einmal so viel Verdacht vorhanden ist, daß die Gesetze auf einen Reinigungseyd zu sprechen verstatten; oder wenn man bey einem grosen Verbrechen die zur Marter unzureichenden Anzeigen (indicia) durch den Reinigungseyd nicht gerne will aus dem Wege räumen (elidiren) lassen; sondern lieber abwarten, ob nicht mehrere Anzeigen darzu kommen; so wird erkannt, daß, in Ermangelung gegründeten Verdachts, gegen den Inculpaten noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen sey.

erzählung, als bey den zu entscheidenden Punkten, die Uebereinstimmungen und dasjenige, was jeder Gattung der Akten eigen ist, sorgfältig anführen.

§. 24.

Die Ordnung des Vortrags, in Ansehung der aus den Criminalakten zu verfertigenden Geschichtserzählung.

Es ist die Absicht der Geschichtserzählung aus Criminalakten, daß diejenigen, welchen man referiren will, unterrichtet werden sollen, wer in Untersuchung gerathen sey; welcher Verbrechen wegen, und was in solcher Absicht zu den Akten sey verhandelt worden, auch worauf es bey der gegenwärtigen Entscheidung hauptsächlich ankomme. Um diesen Zweck zu erreichen, will ich zeigen, was in der Geschichtserzählung anzuführen sey, 1) bey allen Arten der Criminalakten (§. 25.), und insbesondere bey solchen Akten, 2) wo auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit (super medio eruendae veritatis), 3) wo auf eine Strafe, und 4) wo auf eine Vertheidigung (Defension) erkannt werden soll (§. 26.).

§. 25.

Was in der Geschichtserzählung bey allen Arten der Criminalakten angeführt werden müsse.

Da nach dem Begriffe der Geschichtserzählung in

Heute confundirt der Autor die Geschichte der Erzählung mit der Historia des ganzen Processes.

Die Geschichte der Erzählung (species facti) ist nun der Weg, worinn man das jenige suchen muß, was der Richter zu wissen nöthig hat, die Entscheidung zu veranlassen oder selbige zu finden.

3 Stücke.

1) die Umstände worauf die Gerichtsbarkeit, ob Prorogation statt habe, ob andere Exceptiones vorfallen.

2) die Umstände die auf die Hauptsache gehen. Die ein Factum zu bestätigen oder zu widerlegen. Ob Zeugen da sind, wie viel Zeugen da sind. Ob Urkunden da sind. Ob Beweis durch Augenschein nöthig ist.

3) Ob die Leidenschaft gegen einander streiten kann. Ob man als denn Zeugen oder besondere Arten Beweis führen muß? Ob Geständniß oder Urkunden gegen einander stehen

1. Zeugen sind das Beweisthum.

Da sind nun viele species facti und es sind nun diese die Beweisthümer worauf die Richter sich gründen.

Nun aber sind Zeugen nicht die einzigen Beweisthümer sondern es sind auch Urkunden.

2. Zeugen müssen probiret werden.

Da müssen so viele species facti gemacht werden als Probationes da sind.

Die historia processus ist nun kürtzlich dyses,
wie der Richter in die gegenwärtigen Klag nit allein,
sonder ouch das Urtheil nüwe genommen, bis die acten
zum Truck verstanden sind gesprochen worden.
Man hat sines so wenig als bei einer acten, die
historien des Prozesses weglassen, weil man
darauf sehen muss, worüber man zu urtheilen,
und ob der Referent die Sach recht fürgetragen
habe oder nit formiert habe oder nit.

in Criminalakten (§. 24.) a) die Personen (1) zu erzählen sind, gegen welche die Untersuchung ist angestellet worden; so hat man 1) diejenigen Personen, welche einerley Verbrechen wegen in Untersuchung gekommen, zusammen zu nehmen, und 2) diejenigen, welche besonderer Verbrechen halber in Untersuchung genommen, ganz abgesondert dergestalt vorzutragen, daß man bey einem jeden α) den Vor- und Zunamen (2), β) den Stand desselben und γ) den Ort, von wannen er, und wo er geboren ist, ausdrückt;

z. B. Es ist (Fol. 3.) Erdmann Staar, ein Bettler, aus Utopia gebürtig (Fol. 4.), Johann Püffel, ein abgedankter Preussischer Soldat, und (Fol. 6.) Christoph Jonas, ein angeblicher Deserteur von den Heßischen Truppen aus Cassel, ingleichen (Fol. 6. b.) Nickel Schwarz, ein Schneidersgeselle aus Nirgendshausen, welcher gemeiniglich den Namen des krummen Nickels führen soll, in Untersuchung gezogen worden (3).

(1) Diese Personen nennet man vor angestellter Specialuntersuchung nur Inculpaten, nachhero aber Inquisiten.

(2) Wenn die Namen der Inquisiten einigem Zweifel ausgesetzt sind; so druckt man die Namen, welche sie angeben, mit dem Worte angeblich, und die Namen, welche sie in der That führen sollen, besonders aus, und wenn sie Beynamen oder Spitznamen haben; so werden solche ebenfalls bemerkt.

(3) Ich habe die Beyspiele in dieser Abhandlung in der

Hiernächst erzählt man b) die Verbrechen, weswegen die Beschuldigten in die Untersuchung gekommen sind, auf solche Weise, daß man anführt, 1) worinnen das Verbrechen besteht, 2) ob es vollbracht worden, 3) ob es bereits eingestanden, und 4) ob man der Beschuldigten habhaft worden.

z. B. Die drey ersten Inquisiten werden (Fol. 1.) eines Strasenraubes beschuldiget, den sie, zwischen Naumburg und Leipzig in der Teufelshöhle, an dem Kaufmanne zu Merseburg, Reichtopf, vorgehabt, den sie umrungen und mit Stricken binden wollen, worinn sie aber, indem die Landkutsche darzu gekommen, sind gestöhret worden, welches sie auch (Fol. 6. sq.) bey dem summarischen Verhör sowol, als (Fol. 80.) ad art. inquisit. 8-12. eingestanden haben; ingleichen (Fol. 12.) wegen angelegten Feuers zu Stechdorf, wovon eine Scheuer in die Asche gelegt worden, von ihnen aber durchgehends abgeleugnet wird, in Untersuchung gezogen worden. Die beyden erstern Inquisiten, nemlich Staar und Püssel, sind annoch in gefänglicher Haft, der dritte aber, nemlich Jonas, ist aus dem Gefängnis entsprungen. Hiernächst ist Schwarz wegen Vielweiberey und Blutschande, so er mit zwey

---

der bey den Relationen üblichen Verbindung vorgetragen, und es wird nicht schwer fallen, wenn die in dem §. 4. enthaltene Regeln beobachtet werden, zuvor den Aktenextrakt zu verfertigen.

zwey leiblichen Schwestern getrieben, welche man aber nicht hat zur Hafft bringen können, (Fol. 20.) in Untersuchung gekommen, und er soll (Fol. 12.) an dem zu Stechdorf angelegten Feuer Antheil genommen haben. Er leugnet aber diese Verbrechen: ausser daß er die Blutschande (Fol. 40.) bey dem summarischen Verhör und (Fol. 160.) ad art. inquisit. 40. eingeräumt hat, und ist im Gefängnisse.

Ferner führt man an, c) was in Absicht auf die Untersuchung geschehen sey, ob nemlich 1) die Inculpaten summarisch vernommen, 2) ob Zeugen abgehört und vereydet worden, 3) ob die Inquisiten über die Inquisitionalartikel vernommen sind, 4) ob man sie mit den Zeugen gebührend confrontirt habe, 5) ob man die That selbst ausser Zweiffel gesetzt (die corpora delicti berichtiget) habe, und 6) ob die Inquisiten mit ihren Vertheidigungsschriften gehöret worden (4).

z. B. Es sind sämmtliche Beschuldigte (Fol. 6. sqq.) summarisch vernommen worden, auch

(4) Was der Richter gegen die Vorschrift des Inquisitionsprocesses gänzlich unterlassen, oder doch nicht richtig unternommen hat, führet man in der Geschichtserzählung nicht an: weil solches vielmehr zu den Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen (ad quaestiones decidendas), gehört, und hier nur bemerkt wird, was würklich zu den Akten gekommen sey.

haben verschiedene Zeugen (Fol. 23, 25. sqq.) ihre Aussagen in Ansehung des Strasenraubes und des Feueranlegens gethan und solche beschworen: hingegen ist wegen der Vielweiberey und Blutschande kein Zeuge vorhanden. Es sind auch sämmtliche Inquisiten über Inquisitionalartikel (Fol. 80. sqq. und Fol. 159. sqq.) vernommen, und in Ansehung der abgeleugneten Umstände mit den Zeugen, wo deren vorhanden sind (Fol. 210. sq.), confrontirt worden. Daß der Strasenraub quaest. verübet werden wollen, und eine Scheuer zu Stechdorf abgebrandt sey, ist (Fol. 206. sq.) beygebracht, und sämmtliche Inquisiten haben ihre Defensionsschriften (Fol. 220. sqq.) eingereicht.

Endlich bemerkt man annoch in der Geschichtserzählung, d) worauf es jetzo, nach der Meinung des Referenten, ankomme, ob nemlich 1) auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit (medium eruendae veritatis), und auf welches zu erkennen sey? oder 2) ob ein Endurtheil zu sprechen sey? oder 3) ob auf eine gegen das vorige Erkänntnis übergebene Defension erkannt werden müsse (5)?

(5) Um die angeführten Umstände sämmtlich zu ergründen, ist nothwendig, daß ein Referent, wenn er Inquisitionsakten, worinnen artikulirtes Verhör befindlich ist, vor die Hand nimmt, a) vor allen Dingen die Inquisitionalartikel durchgehe und daraus sich bemer-

hier wird die Historia des Prozesses und die
Inscriptio sogestalten, wie sie vorhanden. Was
die Historia des Prozesses anlangt, so sind
dieselbe wol zu machen.

1/ wenn Beklagter nicht pleno comitatus
/: confessus :/ und also auf ein Mittel
die Nullität sub pœna zu bringen verbunden wird; so verfahret man dahin,
daß man die Acta des Hof Gerichts vorlesen und
memoriren, die Nullität des Satzes,
oder ob Beklägtne des Gehörs sey, anführe
zu bringen. Wenn ein nullitäts fall
im Prozess sich befindet, muß selbe
das Fundament ausmachen. z. g. wenn die
Inscriptio Acta bei dem Prozess nicht ordentl.
beobachtet worden.

2/ wenn der Beklagte bejahende confessatorie
tes ist und also definitive gestanden wird
muß, wird der Prozess kurtz so
viel möglich abgefaßt mit Anzeigung
findung definitiv Urthel statt. die Auf
sagen der Zeugen, werden nicht in die
Historia des Prozess, sondern in kürtze
nur specifice recapitulirt gebraucht.

3/ wenn über die Exceptiones Dilatorias ist zu
urtheilen, da dieselbe nicht Beschaffenheit,
wo einem Theile ist gegeben worden, die crimi-
nal Prozess rechtmäßig Handlung

z. B. Da nun gegen sämmtliche Inquisiten, dem Anscheine nach, einiger Verdacht obwaltet, und sie dennoch sämmtliche angeschuldigte Verbrechen weder durchgehends eingestanden haben, noch deren völlig überführt zu seyn scheinen, so gewinnet es das Ansehen, daß dermalen auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit zu erkennen sey.

§. 26.

Was bey einer jeden Art des Erkänntnisses in der Geschichtserzählung besonders zu bemerken sey.

Ausserdem, was bey allen Arten der Untersuchungsakten, in der Geschichtserzählung anzuführen ist (vorigen §.), muß in derselben, a) wenn auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit (super medio eruendae veritatis) zu erkennen ist, annoch bemerket werden, ob bey dem artikulirten Verhör und bey der Confrontation die Gerichtsbank, nach der Vorschrift der peinlichen Gesetze, sey besetzt gewesen:

---

bemerke: 1) wer zur Untersuchung gezogen, 2) welcher Verbrechen wegen, und 3) was er davon eingestanden habe. Wenn er mit dieser Zubereitung zu Stande gekommen; so ist es Zeit, b) die übrigen Aktenstücke ebenfalls genau durchzugehen, und daraus nach den in diesem und in den folgenden §§. bemerkten Regeln das Erforderliche in dem Aktenextrakte und der Relation selbst, zu bemerken.

z. B. Es ist aus den Akten nicht zu ersehen, daß bey dem Verhör über die Inquisitionalartikel und als die Zeugen dem Inquisiten unter die Augen gestellt worden, ein Aktuarius oder Kayserlicher Notarius, ingleichen daß zwey oder mehrere Schöppen seyn zugegen gewesen.

b) Wenn auf eine Strafe zu erkennen ist, welche Verbrechen der Inquisit eingestanden habe, oder welcher er vollständig überführt worden sey,

z. B. Es hat der Inquisit Staar Fol. ad art. 30. und Püffel Fol. ad art. 24. daß sie mit dem Jonas einen Strasenraub vorgehabt, Fol. ad art. 24. gestanden. Es sind auch beyde Inquisiten wegen eines Mordbrandes völlig überführt, weshalben es dermalen auf ihre Bestrafung ankommen wird.

Wenn endlich c) über eine gegen das vorige Erkänntnis eingereichte Vertheidigungsschrift (Defension) zu sprechen ist; so muß 1) die Sentenz angeführt werden, gegen welche der Inquisit sich zu vertheidigen bemühet habe (1), und 2) ob er um die Verstattung der eingereichten Defension nachgesucht habe, oder ob ihm Amtshalber die Einreichung einer Vertheidigungsschrift sey nachgelassen worden?

z. B.

---

(1) Wenn dieses Erkänntnis mehrere Stücke enthält, und die Vertheidigung nicht auf alle Theile der Sentenz gerichtet ist; so braucht man nur diejenigen Stücke der Sentenz anzuführen, um deren Abänderung in der Vertheidigungsschrift ist gebeten worden.

Ist jemand schädlich sagen kan, und schuldig erkennt
v. J. wird er nun special Autor sachen, territen,
tortur.
Da nun keine special Autor sachen, nun stun,
stuld dieser nun wohl radg rest verbum wood.;
so gehet die defension nicht weiter nun keine
wohl und privando referiret man nun
1/ die modum procedendi arte sententiam.
2/ wird diesen vorgelesen und angefüget,
d. d. dagegen

---

l. auf folgen rudrd l. ex officio medicis
Erklagten.
nun defension gnüget worden sey und d. also
über diese defension müsse verfahren worden,
ob dann sie dabei sein bewenden behalten,
sodann den selben abgesandt sey.

Mauretio wegen der Zeugen Friedrich soage,
und der Zeugen pro et contra anmeld
Lassalo dem Leben diese soage entlieren:
Hier mehrere Inquisiten da sind jeder
wegen sich nur mein besonders Zeug
Friedrich soage genannt werden, war
mit ihm anzufangen sey. Indessen
findet man nach mehrerhaltenen Extract,
der vor Gerichten Inquisiten auf rechtli
cher gravirt sind und in diesem fall
wird man diese mit gefangenen In-
quisiten in mit relation Zusammen, und
die rechtliche findet nicht dabei.

z. B. Unter andern ist gegen den Mitinquisiten Schwarz, wegen des an dem Mordbrande genommenen Antheils, auf den zweyten Grad der Peinlichkeit Fol. erkannt worden. Zur Abwendung der Tortur (pro auertenda tortura) hat der Inquisit um eine Defension Fol. nachgesucht, und es ist ihm solche Fol. verstattet, auch Fol. würklich überreicht worden. Es kommt also dermalen darauf an, ob es bey der zuerkannten Peinlichkeit verbleiben müsse, oder nicht.

§. 27.

Die Ordnung des Vortrags, in Ansehung der zu entscheidenden Fragen und der bey einer jeden Frage anzuführenden Gründe.

Wenn die Geschichtserzählung geendiget ist; so schreitet man in Ansehung eines jeden Inquisiten, und wenn derselbe mehrerer Verbrechen beschuldiget worden, wegen eines jeden insbesondere zu den zu entscheidenden Fragen (quaestionibus decidendis) (§. 23. Num. 2.) dergestalt fort, daß man alle zu einer solchen Frage in den Akten befindliche Gründe völlig erschöpfet, bevor man zu der folgenden Frage, welche einer Entscheidung bedarf, fortschreitet (1). Die zu entscheidenden Fragen sind nun,

(1) Ordentlicher Weise liegt nichts daran, welche zu entscheidende Frage man vor der andern in Vortrag brin-

nach der Verschiedenheit des zu verfertigenden Erkänntnisses, sehr unterschieden. Es soll demnach vorgetragen werden, auf was für zu entscheidende Fragen der Referent sein Absehen zu richten habe, 1) bey allen Arten der Inquisitionsakten (§. 28.), hiernächst insbesondere 2) wenn die Frage ist, ob ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit vorzukehren sey, und welches gewählt werden müsse (§. 29.)? 3) ob eine Strafe statt habe, und worinnen sie bestehen solle (§. 30.), und endlich 4) ob es auf eine gegen das vorige Erkänntnis eingereichte Defension bey der Sentenz zu lassen (zu confirmiren), oder ob solche abzuändern (zu reformiren) sey (§. 31.)?

§. 28.

Die zu entscheidenden Fragen, welche bey allen Arten der Inquisitionsakten in Erwägung zu ziehen sind.

Es muß der Referent bey allen Arten der Inquisitionsakten (voriger §. Num. 1.) sein Augenmerk darauf

---

bringe: ausser daß man 1) diejenigen Verbrechen, deren der Inquisit völlig überführt, oder deren er geständig ist, vor den übrigen Verbrechen in Vortrag bringe: weil es sich leicht ereignen kann, daß man alsdann des Vortrags der übrigen Verbrechen, wenn dadurch doch die Strafe nicht vergrößert werden könnte, überhoben seyn kann. Hiernächst werden 2) in Ansehung eines Verbrechens, diejenigen Fragen, von deren Entscheidung andere Fragen abhangen (quaestiones praeiudiciales), voraus vorgetragen.

Das muß ein Referent in Criminal Sachen
auch wo das Geschäfft sogleich mündlich,
wie das Protocoll nach excerviren müsse,
referiren. Wir wollen diesen
I. überhaupt §. 28.
II. insbesondere Zeugen §. 29.

ad I. in der regula: bei allen criminal
relationen müssen die Umstände wel
che in die Rechtsprechung des Sach
verhalts haben excerpirt
und referirt werden: folglich allen
Umständen welche
1/ Zur Erklärung des corporis delicti. *
2/ Zur qualität des Verbrechens
3/ Zur Abmessung oder Schärfung
der in gleichen vorkommen,
dienen.

*. i.e. man muß sehen ob der
Verbrecher was selbst thue,
oder andern rathe, anstifte
oder gar befohlen worden.

ad §. 2. qualitas delicti, Beschaffenheit, adsaus
sere Umstände, welche machen,
daß der Verbrechen Grad ein oder anderer
Art delicti gehöret, e.g. ob das factum
qualificatum sey, oder nicht.

ad 3§. Quantitas des Verbrechens, ginget
gehet:

a. alle casus reales, i.e. Umstände
welche die poenam ordinariam mehr,
oder.

b. mitigantia, s. solche Umstände wel,
che die poenam ordinariam ändern,
gross.

Nf. warum locus wo das Verbrechen auch
gehöret worden? [illegible] anzuführen wäre?
Ps. dieß gehört zur Geschichte [illegible]
Erzählung nicht aber zu denen rub,
rum welche fragen, aufgenommen
wenn nicht an einen Ort mehr bey,
der Stadt auf ein Verbrechen steht.

darauf richten, daß ergründet werde, ob die in den Gesetzen vorgeschriebene Form beobachtet, ob das Verbrechen selbst begangen worden (thesis), und wer das Verbrechen begangen habe (hypothesis): wobey sowol die Beschaffenheit seiner Person, als der Frage, ob er des Verbrechens schuldig sey, in Erwägung zu ziehen ist. Zu dem Ende hat der Referent a) bey der zu entscheidenden Frage: ob die Formalität beobachtet sey? genau anzumerken, was sich bey der Durchgehung der Akten und der Defension gegen die Richtigkeit der Form, und für dieselbe hervor thut,

z. B. So viel die bey dieser Untersuchung beobachtete Formalität betrifft; so äussert sich aus den Registraturen Fol., daß der Richter, ohne Zuziehung eines besondern Gerichtsschreibers (actuarii) oder eines Kayserlichen Notarius, die Specialinquisition unternommen habe. Es hat aber der Richter Fol. seine Verpflichtungsnotul beygelegt, woraus sich ergiebet, daß dieser Richter zugleich als Aktuarius vereydet ist.

Hiernächst hat der Referent b) in Absicht der zu entscheidenden Frage: ob das Verbrechen würklich vorgefallen sey, weswegen eine Untersuchung angestellet worden, folgende Umstände aus den Akten zu extrahiren: 1) ob dergleichen Verbrechen sey begangen worden (certitudinem corporis delicti) (1): denn

(1) Dieses ist, wie aus den peinlichen Gesetzen dem Referenten bekannt seyn muß, und nach der Absicht dieser

denn ausserdem kann wenigstens auf keine Todesstrafe, noch auf eine würkliche Tortur gesprochen werden; sondern es ist höchstens nur zur Realterrition zu schreiten,

z. B. Was die Berichtigung des Verbrechens selbst (corporis delicti) betrifft; so hat der Bestohlne Fol. verweigert, daß er bestohlen worden, und wie viel das ihm Entwendete werth sey, eydlich zu erhärten.

Nächst diesem untersuchet man die Frage: 2) ob das Verbrechen würklich ausgeführt worden sey, oder nicht (an delictum sit consummatum, an attentatum)? Denn wenn es nicht zu Stande gekommen ist; so hat weder ein so groser Grad der Tortur statt, als wenn es vollbracht worden, noch die ordentliche auf das Verbrechen gesetzte Strafe (poena ordinaria): es wäre denn, daß die Gesetze auf das Verbrechen, wenn es auch nur attentirt wor-

---

dieser Schrift hier nicht auszuführen ist, anders bey solchen Verbrechen, deren Erfolg in die Sinnen fällt (delictis facti permanentis), z. E. bey dem Diebstahl, da der Bestohlne dasjenige, was ihm entwendet worden, eydlich bestärket, oder bey dem Todschlage, da der Erschlagene seciret, und ob er an der Wunde sterben müssen, in Gewißheit gesetzet wird. Anders siehet es bey der Berichtigung des Corporis delicti aus, wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß der Erfolg nicht in die Sinne fällt (bey delictis facti transeuntis), z. E. bey dem Ehebruch, da jemand vorhanden seyn muß, mit welchem das Verbrechen begangen worden.

worden, die ordentliche Strafe ausdrücklich gesetzt hätten,

z. B. Der Dieb hat sich, weil die Leute im Hause munter worden, bewogen gesehen, die schon zusammen gepackten Sachen liegen zu lassen, und, ohne den Diebstahl zu vollbringen, hinweg zu eilen.

Ferner gehöret zur Berichtigung des Verbrechens selbst, 3) der Ort, wo solches zu Schulden gebracht worden: weil ein Verbrechen nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo solches ist begangen worden, nicht aber des Orts, wo es in Untersuchung gezogen wird, bestraft werden muß,

z. B. Der Diebstahl an 8 Thalern ist zu Jena, mithin in den Fürstlichen Sächsischen Ernestinischen Landen begangen worden; der von 5 Rthlr. in den Churfächsischen Landen ꝛc.

Nicht weniger 4) ob es ein gewaltsamer Diebstahl (furtum qualificatum), oder ein schlechter (simplex) sey. In dem letztern Falle, 5) ob er groß (furtum magnum) oder geringe (furtum paruum) sey. Ferner bey dem schlechten Diebstahl (furto simplici), 6) wie viel Personen an dem Diebstahle Antheil genommen haben (die Zahl der Sociorum): um abnehmen zu können, wie viel auf eines jeden Antheil von dem Werthe der gestohlnen Sachen zu rechnen sey. Nicht weniger 7) ob und wie nahe der Inquisit mit dem Bestohlnen verwandt sey? weil bey einem Diebstahle,

le, welcher von des Bestohlnen nahen Anverwandten verübt worden, die ordentliche Strafe nicht statt findet, und 8) ob der Dieb eine besondere Veranlassung zum Stehlen gehabt? denn auch bey Hausdieben hat die ordentliche Strafe nicht statt (2). Es muß aber auch, c) in wie ferne der Inquisit des Verbrechens schuldig zu achten sey: (hypothesis) sehr genau erwogen werden: es mag von einem Mittel zur Ergründung der Wahrheit, oder von dem Erkänntnisse der Strafe die Frage seyn. In dieser Absicht muß 1) über die Beschaffenheit der Person eines jeden Inquisiten, eine zu entscheidende Frage gemacht und dabey angemerkt werden: α) ob sein Stand, seine Erziehung und sein bisheriges Betragen (vita ante acta) so beschaffen sey, daß man sich dergleichen Verbrechen von ihm wohl versehen könne, β) ob der Inquisit zur Zeit des begangenen Verbrechens und zur Zeit der Untersuchung, bey gesunder Vernunft sich befunden habe: denn in beyden Fällen darf er weder mit einem Mittel zur Ergründung der Wahrheit, noch mit einer Strafe belegt werden. Ferner γ) ob der Inquisit eine solche Leibesbeschaffenheit habe, daß, ohne Gefahr seines

(2) Auf diese Weise muß man bey einer jeden Art des Verbrechens die Qualität desselben genau durchgehen, und dasjenige, was das Verbrechen, nach Vorschrift der Gesetze, vergrößert oder verringert, sorgfältig anführen, auch bey Proberelationen durch Zweifels- und Entscheidungsgründe aus den Gesetzen alles umständlich ausführen.

nes Lebens oder seiner Gesundheit, dieser oder jener Grad der Marter, ingleichen diese oder jene Leibesstrafe (3) an ihm nicht vollstreckt werden könne. Es muß aber auch der Referent bey allen Arten der Untersuchungsakten seine Sorge darauf richten, daß er ergründe, d) ob dem Inquisiten, wenn er auch des Verbrechens überführt oder geständig seyn sollte, eine Strafe zuzuerkennen sey? denn wenn dieses nicht geschehen kann, darf auch auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit nicht gesprochen werden. Aus dieser Ursache muß der Referent anführen, 1) ob der Inquisit des Verbrechens halber, weswegen er in Untersuchung ist gezogen worden, schon bestraft sey; 2) ob die Präscriptionszeit, welche nach den Gesetzen, auf das in Untersuchung gezogene Verbrechen, bestimmt ist, vor dem Anfange der Untersuchung schon abgelaufen sey; und 3) ob der Inquisit das Verbrechen mit Vorsatz (dolose) ausgeübt, oder ob er es nur durch Unterlassung der gebührenden Vorsicht (culpose) begangen habe, oder ob es von ohngefähr (casu), ohne daß es jemanden beygemessen werden könne, geschehen sey: denn in dem letztern Falle kann der Inquisit ebenfalls gar nicht bestraft, noch auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit gesprochen werden. Endlich muß

(3) Denn wenn der Inquisit die Todesstrafe verwürkt hat; so muß, der Leibesschwachheit ungeachtet, darauf erkannt werden: es wäre denn, daß solche wegen der Schwangerschaft der Inquisitin bis nach der Geburt ausgesetzt werden müßte.

muß der Referent, bey allen Arten der Inquisitionsakten, annoch anführen, e) was für Umstände auf Seiten des Inquisitens vorkommen, deren wegen eine Verringerung der Strafe und also auch ein geringerer Grad der Marter statt finde. Zu dem Ende bemerkt der Referent, 1) wenn der Inquisit, durch Verschulden des Richters, schon lange in dem Gefängnisse befindlich gewesen, 2) in solchen Verbrechen, wo die Vergütung des zugefügten Schadens oder der Erlaß des Beleidigten eine Verringerung der Strafe nach sich ziehet, ob der Ersatz oder die Remißion (4) erfolgt sey: ingleichen 3) woferne die Gesetze wegen des gutwilligen Geständnisses eine Verringerung der Strafe verstatten; so muß auch bemerkt werden, ob der Inquisit, als er über sein Vergehen befragt worden (5), solches ohne Rückhalt der Wahrheit bekannt habe (6).

§. 29.

---

(4) Wenn der Beleidigte, z. E. der unschuldige Ehegatte, ob er dem Ehebrecherischen Ehegatten vergeben wolle, gar nicht ist befragt worden; so muß darauf erkannt werden.

(5) Ist der Inquisit bey dem summarischen Verhör gar nicht befragt worden, ob er das Verbrechen begangen habe, oder ist er nicht, nach der Vorschrift der Gesetze, zu einem reinen Geständnisse angemahnet worden; so ist es genug, wenn er es nur bey dem artikulirten Verhör gestanden hat.

(6) Es ist die Meinung nicht, als ob in allen Criminalakten, alle in diesem §. erzählte Fragen vorkommen, und einer Entscheidung nöthig haben müßten.

Son-

II. Jus probandi v. g. vom Aufnim gerich-
tum, oder Leuthen, oder Torkur Gü ne.
Summ
sind nun
1/ mehr fürst worden, ob das Corpus de-
licti hinlänglich sey: dan offt noch
dan auch sein medium eliendi allerha-
ben zu bekommen. Man muß also alle
Gründe pro et contra anführen.
2/ kömpt man allda rad, ob wird wie
rum in acten befindlich
a./ die ursach was der ringschätz-
welche man gibt den Autore
protocollirt haben kan.
b. was die Zeug mehr weiters aus-
sagt und da muß man schau ob sie
mündl. oder schriftl. gut die sein
ersteren fall kan auf allen schärfste
Mittel verfahren werden.
γ. die indicia, i. c. argumenta, die aus
vorigen nun oder ringschätz,
nun Umstände zu sammen
werden: worauf, ob was dabey,
besser zu gegangen sein

---

1. mit gewissheit 1. nicht
schlüssen

Indicia ad convincendu. Indicia adgra
3) Frägt man allerdings, was pro reo in d.
acten befindlich, ob etwas für gewiß
ist. wird das Protocoll nicht lang angen, oder
ob es nur was schein bey, ist wird
beygangen. Wird sich man nun

§. 29.

Welche Fragen in Vortrag zu bringen sind, wenn wegen eines Mittels zur Ergründung der Wahrheit zu erkennen ist.

In Ansehung der Mittel, wie die Wahrheit zu ergründen (mediorum eruendae veritatis) (1) (§. 27.

Sondern wenn etwas in den Akten befindlich ist, das zur Entscheidung einer der angeführten Fragen dienen kann; so setzet man in seinen Extrakt durch beyde Columnen die zu entscheidende Frage, und bemerket darunter auf die eine Columne, wo und was in Absicht auf die Frage in den Akten vorgekommen sey: man läßt auch hinreichenden Platz, damit dasjenige noch nachgetragen werden könne, was etwa bey der weitern Durchgehung der Akten annoch wegen solcher Frage vorkommt. Es ist aber auch nicht unrecht, wenn man, nachdem aus dem artikulirten Verhör erforscht worden, wer in die Inquisition gezogen, und welcher Verbrechen jeder derselben geständig oder beschuldiget worden sey, wenn man, sage ich alle die in diesem §. befindlichen, und nachdem auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit oder auf eine Strafe zu erkennen ist, die in den folgenden §. beschriebenen Fragen sich dergestalt aufzeichnet, daß man genugsamen Platz, etwa von einer Seite zu einer jeden Frage, läßt, und das dahin gehörige, wie man es bey genauer Durchgehung der Akten findet, darunter bemerkt. Welche letztere Art besonders den Anfängern anzurathen ist, die sonst leicht, aus Mangel der Uebung, einen beträchtlichen Umstand übergehen.

(1) Es sind nur zwey Arten der Mittel, wie die Wahrheit zu ergründen, nemlich der Reinigungseyd und

(§. 27. Num. 2.), bekümmert sich der Referent vor allen Dingen um die Frage: a) ob auf ein solches Mittel zu erkennen sey? Zu solchem Ende ist die vornehmste Sorge dahin zu richten, 1) daß man die Anzeigen (indicia) oder die Umstände, welche mit der Frage, ob der Inquisit Urheber des Verbrechens sey (mit der hypothesi), verbunden sind, umständlich anführe, indem man α) die Anzeigen, welche zur Begründung der hypotheseos (sensiones conuenientes siue indicia conuenientia, s. in specie vel proprie sic dicta indicia) dergestalt bemerke (2), daß man dabey berühre, a) ob über solchen Umstand vereydete Zeugen abgehört, b) ob

---

die Marter (Tortur). Bey dieser letztern wird auf die würkliche Vollstreckung oder nur auf die Bedrohung mit derselben erkannt, welches man mit dem Kunstworte die Territion nennet. Wie denn auch die bloßen Daumenschrauben und der Schnüren Anfang noch keine eigentliche Tortur zu nennen ist; sondern den Namen einer territionis realis erhält.

(2) Solche in den Akten vorkommende Umstände, von welchen nur auf die Wahrscheinlichkeit der hypotheseos geschlossen werden kann, braucht man gar nicht zu extrahiren: es sey denn in Proberelationen, um bey Untersuchung derselben und durch den Beweis ihrer Ungültigkeit seine Geschicklichkeit darzulegen. Solche in den Akten vorkommende Umstände hingegen, welche die Hypothesin wahrscheinlich machen (indicia ad grauandum), und solche Umstände, wodurch die hypothesis in Gewißheit gesetzet wird (indicia ad conuincendum), müssen sorgfältig angeführt werden.

l. ex probatio scibarbifi-
ciali. v.g. auf Drum
desensionalZeugen.

l. artificiali
sind gesetzmäßige
Umstände, welche er
achtsollen und
worauf man nicht
schließen kann, als. das
rues das Probensamb,
gangen.

der Inquisit darüber summarisch und bey dem artikulirten Verhör sey vernommen worden, und c) wenn der Inquisit solche Umstände geleugnet hat, ob die Zeugen ihm solches unter das Gesichte gesagt haben (ob eine Confrontation geschehen sey) (3),

z. B. Es ist der Inquisit an dem Tage, da der Todtschlag in dem Holze geschehen, aus demselben gekommen, wie solches durch zwey vereydete Zeugen, welche aber die Zeit, wenn sie den Inquisiten aus dem Holze kommen sehen, sehr verschieden angeben: indem der eine Morgens um 6 Uhr, der andere aber Nachmittags um 2 Uhr den Inquisiten aus dem Holze kommend wahrgenommen haben will. Es hat auch der Inquisit beständig geleugnet, daß er an dem Tage, da der Todtschlag vorgefallen ist, in dem Holze gewesen sey, und ungeachtet es ihm die Zeugen Fol. unter das Gesichte gesagt haben; so ist er dennoch auf dem Leugnen beständig beharret.

Man unterläßt aber auch nicht β) diejenigen Umstände aus den Akten und besonders aus der Defen-

(3) Es ist gut, daß man bey einer jeden Anzeige (indicio) die Umstände, welche zur Richtigkeit derselben etwas beytragen, auf die eine Columne in dem Extrakte schreibe: auf die andere aber solche Umstände anführe, die zur Entkräftung einer solchen Anzeige dienen, z. E. daß die Zeugen ihre Aussage nicht beschworen haben.

sion anzuführen, welche gegen die Hypotheſin ſtreiten (ſenſiones difficiles) (4): wobey man immer bemerkt, was für und wider die Richtigkeit dieſer Umſtände in den Akten vorkommt (5),

z. B. Der Inquiſit hat durch ein Atteſtat ſeiner ordentlichen Obrigkeit des Magiſtrats zu Utopia darzuthun ſich bemühet, daß er an dem Tage, da der Straßenraub bey Naumburg ſoll ſeyn verübt worden, zu Utopia 12 Meilen von Naumburg ſich befunden, und vormittags zwiſchen 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhauſe zu Utopia geweſen ſey, um daſelbſt einen Termin abzuwarten.

Endlich muß auch der Referent γ) dasjenige vortragen, was der Inquiſit zu ſeiner Entſchuldigung (ad exculpationem) angeführet hat (6),

z. B.

---

(4) Auch hier läßt der Referent die Umſtände weg, welche nur die Möglichkeit enthalten, daß der Inquiſit nicht Urheber des Verbrechens ſey, und führt nur ſolche Umſtände an, welche es, daß der Inquiſit das Verbrechen nicht begangen habe, entweder wahrſcheinlich (ſenſiones difficiles in ſpecie ſeu proprietales) oder gar unmöglich machen, (ſenſiones contradicentes).

(5) Es iſt wohl gethan, wenn man die ſenſiones conuenientes und difficiles nicht unter einander menget; ſondern jene im Referiren erſt völlig erzählet, bevor zu der andern Gattung der Umſtände fortgeſchritten wird.

(6) Es iſt dieſes, was er zu ſeiner Entſchuldigung anführt, ja nicht mit den ſenſionibus difficilibus vel con-

z. B. Es führt der Inquisit an, daß er eine Nothwehr thun müssen, und will solches durch folgende Umstände begründen ꝛc.

Wenn man auf diese Weise mit den Anzeigen zu Werke gegangen ist; so wird sich leicht ergeben, 2) wenn es des Erkänntnisses auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit gar nicht bedarf: denn α) wenn der Inquisit kein Verbrechen geleugnet hat; so braucht man nicht erst auf ein Mittel zu denken, wie derselbe zum Geständnis an zuhalten sey. Dergleichen Mittel ist auch nicht erforderlich, β) wenn der Inquisit zwar des Verbrechens nicht geständig, aber dessen doch überführt ist (indicia ad conuincendum da sind) (7), ingleichen γ) wenn durch die nicht gestandenen Verbrechen oder solcher, wovon er

contradicentibus zu vermengen: denn 1) wird durch jenes, daß er Urheber der That sey, nicht bezweifelt; sondern nur angeführet, daß es bey ihm gar nicht oder doch nicht so strafbar sey, wie bey einem andern: hingegen durch die sensiones soll dargethan werden, daß er gar nicht Urheber des Verbrechens sey; 2) wird auf keine sensiones der Reinigungseyd oder die Fragstücke bey der Tortur gerichtet, wohl aber auf dasjenige, was der Inquisit zu seiner Entschuldigung angeführet hat, und muß der Inquisit durch den Reinigungseyd oder durch die Tortur die Wahrheit seiner Ausflüchte erhärten.

7) Es wäre denn, daß der geständige oder überführte Inquisit Ausflüchte zu seiner Entschuldigung (ad exculpandum) angeführet hätte: denn da muß er die Wahrheit derselben durch ein Ergründungsmittel (media eruendae veritatis) erhärten.

er nicht überführt ist, keine größere Strafe statt findet, als ihm wegen der Verbrechen zuerkannt werden muß, deren er geständig oder überführt ist, ferner d) wenn gar keine Anzeigen gegen den Inquisiten vorhanden sind, oder e) wenn die vorhandenen Anzeigen, durch die Umstände, welche die Hypothesin unmöglich machen (per sensiones contradicentes), völlig sind aus dem Wege geräumet worden. Ergiebet sich, daß ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit vorzukehren sey; so bestrebt sich der Referent, die Frage zu entscheiden, b) welches von beyden statt habe, ob nemlich auf einen Reinigungseyd, oder auf die Tortur zu erkennen sey? Um nun diese Absicht zu erreichen, muß α) die Wichtigkeit der Vergehungen, deren wegen die Untersuchung angestellet worden, ob sie nemlich so beschaffen, daß deswegen eine Leibes- und Lebensstrafe statt hat, oder nicht, und hiernächst muß β) die Wichtigkeit der Anzeigen (grauitas indiciorum) genau untersuchet werden, ob nemlich, so viel die Anzeige betrifft, aus denen gegen den Inquisiten streitenden Umständen ein großer Grad der Wahrscheinlichkeit, daß der Inquisit Urheber des Verbrechens sey (von der hypothesi), erwachse (8), bey welchen Anzeigen zu berichtigen ist, a) ob sie durch

(8) Denn es sind die Anzeigen nicht sowol nach der Anzahl, als auch nach dem Grade der daraus entstehenden Wahrscheinlichkeit abzumessen, und es kann gar oft geschehen, daß eine einzige Anzeige, zumalen wenn sie mit vielen Uebereinstimmungen der Um

durch Umstände, welche die Unschuld des Inquisitens wahrscheinlich machen (sensiones difficiles), entkräftet, oder b) durch Umstände gänzlich aus dem Wege geräumet werden, welche die Unmöglichkeit, daß der Inquisit das Verbrechen begangen habe (sensiones contradicentes), darlegen,

z. B. Es ist bey dem Todtschlage, weswegen man den Inquisiten in die Untersuchung gezogen hat, zwar durch vereydete Zeugen Fol. beygebracht worden, daß er mit dem Entleibten in Todfeindschaft gelebt, auch ihn schon vor 4 Wochen mit dem Degen überlaufen habe: es ist aber auch im Gegentheil durch einen Zeugenrotul Fol. erwiesen worden, daß beyde 8 Tage vor der geschehenen Entleibung sich wieder gänzlich ausgesöhnet und nachhero in recht guter Freundschaft gelebet haben.

Wenn dieses berichtiget ist; so läßt sich leicht der Schluß machen, 2) **wenn nur auf einen Reinigungseyd und nicht auf eine Marter zu erkennen sey:** denn nur der Reinigungseyd hat statt, α) wenn die Verbrechen keine Leibes- oder Lebensstrafe nach sich ziehen, β) wenn die Anzeigen entweder an sich schwach (9), oder durch die sensiones difficiles

Umstände verknüpft ist, eine größere Wahrscheinlichkeit verursachet, als in einem andern Falle viele Anzeigen zusammen genommen.

(9) Wenn nur Anzeigen gegen den Inquisiten vorhanden sind, gesetzt, daß sie auch einen sehr geringen Grad

sehr geschwächt worden sind (10). Wenn man aber ergründet hat, daß nicht auf den Reinigungseyd zu erkennen sey, sondern auf die Tortur; so muß ferner berichtiget werden, c) auf welchen Grad der Peinlichkeit zu erkennen sey: welches sich abermal nach der Größe des Verbrechens und des Grads der Wahrscheinlichkeit richtet.

§. 30.

Die Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen, wenn ein Endurtheil statt findet.

Wenn sich ergiebet, daß dermalen ein Endurtheil (sententia definitiua) zu sprechen sey (§. 27. Num.

Grad der Wahrscheinlichkeit brächten; so kann doch auf den Reinigungseyd erkannt werden.

(10) Nur pflegt man bey sehr großen Verbrechen, worauf eine zumal harte Todesstrafe in den Gesetzen verordnet ist, nicht leicht, wegen des besorglichen Meineyds, auf den Reinigungseyd zu erkennen; sondern lieber die Untersuchung, wegen Mangel hinreichenden Verdachts, auszusetzen: welches destomehr anzuraten ist, da, wenn sich mehrere Anzeigen hernach noch hervorthun, oft ein solcher Grad der Wahrscheinlichkeit durch die Verbindung mit den vorigen Anzeigen erwächst, daß auf die Tortur erkannt werden darf; da hingegen, wenn der Inquisit durch den Reinigungseyd die vorigen Anzeigen bereits aus dem Wege geräumt hätte, die neuerlich sich hervorgethanen Anzeigen allein zur Marter nicht auslangend wären.

Ein Todtschlag ist, wo man gnugsames Beweis des rechtl. absolvirt, [illegible] auf Landverweisung [illegible] wird. Ein gestraaf und [illegible] gestalt [illegible] werden.

1) Man referirt, was pro et contra deleng. in rechtlichen Instrum, ehe man ein medium cruendi veritatem nehmen worden.

2) Ist man der Wahl wo, ex quam alsein solches medium nehmen worden.

3) Wo selbst man die Medicin sing an, gnugsam bewiesen wird

4) was für ein Unterschied dasselbige, sobald ob reus

l. gestanden l. nicht.

1) was da gestanden

2) wie die gestand, wie beschaffen sey.

Num. 3.); so wird dieses Erkänntnis a) auf diejenige Strafe gerichtet, welche die Gesetze auf das Verbrechen gesetzt haben, dessen der Inquisit entweder geständig oder überführt ist. Zu dem Ende untersucht der Richter, 1) wessen der Inquisit überführet sey; 2) was er ohne vorgängiges Erkänntnis auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit oder in Güte eingestanden habe, (3) was er, auf vorgängiges Erkänntniß auf einen Reinigungseyd oder auf die Marter, eingestanden habe: nur muß der Referent, wenn in dem vorigen Erkänntnisse auf eine Marter ist gesprochen worden, mit Fleiß in seinem Vortrage bemerken, α) ob bey der Tortur in allen Stücken, nach der Vorschrift der Gesetze, sey zu Werke gegangen worden, β) ob den zweyten oder den dritten Tag (1) ausser dem Orte der Peinlichkeit der Inquisit sein Geständnis genehmiget (ratificirt) habe (2). Im

(1) Es ist aber eine so lange Zwischenzeit zur Genehmigung nicht nöthig, wenn es der Inquisit gestanden, α) bevor es zum Angriffe gekommen, oder β) wenn er es schon bey der Eröffnung (Publication) des Urtheils gestanden hat, worinne auf die Peinlichkeit ist erkannt worden: als in welchem Falle, nach der Meinung vieler Criminalisten, dennoch eine Ratification gefordert wird.

(2) Denn wenn der Inquisit sein unter der Marter gethanes Erkänntnis wiederruft; so muß von neuem auf die Tortur erkannt werden, und wird der Grad der Tortur in solchem Falle vergrößert: weil der Inquisit durch seine Variation, da er einerley Sache erst gestanden und darnach geleugnet hat, einen neuen

Ver-

Gegentheil wird in dem Endurtheile b) auf keine Strafe gesprochen, 1) wenn man Jemanden einer Sache wegen in Untersuchung gezogen hat, worauf keine Strafe in den Gesetzen ist verordnet worden,

z. B. Es ist die Kretschmarin in Untersuchung gezogen worden, weil sie Christoph Liebhabern, als er um sie angehalten hat, das Jawort zu geben verweigert hat.

2) Wenn gar keine Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden sind und derselbe das Verbrechen leugnet; 3) wenn zwar Anzeigen vorhanden, derselbige aber die Unmöglichkeit (fensiones contradicentes) dargethan hat; 4) wenn er alle (3) Vergehungen, deren er beschuldiget worden, abgeschworen oder seine Unschuld unter der Tortur erhärtet hat; und 5) wenn der Inquisit, gestandener oder überführter Verbrechen wegen, solche Einwendungen durch einen zuerkannten Eyd oder durch die Tortur erhärtet hat, welche ihn nach der Vorschrift der Gesetze von aller Strafe befreyen, z. E. die Nothwehre bey einer gestandenen Entleibung.

§. 31.

Verdacht (indicium) gegen sich erregt hat, und also ein größerer Grad der Wahrscheinlichkeit von der hypothesi erwachsen ist.

(3) Denn wenn auch der Inquisit den zuerkannten Reinigungseyd völlig abschwöret, oder unter der Tortur gar nichts gestehet; so kann er doch noch nicht allezeit von der Strafe ganz frey gesprochen werden, son-

sind nachzuweisen

1/ die in acten befindlichen Umstände
proct contra inquisit. aufführen, ob das
Urtel gestoßen werden

2/ hierauf man das Urtel spr.

3/ referirt man auf das decision und
schon Vorlagen, das was Zuthaten
sind.

4 wie der Defensor bestellt und das procedere
gehandelt wird, ob selbe ja befindlich man
die Rüge vorgenommen und genehm.

§. 31.

Die Fragen, welche vorgetragen werden müssen, wenn gegen ein Erkänntnis eine Defension geführt worden.

Endlich ist noch anzuführen, was ein Referent vortragen müsse, wenn auf eine gegen das vorige Erkänntnis (1) eingereichte Defension gesprochen werden soll (§. 27. Num. 4.). Es läßt sich alles auf folgende wenige Regeln einschränken. Man muß nemlich a) in Ansehung derjenigen Stücke der vorigen Sentenz, deren Abänderung verlangt wird, alles dasjenige vortragen, was nach den bereits angeführten Regeln damals, als die vorige Sentenz gefället wurde, referirt werden mußte (2).

---

sondern es muß der Referent die Akten durchgehen, um daraus zu ergründen, ob etwa der Inquisit zuvor etwas eingestanden oder eines Verbrechens überführt worden, weswegen er annoch zu bestrafen sey.

(1) Denn von dem Falle ist hier die Rede nicht, wenn vor der Verschickung der Akten, zur Abfassung eines Urtheils, der Inquisit sich vertheidiget hat: denn da wird, nach Beschaffenheit der in den vorigen §§. angeführten Umstände, entweder auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit, oder auf eine Strafe erkannt; sondern es ist hier nur die Frage von dem Falle, da durch die Vertheidigung die Abänderung der vorigen Erkänntnisse soll erlanget werden, z. E. zur Abwendung des zuerkannten Gefängnisses, der Specialinquisition, des Reinigungseydes, der Tortur, der oder jener Strafe.

te (2). Hiernächst sind b) aus der Vertheidigungsschrift alle zuvor nicht vorgekommene Gründe, warum das vorige Erkänntnis unstatthaft sey, zu bemerken (3).

§. 32.

Ordnung des Vortrags, bey der Lehre, von den Formalien einer Sentenz in Criminalakten.

Es ist noch übrig, von dem Erkänntnisse, welches in Untersuchungssachen statt findet, zu handeln (§. 23. Num. 3.). Eine solche Sentenz bestehet, wie bey den Civilsachen, aus drey Haupttheil-

---

(2) Dieses muß auch in dem Falle geschehen, wenn keine Defension gegen das vorige Erkänntnis ist geführet worden; sondern der Inquisit vor dem nothpeinlichen Halsgerichte sein Geständnis geleugnet, und der Richter sich bewogen gesehen hat, deswegen die Vollstreckung des Todesurtheils auszusetzen und die Akten nochmals an ein Rechtscollegium zu schicken, um erkennen zu lassen, ob es bey dem vorigen Urtheile sein Bewenden haben solle.

(3) Es thut also der Referent wohl, wenn er in dem Falle, da über eine Defension zu erkennen ist, alles dasjenige lieset, was damals hat gelesen werden müssen, als das Urtheil ist gefertiget worden, gegen welches sich der Inquisit vertheidiget hat; und wenn er alles dasjenige daraus extrahiret, was die Punkte der Sentenz betrifft, welche sind angefochten worden: über dieses muß dasjenige, was nach dem letztern Erkänntnisse zu den Akten gekommen ist, gelesen und extrahiret werden.

Das Referat muß Anbringen, Fälle in criminal Sachen
nicht nur sein votum zu machen haben,
sondern auch die scalen abfassen.
Diese bestehen aus Anbringen, in
causis civilibus, in 3 Stücken.

1) in Sachverhalt. §. 33.
2) dem Beweisthum selbst. §. 34.
3) dem Beschluß §. 35.

Die Absichtnamen sind gar nicht, dass man
abkürzen gaben will, dass ein Schuldner
abgehandelt und vom Probirt sol
Es wird dasso

1/ der Name der Rubrik gesetzt.

2/ die formula pronunciandi: solemn
verbo vad Justi: mandatum Regium est.
Dictum Closso decretorium.

3/ die Klägerin Klage sind die
die Sentenz Justizsache ausgeführt wird.

Allegirt wird die Rubric nach Gründen
nicht gemischt: sie nach dem die Sach
tractirt wird

---

l. in processu inquisitorio

Das ist d. rubric: als wird die Klägerin
N. N. gehört und Zeugen abgehört.

l. accusatorio et mixto.

Da wenden die Zeugen
Klägerin ausgeführt
Stück ingleichen
der Name des Accusa-
toris angezeigt.

theilen, nemlich 1) aus dem Eingange (introitu) (§. 33.), 2) aus dem Erkänntnisse selbst über die in den Akten befindlichen zu entscheidenden Fragen (formula pronunciandi) (§. 34.), und 3) aus dem Beschluße (§. 35.). Bey einem jeden dieser Stücke soll der Unterschied bemerkt werden, welcher zu beobachten ist, α) wenn nur ein Beyurtheil, β) wenn ein Endurtheil, und γ) wenn ein Erkänntnis abzufassen ist: weil gegen die vorige Sentenz eine Vertheidigungsschrift ist übergeben worden.

§. 33.

Von dem Eingange einer Sentenz in Criminalakten.

Was den Eingang einer Sentenz in Untersuchungssachen betrifft (voriger §. Num. 1.); so muß, a) wenn die Akten nicht blos nach dem Inquisitionsprocesse sind geführet worden; sondern der accusatorische entweder allein oder in Verbindung mit dem Inquisitionsprocesse ist verhandelt worden, der Eingang eben so gemacht werden, wie ich oben (§. 16.) angeführt habe,

z. B. Auf erhobene peinliche Anklage und erfolgte Antwort sowol, als geführten Beweis und fernere Schriften des Procuratoris vniuersitatis, des peinlichen Anklägers an einem, Daniel Beckers (1) des peinlich Angeklagten am

(1) Wenn über mehrere peinlich Angeklagte zugleich zu erkennen ist; so sind sie hier alle mit den Vor- und Zunamen deutlich auszudrücken.

am andern Theile, welche uns in den dieß-falls ergangenen Akten, nebst einer Frage, zugeschickt worden, sprechen wir für Recht (2).

Wenn aber b) nur der Inquisitionsproceß in den Akten wahrzunehmen ist; so ist in dem Eingange nur anzuführen, 1) wer in die Untersuchung sey gezogen worden, 2) was für Akten deswegen geführt worden, und 3) daß man um das Erkänntnis sey ersucht worden,

z. B. Als (3) uns die wider (4) den Defen-teur

---

(2) Was statt der Worte: welche uns ꝛc. gesetzt werden müsse, wenn der Richter, der die Akten geführt, selbst spricht, ingleichen wenn das Rechtscollegium im Namen des Richters das Urtheil abfasset, welcher es verlanget hat, das ist aus demjenigen, was bereits oben (Seite 59) ist angeführet worden, auch hier anzuwenden.

(3) In vielen Rechtscollegien pflegt man auch in Untersuchungssachen mit der Erzählung der Hauptstücke, woraus die Akten bestehen, den Anfang zu machen, z. E. Auf angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, abgefaßte Artikel, Christoph Habenichts darauf gethane Antwort, eydlich abgehörter Zeugen Aussage, auch gehaltene Confrontation, und was der ernannte Habenichts zu seiner Defension in Schriften übergeben hat, erkennen wir für Recht. Und wenn die Gerichte, welche eine Sache untersuchen, selbst sprechen; so pflegen sie jedesmal zu setzen: in Untersuchungssachen des N. wird erkannt, daß ꝛc.

(4) In Denunciationssachen pflegt man zwar auch mit als uns den Eingang zu machen; jedoch werden dabey

teur (5) Johann Habenichts ergangenen (6) Untersuchungsakten (7), nebst einer Frage (8), zugeschickt, und darüber unsere Rechtsbeleh-

---

dabey die Namen des Denuncianten und des Denunciatens ausgedruckt. z. E. Als uns die in Denunciationssachen Georg Nicol Spechts, Denuncianteus an einem, Christinen Spitzkopfin, Denunciatin am andern Theile, ergangene Akten, nebst einer Frage, zugeschickt und darüber unsere Rechtsbelehrung ist begehret worden, sprechen wir für Recht.

(5) Viele Urthelsverfasser drüken den Stand des Inquisiten nicht aus; sondern begnügen sich nur an der Anführung des Vor- und Zunamens.

(6) Sind mehrere Stücke Akten zum Rechtsspruche eingeschikt worden; so setzt man, 1) wenn sie zum Theil schon entschieden sind, jetzo und vormals ergangene; 2) wenn andere Akten als Beylagen zugleich eingeschickt worden, so setzt man nach den Worten ergangenen Inquisitions nebst andern beygelegten Akten; und 3 wenn die eingeschickten Akten in mehrern Stücken bestehen, so setzt man nach dem Worte Akte die Zahl der Stücke, z. E. in drey Stücken.

(7) Man setzt Untersuchungsakten, wenn noch kein artikulirtes Verhör in den Akten befindlich ist. Wenn aber die Specialinquisition gegen den Inquisiten bereits vorgekehrt ist; so setzt man Inquisitionsakten: wenn auch wohl wegen einiger Verbrechen die Specialinquisition vorgekehrt, wegen einiger geringen Vergehungen aber nur die Generalinquisition gegen eben den Beschuldigten statt gefunden hat; so pflegt man nicht selten beyde Ausdrücke zu verbinden und zu setzen; in Inquisitions- und respective Untersuchungssachen.

(8) Wenn nur über die Befolgung des vorigen Urtheils, z. B. über den abgelegten Eyd oder über die verweigerte

belehrung gebeten worden, demnach sprechen wir für Recht (9).

§. 34.

Von dem Erkänntnisse über die in den Criminalakten befindlichen Umstände, welche einer Entscheidung bedürfen.

Nach dem Eingange folgt das Erkänntnis (formula pronunciandi) (1) selbst (§. 32. Num. 2.). Dieses Erkänntnis pflegt bey Criminalakten mit den Worten: daraus so viel zu befinden, angefangen zu werden. Das Erkänntnis selbst (formula pronunciandi) wird folgender Gestalt abgefaßt,

a) wenn

---

gerte Ablegung des zuerkannten Reinigungseydes zu sprechen ist; so wird das Wort anderweit, nebst einer Frage, gebraucht. Wenn aber gegen das vorige Erkänntnis eine Defension eingereicht worden; so setzt man: sowol was derselbe zu seiner Vertheidigung in Schriften übergeben hat, nebst einer Frage ꝛc.

(9) Uebrigens ist kein Unterscheid des Eingangs zu beobachten, es mag ein Bey- oder Endurtheil zu sprechen seyn.

(1) Dieses Erkänntnis (formula pronunciandi) wird, besonders in Proberelationen, als eine Stimme (votum) unter eine jede zu entscheidende Frage, so weit es diese Frage angehet, mit angehängten Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausgedrukt. Diesemnach kann von der Anleitung, welche in dem gegenwärtigen §. befindlich ist, nicht nur bey der Abfassung der Sentenz; sondern auch bey Proberelationen, Gebrauch gemacht werden.

Der Inquisitionsprozess, wie er

l. auf nimmt medium cruendi accusat. robant wird. Dies medium ist

l. nun Indicium ab, gefaßt wird F

l. auf gütliche defension nehmt wird. F

l. nun special inquisition.

Da wird dieses, das index das Process über articul vorgenommen soll aufgerichtet, mit dem Anfang: warauf sich der Inquisit wegen Verhaftung der rei angesetzt, und Inquisition ist.

l. nun territion wegen der tortur.

Hierüber zu merken:

1/ Das Urtel fängt sich an mit nun Gerichts Zahlung. Diese bestehet darin, das das Verbrechen, das das Urtel bringen, vorgenommen Inquisit bey Gericht gestellt mit allen Umständen angeführt wird die Zeugen gehört hat Inquisit etwas nicht gestanden, so wird dieses Urtel wie folgt:

2/ wird nun die Urgichtal von Inquisitions Gründen angeführt. Inquisitions Gründ i. e. warum man schreiten müssen, das Verbrechen nicht statt haben. Inquisitions Gründ müssen aus den Acten genommen, die wichtigsten vorangesetzt werden.

l. Das purgatorium.

Hier über zu nehmen müssen

a/ die Punkten welche das recess abschneiden soll im Urtel genau und gedruckt

b/ das die Warnung von dem Magistrat, gegeben soll und wenn das Verbrechen groß, das diese Warnung mit nimmt oder 2. Inquisitionen vorgenommen soll.

c/ In reg. wird in diesem fall nicht zugleich die Strafe selbst erkannt weil reg. noch nicht confessus und convict ist. Sondern gesetzt man propter accusationem von dieses Urgichtal, wenn das Verbrechen groß ist. In diesem fall wird die Strafe Urgichtlich mit dicitur, und der recess hat die Wahl das für die Strafe nichts vorstehen, oder Purgatorium ablegen soll.

3/ nofolgt der Stoff selbst, die mit den Worten: Do nosfrunt sin vadem und sonst
allenthalben stehet ꝛc. endlich nit vonnöthen zu setzen, weil man
angeben:

a./ das sie die Hexerey bekennt, und gütlich darfür angenommen ꝛc.

b./ wird dann die Handlung mit dem Inquisiten vorgenommen soll
genau beschrieben.

4/ wird dann der Articul bestimmt, worüber der Inquisit vernommen werden soll.
Diese Articul sind theils Facta, worinne die ganze Elementa nothwendig
enthalten qualitate und grossen der Verbrechens bestimmen, ausserhalb deren
gemeldten aber noch nicht confessus, l. concludirt ist.

5/ Wird vorgeschrieben, was jedes Zeugen, falls der Inquisit der Hexerey oder
dessen Zeugen stand nicht sollte gebraucht werden ꝛc.

F

Wann nun sind Urthel abzufassen, wird der reus

l. absolvirt	l. condemnirt Hie müssen unterschieden werden
Sententia absolutoria hievon ist die jenige gefertigt da nichts Gründ, wo der Process aufgehoben wird, bis mehrere indicia sich finden.	l. auf sein Leib ordentl. Urtheil Thorter Zeit bringen e.g. auf 8 Täg, bestraft. Hie sind 1/ wann Geschicht-Erzehlung gemacht worden, die so Gestalt sich damit, ob. wegen Hexerey Thaten Handlungen der reg. confessus oder convictus ist. 2/ folgen die Inquisitorial und Rechtfindung Gründe 3/ darauf wird die Straff-Urtheil gestellt.	l. auf sein gantzes gut. Da wird der Verbrechen Facta &c. Specificirt, sonderlich und, reus Hexerey halber mit diesen oder jenen Straff belegt worden ꝛc.

a) wenn ein oder mehrere Umstände zu berichtigen sind, bevor auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit kann erkannt oder ein Endurtheil gesprochen werden; so drückt man aus, 1) was anoch zu den Akten zu bringen sey,

z. B. Daß wider Bausbacken mit der Specialinquisition (2) zu verfahren, zu solchem Ende gewisse Artikel abzufassen und er darüber zu vernehmen, über dasjenige, so er verneinet, Zeugen, so viel deren zu erlangen sind, vermittelst Eydes abzuhören (3); und 2) was darauf erfolgen solle,

z. B.

(2) Jedoch pflegt man auf die Specialinquisition nicht zu erkennen, wenn das in Untersuchung gezogene Vergehen nicht wenigstens eine zeitliche Landesverweisung nach sich ziehet.

(3) Eben so verfährt man bey andern Umständen, wenn auf deren förderlamste Berichtigungen zu erkennen für nöthig befunden wird, z. E. wenn die Umstände (fensiones), welche wider den Inquisiten (conuenientes) oder für denselben (difficiles) streiten, oder was er zu seiner Entschuldigung (ad exculpandum) angeführt hat, noch in keine Gewißheit gesetzt worden; ingleichen wenn an der Formalität etwas abgehet, als wenn bey der Specialinquisition die Gerichtsbank nicht gehörig besetzt ist, ferner wenn die Frage, ob das Verbrechen würklich vorgefallen sey (corpus delicti), nicht ist berichtiget worden, wenn nemlich das Verbrechen capital ist und auf einen höhern Grad der Tortur als die Daumenstöcke sind, soll erkannt werden, auch daß solche Berichtigung mög-

z. B. Worauf seiner Bestrafung halber, ferner ergehet, was Recht ist (4).

Wenn sich aber nach Anleitung dessen, was oben (§. 19.) angeführt worden, ergiebt, b) daß auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit zu sprechen sey, und solches Mittel bestehet 1) in dem Reinigungseyde: wobey gebührende Meldung zu thun, α) wer den Reinigungseyd abzulegen habe, β) daß solches nach vorgängiger Verwarnung geschehen müsse, γ) was er abzuschwören habe, welches a) auf das Verbrechen und dessen Vollziehung, b) oder wenn er das Verbrechen gestanden und nur eine Ausflucht (Exculpation) vorgekehrt, auf deren Ergründung, nicht aber c) auf die Anzeigen (indicia) zu richten ist, und δ) was nach Ablegung des Eyds, geschehen solle (5). z. B.

---

lich sey, sich aus den Akten ergiebt; nicht weniger wenn auf die Frage: ob das Verbrechen sey vollbracht worden oder nicht? die Untersuchung nicht gerichtet und solches oder ein anderer Umstand zur Bestimmung des Grads der Peinlichkeit oder der Strafe erforderlich ist.

(4) Ist dasjenige, was annoch zu den Akten gebracht werden soll, eine blose Formalität, oder läßt sich sonst dessen Erfolg leicht übersehen; so wird, besonders bey Communakten, wo die Beyurtheile (Interlocute) so häufig nicht sind, als in Sachsen, auf den Fall, da solcher Umstand gehörig würde berichtiget seyn (euentualiter), oft schon das Mittel zur Ergründung der Wahrheit oder die Strafe selbst angehängt

(5) Wenn die auf das Vergehen geordnete Strafe so geringe ist, daß zu vermuthen stehet, es werde der

Be-

E

Zur Distinguirung man ob das Protocoll

1. Zur Bestätigung ist
Davon das Protocoll soll abgefaßt
drückt, daß in der Nothdurft
dieses nicht protocolliret und
aufgesetzt worden und
bleibt es dabey, daß es beim vori-
gen Protocoll.

2. Das Protocoll abgefaßt
worden muß

1. proparte
Davon ist angeführt
was von vorigen
Protocoll stehen bleiben
soll. 2/ folgen die ratio
ad, warum man das
Protocoll reformirt 3/ die refor-
mation selbst

1. pro toto

Vid n. 2. et 3.

z. B. Daß Hanß Schnapsack, der nicht eingeräumten (6) Begünstigung (7) halber, nach vorgehender scharfen Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineydes, wobey

---

Beschuldigte, zur Vermeidung der durch den Eyd sich häufenden Unkosten, lieber sich der Strafe unterziehen, als den Eyd ablegen: wenn er auch das Letztere mit gutem Gewissen thun könnte; so pflegs man, wenn gleich der Beschuldigte des Vergehens weder geständig noch überführt ist, dennoch eine Strafe gleich zu bestimmen und ihm nur nachzulassen, sich von der Strafe durch Ablegung eines Reinigungseydes loszumachen, z. E. daß Hanß Schnapsack, seiner Begünstigung halber, 8 Tage lang mit Gefängnis, oder um 1 Neuschock zu bestrafen: er könnte und wollte denn, nach vorhergehender scharfen Verwarnung, vor der schweren Strafe des Meineydes, vermittelst seines leiblichen Eydes sich reinigen, und daß er ꝛc. schwören: so ist er zwar mit der zuerkannten Strafe zu verschonen, jedoch auf beyde Fälle, die auf diesen Proceß gewendete Unkosten abzustatten schuldig.

(6) Die Worte: nicht eingeräumten Verbrechens halber, braucht man, wenn der Beschuldigte einige Begünstigungen in den Akten eingeräumt hat: denn wenn er gar nichts eingestanden hat, bleiben obige Worte besser weg.

(7) Bey solchen Vergehungen, worauf keine Leibes- oder Lebensstrafe gesetzt ist, oder wobey höchstens nur die Landesverweisung statt hat, braucht man nicht leicht das Wort Verbrechen, sondern lieber Begünstigung.

auch ein Geistlicher zu gebrauchen (8), vermittelst seines leiblichen Eydes sich zu reinigen, und daß er mit Christinen Knollin Hurerey und Ehebruch nicht getrieben, sein männlich Glied in ihre Scham nicht gesteckt, auch seinen Samen in ihren Leib nicht laufen lassen, zu schwören schuldig: er thue nun solches oder nicht, so ergehet seiner Bestrafung halber und sonst allenthalben, was recht ist (9).

Wenn

(8) Diese Zuziehung eines Geistlichen wird zuweilen weggelassen, zumal wenn die Begünstigungen, welche abgeschworen werden sollen, nicht gar zu wichtig sind, oder der Verdacht (indicia) gegen den Beschuldigten nicht besonders stark ist, er auch eine solche Person ist, bey der man wegen eines Meineydes eben nicht besorgt seyn darf.

(9) Man läßt in dem Falle, da auf einen Reinigungseyd erkannt wird, das Endurtheil gerne ausgesetzt: zumal wenn es ein wichtiges Verbrechen ist, oder wenn viele Umstände dabey abgeschworen werden sollen, folglich die Strafe nicht zum voraus ersehen werden kann. Einige führen statt der Worte: er thue nun solches ꝛc. folgenden Anhang bey: in welchem Falle zwar der Inquisit mit der Strafe zu verschonen: jedoch die auf diesen Proceß verwendete Unkosten zu erstatten schuldig, oder wenn ausser dem Verbrechen, worüber der Beschuldigte schwören soll, andere noch nicht bestrafte in den Akten befindlich sind, deren er geständig ist oder für überführt zu achten; so pflegt man in Ansehung dieser eine Strafe zu erkennen: im Fall nun der Inquisit diesen zuerkannten Eyd würklich ablegt,

Wenn aber das Mittel zur Ergründung der Wahrheit, worauf nach Vorschrift der oben (§. 29.) angeführten Umstände erkannt werden muß, 2) eine Tortur ist; so pflegt man in dem Urtheile α) eine Geschichtserzählung (speciem facti) voraus zu setzen. Diese muß enthalten, a) was der Inquisit strafbares gestanden habe (10), b) wessen er über dieses sey beschuldiget worden (11), und c) was er bey den gestandenen Verbrechen, zu seiner Entschuldigung, angeführt hat (12).

ablegt, so ist derselbe seiner übrigen Begünstigungen halber, deren er theils geständig, theils zur Nothdurft überführet worden, mit 3 Wochen Gefängnis oder 3 neuen Schocken zu bestrafen, auch die auf diese Untersuchung verwendeten Unkosten zu erstatten schuldig.

(10) Es verstehet sich so, daß kein eingeräumtes Verbrechen angeführt werden könne, wenn der Inquisit keines gestanden hat, und darf nur das Geständnis des Verbrechens selbst, nicht aber das Geständnis der Anzeigen oder anderer dabey vorkommender Umstände angeführt werden.

(11) Es ist von dem, wessen der Inquisit beschuldiget wird, nichts wegzulassen, wenn es gleich so beschaffen ist, daß, wegen Mangel gegründeten Verdachts, der Inquisit darüber unter der Tortur nicht befragt werden könne.

(12) Denn die Absicht dieser Geschichtserzählung ist, daß man aus derselben soll übersehen können, worüber der Inquisit unter der Marter zu befragen sey.

z. B. Hat der Inquisit, als er Artikelsweise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß er Christoph Vogeln mit der Pistole vor den Kopf geschossen, dabey aber, daß er eine Nothwehre thun müssen, zu seiner Entschuldigung angeführt, wieder über dieses beschuldiget, daß er mit seiner Frauen Schwester Ehebruch und Blutschande getrieben.

Nach der Geschichtserzählung folgen β) die Zweifels- und Entscheidungsgründe, oder die Ursachen, welche den Urtheilsverfasser bewogen haben, so, wie geschehen, zu sprechen. Diese Gründe müssen so abgefaßt werden, daß der Inquisit oder dessen Vertheidiger (defensor) daraus mit Gewißheit nicht abnehmen kann, welcher Grad der Marter sey zuerkannt worden (13). Zu solchem Ende führt man in diesen Gründen aus: a) die in den Akten und der Vertheidigungsschrift befindliche Umstände, welche für den Inquisiten streiten (sensiones difficiles), und dieses macht die Zweifelsgründe aus; hiernächst b) die gegen den Inquisiten streitenden Umstände (sensiones convenientes); und c) die Widerlegung der für den Inquisiten streitenden Gründe, welches beydes letztere die Entscheidungsgründe ausmacht (14).

Wenn

(13) Denn es müssen diese Gründe dem Inquisiten mit eröffnet (publicirt) werden, und kann auch dem Vertheidiger (defensori) die Mittheilung der Abschrift, wenn er es verlangt, nicht versagt werden. Wenn nun der Inquisit aus dem Inhalte der Entscheidungsgründe

Wenn die Zweifels- und Entscheidungsgründe angeführt sind; so folgt γ) der Spruch selbst oder es pflegt, was mit dem Inquisiten zur Ergründung der Wahrheit vorzunehmen sey, in dem Urtheile ausgedruckt zu werden. In dieser Absicht werden a) zur Verbindung des Spruchs und der Gründe die Worte gebraucht: so erscheinet hieraus und sonst allenthalben so viel; hiernächst wird angeführt, b) unter welcher Bedingung der Inquisit dem Scharfrichter untergeben werden müsse,

z. B. Daß, wenn der Inquisit sein Bekänntnis anderweit in Güte richtig nicht thun will, man wohl befugt sey (15), denselben dem Scharfrichter auf die Maße zu untergeben ꝛc.

gründe abnehmen könnte, daß nur ein geringer Grad der Tortur, oder gar nur eine Territion zuerkannt worden wäre; so dürfte der Inquisit leicht den Vorsatz fassen, auf dem hartnäckigen Leugnen zu beharren.

(14) Man richtet die Gründe niemals darauf, um zu zeigen, warum auf keinen größern Grad der Tortur, als würklich geschehen, zu sprechen gewesen sey: denn davon braucht der Inquisit und dessen Vertheidiger keine Ueberzeugung zu erhalten, und würde dadurch der Grund der Tortur zur Unzeit offenbaret werden; sondern es werden die Gründe hauptsächlich darauf gerichtet, daß wegen der Größe der angeschuldigten Verbrechen und der Anzeigen (indiciorum) auf eine Tortur habe gesprochen werden müssen.

(15) Wenn nur auf die Verbalterrition soll erkannt werden; so setzt man gleich nach den Worten: man wohl

c) was der Scharfrichter mit dem Inquisiten thun solle,

z. B. Daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben (16), auch, wenn dieses nicht fruchte (17), mit den Banden zuschnüren (18): wenn auch der Inquisit sein Bekänntnis anderweit in Güte nicht thun will, denselben mit der Schärfe (19) angreifen und befragen zu lassen.

Hier-

---

wohl befugt, folgende Worte: denselben durch den Scharfrichter, als sollte und wollte er ihn angreifen, jedoch unangegriffen, befragen zu lassen, ob er nicht ꝛc.

(16) Wenn es dabey verbleiben, und folglich nur eine Realterrition statt finden soll, wird nach dem Worte: zuschrauben, gesetzt: jedoch daß es bey dem, was jetzt gedacht worden, verbleibe, und mit dem Inquisiten für diesesmal weiter nichts vorgenommen werde, dabey er denn alles Ernstes zu befragen: Ob er nicht ꝛc.

(17) Diese Formul ist nicht wegzulassen, so oft dem schon ausgedruckten Grade der Peinlichkeit ein neuer zugefügt werden soll.

(18) Wenn nur mit den Schnüren der Anfang gemacht werden soll; so setzt man statt der Worte: mit den Banden zu schnüren, folgende: mit den Schnüren den Anfang zu machen, und fügt die in der vorigen Note bemerkten Worte: jedoch daß es bey dem ꝛc. bey.

(19) Hier rückt man noch die Worte: ziemlicher Weise, ein, wenn es bey der Leiter bleiben, und nicht alle Grade der Tortur statt haben sollen.

Hierauf folgen unmittelbar d) die Fragstücke selbst, worüber der Inquisit vor der Marter in Güte, währender Marter, und wenn er unter derselben gestanden, den andern oder dritten Tag darnach, in Güte, ausser der Marterkammer, befragt wird. Bey der Abfassung dieser Fragstücke, welches mit der größten Behutsamkeit geschehen muß, hat der Urthelsverfasser folgende Regeln zu beobachten: a) daß nichts nöthiges weggelassen werde. Es ist aber nothwendig, daß die Fragstücke gerichtet werden, 1) auf alle Vergehungen, deren der Inquisit weder geständig, noch für überführt zu achten ist (20), 2) auf die Umstände, welche zur Vollbringung (ad consummationem) erforderlich sind, 3) auf den Ungrund des von dem Inquisiten gebrauchten Vorwands, 4) auf die Personen, welche an dem Verbrechen Antheil genommen haben (complices delicti) (21), und c) was sonst dem Inquisiten in Ansehung des Verbrechens bekannt sey,

Z. B.

(20) Wenn der Inquisit über mehrere Verbrechen torquiret werden soll; so setzt man die wichtigsten zuerst und die geringern nach: damit wenn der Inquisit die wichtigen eingestehet, der Richter mit der Tortur ein Ende machen könne, wenn er gleich solche geringere leugnet, weswegen die durch die gestandenen Verbrechen verdiente Strafe nicht vergrößert werden kann.

(21) Nur muß man solche nicht namhaft machen; sondern nur überhaupt fragen: ob Jemand, und wer ihm dabey geholfen habe?

z. B. 1) Ob nicht der Inquisit den Christlieb den 1sten September vorigen Jahres erstochen?

2) ob solches nicht mit Vorsatze geschehen sey?

3) ob nicht sein Vorwand, als ob er, ohne Gefahr seines Lebens, dem Entleibten nicht entweichen können, falsch und erdichtet sey?

4) was er allenthalben mehr dabey gethan und ihm davon bewußt sey?

5) ob sich der Inquisit nicht mit der Schönheltin fleischlich vermischt?

6) ob er nicht solches wider den Willen derselben, und ihres Widerstandes ohngeachtet, gethan?

7) ob er ihr nicht dabey den Mund zugehalten, daß sie nicht schreyen und Hülfe rufen können?

8) ob er nicht das Werk der fleischlichen Vermischung mit ihr vollbracht, und seinen Samen in ihren Leib laufen lassen?

Es ist ferner zur richtigen Abfassung der Fragstücke erforderlich, b) daß alles unnöthige heraus gelassen werde: daher werden solche niemals gerichtet: 1) auf die gestandenen Verbrechen, 2) auf solche, wovon der Inquisit überführt ist, 3) auf Verbrechen, weswegen keine Leibes- oder Lebensstrafe statt hat, und 4) auf die Umstände (sensiones), woraus eine Wahrscheinlichkeit seiner Unschuld (difficiles), oder daß er des Verbrechens schuldig sey (conuenientes),

er-

erwächst. Es müssen die Fragstücke c) so kurz als möglich (22), auch d) deren nicht gar zuviel seyn (23). Wenn nun die Fragstücke in dem Urtheile richtig ausgedrückt sind; so folgt e) die Vorschrift, was zu thun sey, wenn der Inquisit unter der Marter bekennen sollte, nemlich a) daß ihm seine Aussage darnach wieder vorzuhalten, b) alles gebührend nieder zu schreiben, und c) darauf weiteres Erkänntnis einzuholen sey.

z. B. Im Fall nun der Inquisit auf solche Weise zum Bekänntnisse der Wahrheit gebracht werden solltez so ist ihm solches des andern Tags darnach, an ordentlicher Gerichtsstelle und vor besetzter Gerichtsbank, hinwiederum Artikelsweise vorzuhalten, und seine Aussage (24) gebührenden Fleißes nieder zu schrei-

(22) Daher bringt man nicht leicht mehr als einen Umstand in ein Fragstücke: weil der Inquisit unter der Marter nicht leicht vermögend ist, die Umstände und was er davon eingestehen oder leugnen wolle; zu trennen.

(23) Denn sonst würde ein Inquisit zu lange torquiret werden müssen, zumal wenn mehrere Grade der Marter zuerkannt worden: da bey einem jeden Grade der Inquisit über alle noch nicht gestandene Fragstücke von neuen gefragt werden muß.

(24) Wenn nur auf die Verbal- oder Realterrition ist erkannt worden; so braucht man Aussage; wenn aber ein höherer Grad der Tortur statt findet; so nennet man es mit dem Kunstworte Uhrgicht.

schreiben: worauf in dieser Inquisitionssache ferner ergehet, was Recht ist.

Wenn endlich, nach der oben (§. 30.) gegebenen Anweisung, c) ein Endurtheil statt findet; und es bestehet solches 1) in einer Loszählung des Inquisiten (absolutoria sententia) (25); so wird darinnen allezeit α) die Ursache bemerkt, warum er absolvirt werde, und β) daß wider ihn weiter nichts vorzunehmen sey,

z. B. Weil der Inculpat den ihm zuerkannten Reinigungseyd abgeschworen (26); so ist nunmehro wider ihn weiter nichts vorzunehmen (27), sondern es ist derselbe von der angestell-

(25) Wenn dergleichen statt habe, muß aus der Theorie bekannt seyn.

(26) Eben so wird es gehalten, wenn die Absolution des Inquisitens statt hat, weil derselbe seine Unschuld unter der Marter erhärtet; weil das Verbrechen schon bestraft worden; weil es verjährt ist; weil der Inquisit der gesunden Vernunft beraubet ist; wenn keine Anzeigen gegen den Inquisiten vorhanden sind; wodurch er seine Unschuld erwiesen hat (sensiones contradicentes vorhanden sind).

(27) Es versteht sich von selbst, daß der Inquisit nur alsdann völlig absolvirt werden könne; wenn die Ursache der Loszählung auf alle Begünstigungen und Verbrechen, welche in Untersuchung gezogen worden, angewendet werden. Derohalben muß man bey der Verfertigung des Endurtheils genau acht geben, ob etwa in Ansehung der Verbrechen, wobey die Unschuld durch einen Reinigungseyd oder durch

gestellten Inquisition hinwiederum zu entbinden und loszuzählen, auch der gefänglichen Haft, gegen Leistung der gewöhnlichen Urphede, zu entledigen (28).

Wenn aber 2) auf eine Strafe zu erkennen ist, und α) keine Leibes- oder Lebensstrafe statt hat; so folgt, nach dem Eingange, gleich die Sentenz (29), worinne zu bemerken ist: a) welcher Begünstigungen halber er zu bestrafen sey, und b) worinne die Strafe bestehen solle,

z. B.

---

durch die Marter erhärtet werden sollen, etwas strafbares eingestanden worden, oder ob der Inquisit sonst in den Akten eines Vergehens geständig oder überführt sey, weswegen eine Strafe statt findet.

(28) Wenn die Untersuchung wegen Mangel eines gegründeten Verdachts nur ausgestellt wird; so braucht man die Formul: noch zur Zeit weiter nichts vorzunehmen, und läßt die übrigen Worte: sondern es ist derselbe ꝛc. weg. Hat aber der Inquisit die Unschuld unter der Marter erhärtet, so wird ebenfalls die Absolutionsformul etwas geändert und gesetzt: hat der Inquisit, als derselbe, dem Fol. befindlichen Urtheil zu folge, dem Scharfrichter auf gewisse Maße untergeben worden, vor demselben erhalten, daß er (hier werden die Fragstücke eingerückt); so ist wider ihn diesfalls weiter nichts vorzunehmen, sondern es ist derselbe von der angestellten ꝛc.

(29) Denn in diesem Falle wird nach dem Eingange weder eine Geschichtserzählung angeführt, noch die Zweifels- und Entscheidungsgründe in das Urtheil gesetzt: sondern wo die Anführung der Gründe erforderlich ist, werden solche nach dem Urtheil besonders ausgeführt.

z. B. Daß der Inquisit seiner Fol. und Fol. eingeräumten (30) Begünstigungen halber (31), willkührlich (32) 4 Wochen lang mit Gefängnis oder um 4 neue Schock (33) zu

(30) Hat der Inquisit die Begünstigungen nicht eingestanden, ist er aber derselben völlig überführt; so setzt man: seiner Begünstigungen halber, deren er für überführt zu achten; oder dieweil der Inquisit der angezeigten Begünstigungen halber zur Nothdurft überführt ist ꝛc. und wenn der Inquisit die Begünstigungen theils eingestanden, theils aber derselben für überführt zu achten ist; so setzt man: seiner Begünstigungen halber, deren er zum Theil Fol. geständig, theils zur Nothdurft überführt ist.

(31) Wenn aber der Inquisit ein oder mehrere Vergehen abgeschworen hat; so rückt man solches nach dem Worte: Begünstigungen halber, folgender Gestalt ein: weil er im übrigen den Fol. 100 ihm zuerkannten Reinigungseyd abgelegt.

(32) Das Wort willkührlich wird gebraucht, 1) wenn auf das Vergehen keine gewißbestimmte Strafe in den Gesetzen verordnet ist; sondern die Bestimmung der Strafe hauptsächlich von dem Ermessen des Richters abhanget, oder 2) wenn ein Grund in den Akten befindlich ist, weswegen die ordentliche Strafe (poena ordinaria) nicht statt findet, z. E. Es hat der Inquisit durch das Verschulden des Richters ein langes und hartes Gefängniß ausgestanden.

(33) Wenn auf Gefängnisstrafe gesprochen wird, pflegt man der Obrigkeit die Wahl zu lassen, ob sie an dem Inquisiten die Gefängnisstrafe vollstreken wolle, oder dafür Geld anzunehmen gesonnen sey, und pflegt man

zu bestrafen, sowol zur Abstattung derer auf diesen Proceß verwendeten Unkosten anzuhalten sey.

Wird aber β) auf eine Leibes- oder Lebensstrafe erkannt; so muß nach dem Eingange nicht sogleich die Strafe bestimmt werden; sondern es wird a) eine Geschichtserzählung ausgedrückt. Diese wird eben so abgefaßt, wie oben bey dem Erkänntnisse auf die Marter bereits angeführt worden: ausser daß 1) dasjenige, weswegen er nur beschuldiget worden, dessen er aber weder geständig noch für überführt zu achten ist, gänzlich hinweggelassen wird: hingegen 2) dasjenige, was der Inquisit eingestanden hat, oder wessen er zur Nothdurft überführt ist, alles ausgedruckt wird, wenn es gleich keine solche Begühstigungen sind, weswegen eine Leibes- oder Lebensstrafe statt findet (34). 3) Wird bey Erkänntnissen über gestandene Verbrechen zugleich in der Geschichtserzählung bemerkt, wenn es der Inquisit eingestanden habe, ob er es α) in Güte, ohne daß auf die Peinlichkeit erkannt werden dürfen, gestanden habe,

z. B.

---

man bey Personen von geringem Stande, für einen Tag 10 Groschen und für eine Woche 60 Groschen oder ein neu Schock zuzuerkennen. Wo aber der Inculpat von Stande oder seines Vermögens wegen, die Geldstrafe an 10 Gr. für einen Tag, zu wenig achten möchte; so wird ein höheres nach dem Ermessen des Richters zugesprochen.

(34) Denn alles strafbare, weswegen der Inquisit bishero in Untersuchung gewesen ist, wird durch ein solches Endurtheil abgethan.

z. B. Hat Christoph Thunichts, als er Artikelsweise (35) vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, daß er ꝛc. (36).

oder B) ob er es in Güte nicht gestanden habe, sondern auf die Peinlichkeit erkannt werden müssen,

z. B. Hat Christoph Thunichts, als er dem Fol. befindlichen Urtheil zu Folge, dem Scharfrichter auf gewisse Maße untergeben worden (37), gestanden und bekannt, daß er ꝛc. (38);

Nach

(35) Wenn das Geständnis bey dem summarischen Verhöre zur Verringerung der Strafe etwas beyträgt; so setzt man statt der Worte: als er Artikelsweise vernommen worden, die Worte: als er summarisch und Artikelsweise vernommen worden.

(36) Hier wird das Geständnis der Verbrechen, so viel möglich, mit des Inquisiten zu den Artikeln gebrauchten eigenen Worten ausgedruckt.

(37) Wenn der Inquisit noch vor der Marter, und zwar ehe er zur Marterkammer ist gebracht worden, gestanden hat: setzt man statt untergeben worden, die Worte: untergeben werden sollen, in der Gerichtsstube und ehe er noch an den Ort der Peinlichkeit gebracht worden, in Güte gestanden und bekannt, daß ꝛc. Wenn aber zwar an dem Orte der Peinlichkeit, jedoch noch vor dem würklichen Angriffe ein Geständnis abgelegt worden; so setzt man nach den Worten: untergeben werden sollen, folgende: an dem Orte der Peinlichkeit, jedoch noch vor dem würklichen Angriffe, in Güte gestanden und bekannt, daß ꝛc.

(38) Hier pflegt man das Geständnis auszudrücken, wie solches auf die Fragstücke von dem Inquisiten gethan worden.

Nach der Geschichtserzählung werden b) die Zweifels- und Entscheidungsgründe erzählt. Womit es eben die Beschaffenheit hat, wie ich oben bey dem Marterurtheil bereits angeführt habe (39). Endlich wird c) die Strafe selbst ausgedrückt. Bey Urtheilen, worinnen 1) nur eine Leibesstrafe ist zuerkannt worden, wird auser der Strafe nichts weiter bemerkt,

z. B. So ist der Inquisit aus den Fürstlich Utopischen Landen, nach abgelegter Urphede, mit Staupenschlägen auf ewig zu verweisen: maßen er auch die auf diese Inquisition verwendete Unkosten zu tragen schuldig ist.

Bey Urtheilen hingegen, worinnen 2) eine Todesstrafe zuerkannt wird, pflegt man α) die Verbrechen auszudrücken, weswegen dem Inquisiten die Todesstrafe zu Theil wird (40); hiernächst wird β) die Bedingung, unter welcher die Todesstrafe vollstreckt werden soll, beygefügt: wenn nemlich der Inquisit

(39) Mithin müssen diese Gründe darauf gerichtet werden, daß der Inquisit die zuerkannte Strafe wohl verdienet habe: nicht aber, warum keine größere Strafe statt finde.

(40) Hier werden nicht alle in der Geschichtserzählung ausgedrückte Begünstigungen wiederholet, sondern nur diejenigen, weswegen die Todesstrafe statt findet: obgleich auch die übrigen in dem Eingange erzählten Strafen durch dieses Urtheil abgethan werden.

Inquisit auf dem Geständnisse (41) der Verbrechen (42) nochmals beharren würde, und alsdann γ) wird die Strafe selbst ausgedrückt,

z. B. Da nun Christoph Habenichts auf seinem wegen des Köhler:schen Diebstahls gethanen Bekänntnisse vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte nochmals freywillig beharren, oder dessen sonst wie Recht überwiesen würde (43); so ist er mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen (44).

Wenn

(41) Wenn also der Inquisit nicht gestanden hat; sondern des Verbrechens für überführt geachtet wird; so bleibt die angeführte Bedingung weg: denn wenn er kein Geständnis gethan hat; so kann er auch auf keinem beharren.

(42) Es ist genug, wenn der Inquisit auf seinem Geständnisse bey dem nothpeinlichen Halsgerichte in Ansehung derjenigen Verbrechen beharret, derenwegen die Todesstrafe zugesprochen worden, und es schadet nichts, wenn er die übrigen in der Geschichtserzählung angeführten Begünstigungen leugnet.

(43) Die Worte: oder dessen sonst wie Recht überwiesen würde, müssen beygefügt werden; damit der Inquisit nicht immer vor dem nothpeinlichen Halsgerichte leugnen dürfe: denn nur bey dem erstenmale pflegt die Execution ausgesetzt, und die Akten anderweit nach einem Urtheile verschickt zu werden, wenn der Inquisit vor dem nothpeinlichen Halsgerichte leugnet.

(44) Wenn der Inquisit wegen eines Verbrechens bestraft werden soll, dessen er nicht geständig, aber

Wenn endlich d) auf eine gegen das vorige Erkänntnis geführte Vertheidigung (Defension) gesprochen werden soll, und es ergiebt sich, 1) daß es bey dem vorigen Urtheil durchgehends bleiben müsse; weil ein Grund, warum das vorige Erkänntnis zu mildern sey, weder in der Vertheidigung, noch sonst in den Akten anzutreffen ist; so muß man gleich nach dem Eingange, ohne eine Geschichtserzählung und ohne Zweifels- und Entscheidungsgründe dem Erkänntnisse selbst vorauszusetzen, bemerken, α) daß in der Vertheidigungsschrift (Defension) zum Behufe des Inquisiten nichts ausgeführt worden sey, und β) daß es bey dem vorigen Erkänntnisse gelassen werden solle,

z. B. Weil Christoph Thunichts in der überreichten Defension etwas, so ihm wider die Fol. zuerkannte Todesstrafe (45) zu statten kommen mögte, nicht ausgeführt; so ist es bey dem Fol. befindlichen Urtheile zu lassen (46).

aber zur Nothdurft überführt ist; so wird folgende kurze Formul gebraucht: so ist der Inquisit seines Verbrechens halber, dessen er zur Nothdurft überführt ist, mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen.

(45) Eben so wird es gehalten, wenn die Defension gegen das zuerkannte Gefängnis, Specialinquisition, Reinigungseyd, oder Marter eingereicht worden und keine Abänderung statt hat.

(46) Oder man setzt, statt der letztern Worte, folgende: so ist dieselbe Strafe, Marter ꝛc. an ihm zu vollstrecken.

Ergiebt sich aber aus den Akten, 2) daß das vorige Urtheil wieder abgeändert werden müsse; so muß man α) diejenigen Stücke der vorigen Sentenz erzählen, welche nicht abgeändert werden sollen; wenn nemlich nicht alle Theile der vorigen Sentenz eine Abänderung erfordern. β) In Ansehung derjenigen Stücke, welche abzuändern sind, muß man a) solche Stücke, wie sie in dem vorigen Urtheile ausgedruckt sind, erst anführen, und dabey bemerken, daß solches nicht geschehen solle, darnach aber b) auch ausdrücken, was statt dessen Platz habe, z. B. Daraus so viel zu befinden, daß Christoph Thunichts in der übergebenen Defension zwar so viel, daß er mit der zuerkannten Peinlichkeit gänzlich zu verschonen, nicht ausgeführt: jedoch ist derselbe in Ansehung der Aussage ꝛc. mit Hinweglassung der Schnüren, nur unter den Daumenstöcken über folgende Interrogatoria zu befragen, ob nicht ꝛc. (47).

§. 35.

Von dem Beschlusse einer Sentenz in Untersuchungssachen.

Es hat mit dem Beschluße eines Erkänntnisses in

(47) Wenn in der Urthelsfrage Zweifels- und Entscheidungsgründe sind verlangt worden, oder in den Gesetzen eines Landes, bey einem Urtheile über die geführte Defension, die Ertheilung der Gründe, wo sie gleich nicht erfordert sind, anbefohlen ist; so pflegt man solche, nach geendigtem Urtheile, besonders abzufassen.

Durchschuß wird wie in Civil Sachen mit dicke
Formul von L. W. gemacht. Darauf wird
die Acten vom Justiz Collegio cum actis Offic.
Loci nebst diesem Titul. v. g. ordinarius, sowie
und endlich das Insigel dabei gedruckt.

Das Concursverfahren ist ein summarisches Verfahren,
wovon nemlich den Gläubigern, ihre Forderungen
gegen ihren Debitorem liquidiren und gegen
die Massam, auf deren Vermögen die Sperrung
zu erhalten suchen.
So viel seinen Anfang H. die general citation
der Gläubigern und nächst Zu Fund. von die Publi
cirung in das Vermögen des Debitoris geschehen
die Citation auf dreimahlige Proclamata beschehen
ein civil Proc.
1/ Gerichtsstand } §. 37.
2/ Historia des Proc. }
3/ Ob H. Zu rechtfertigung. Ursachen }
4/ Ob H. genug. Ursachen haben } §. 38
die Sperr Massam angesetzt seind
5/ Ob denen Creditoren } §. 39
6/ ob die Sentenz

in Inquisitionsakten (§. 32. Num. 3.) eben die Beschaffenheit, welche oben (§. 22.) bey dem Beschlusse einer Sentenz, die in Civilakten gefertiget wird, bereits ist angeführt worden: worauf ich mich also beziehe.

Der vierte Abschnitt von den Regeln, welche ein Referent in dem Concursprocesse zu beobachten hat.

§. 36.

Die Ordnung des Vortrags wird angeführt, welche bey der Anweisung zur Kunst, aus Concursakten zu referiren, beobachtet werden soll.

Wenn ein Referent Concursakten vor die Hand nimmt; so muß er vor allen Dingen sich darum bekümmern, ob ein Liquidationsverfahren bey den Akten befindlich sey, oder ob die Gläubiger ihre Forderungen, worinnen sie bestehen, auf vorhergehende Ladung (1), bereits beygebracht (liqui-

(1) Denn daß zum Liquidiren die Gläubiger sind vorgeladen worden, wird nothwendig erfordert, wenn ein

dirt) haben. Denn ist solches noch nicht geschehen; so muß a) auf die in den Akten zu entscheidenden Punkte, welche als eine Vorbereitung zum Concursprocesse anzusehen sind, erkannt werden: wenn aber b) die Gläubiger ihre Ansprüche bereits angezeigt (liquidirt) haben, und es ist noch kein Erkänntnis bey den Akten, wie viel jeder zu seiner Befriedigung und in welcher Ordnung er es erhalten solle; so ist eine solche Sentenz, welche ein Locationsurtheil oder Locationsbescheid genennet wird, zu verfertigen. Es kann sich aber bey Concursakten auch c) der Fall ereignen, daß eine Locationssentenz schon bey den Akten befindlich, und nur wegen eingewendeter Suspensivmittel zu erkennen nöthig ist, ingleichen wie dasjenige, was in dem Locationsurtheile anbefohlen worden, befolgt sey. Ich will demnach die Regeln kürzlich anführen, welche ein Referent zu beobachten hat, wenn noch kein Locationsurtheil statt hat, wenn dergleichen zu verfertigen, und wenn schon ein solches Erkänntnis bey den Akten befindlich ist, in Ansehung 1) der Geschichte des Processes (§. 37.), 2) der Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen (§. 38.), und endlich 3) der Erkänntnisse selbst, welche bey Concursakten verfertiget werden müssen (§. 39.).

§. 37.

---

ein Locationsurtheil gesprochen werden soll: und ist nicht zureichend, daß sich der eine oder der andere Gläubiger, ohne richterliches Geheiß, mit seiner Forderung mündlich oder schriftlich gemeldet habe.

Von der Execution Sache Leistung Einsetzung ꝛc

l. nun locatus adhuc und haben
i. c. nun Recht wo in Sachen
Liquidation und prioritäts
Profession nicht Stand nun weg.
Darum ist ganz nichts

l. welches dem auch,
von Ein des Bezahl-
lung vorgeht.

l. darum, ff. de
creditores die credi-
tores und quanti-
tate des Schuldners.

Das ist über das Zu nehmen
was nach dem locations
Urtel Zu J. aber gekommen
ist.

l. nisi E. ff

l. si non edictal
citation vorgangen
sind haben

l. si non nisi
ex creditores
liquidate und
de prioritate ge-
stritten.

Da muß der locations
Urtel abgefasst sind.

l. nisi
das ist man nach
Ein Concurs ist nur
ohnen Sag, das nicht

l. nisi
das ist was
über das
dem Schuldner
Zu nehmen.

Die gerichtliche Schätzung besteht in der Schätzung der Sache, welche den Concurs veranlasset hat. Die Gerichtsordnung besteht in der Schätzung derjenigen angebrachten Handlungen, welche zum Concurs Proceß gehören, aufgenommen worden sind, bis die acten in rotulirt worden sind. Die abfassung derselben ist der Tag der gegenwärtigen Concurs Proceß Handlung, nemlich zu Zeugen, ob die Zeugen, die Pflichten richtig formirt sind. Folgt nun

1. nun Locations Rotul die acten.

Da ist die abfassung des Rotuli, 5te nachsuchung folgende nemlich:

1/ des Professoris rod dem Locations Rotul kürzlich angeführt worden nebst den gründen nun vorräthig sind

2/ wird der Locations Rotul extrahirt, oder wann die relation mündlich gegeben.

3/ wird der vorhandene Rotul rod, gegangen nur, bis ad introitum actor. angeführt, in wie fern solches nöthig ist.

1. muß

Da wird angeführt, ob die massa des Concurses hinlänglich oder nicht, ob curator bonorum bestellet, ob edictalcitation ergangen, ob die Creditores liquidirt oder nicht 3 5/

§. 37.

Wie die Geschichte des Processes einzurichten sey, wenn man Concursakten referiren will.

Es ist in der Geschichte des Processes (voriger §. Num. 1.) a) bey allen Arten der Concursakten darauf zu setzen, daß man bemerke, 1) es sey mehr, als ein Gläubiger vorhanden, 2) es sey das Vermögen des gemeinen Schuldners zur Befriedigung aller Gläubiger nicht auslangend, und 3) wie das Vermögen des gemeinen Schuldners (die Concursmasse) in Richtigkeit gesetzt worden sey, ob nemlich α) der gemeine Schuldner oder dessen Erben den Bestand des Vermögens eydlich beschworen (den Manifestationseyd abgelegt) habe; β) wie die Concursmasse bis anhero verwaltet, und γ) ob solche zum Theil oder völlig ins Geld gesetzt worden. Endlich 4) wenn schon ein oder mehrere Erkänntnisse in den Akten befindlich sind; so ist solches sammt deren Inhalt kürzlich anzuführen, und ob sie in die Rechtskraft übergegangen sind, dabey anzumerken,

z. B. Es haben verschiedene Gläubiger ihre Forderungen gegen Martin Ausgebern ausgeklagt, und als die rechtskräftigen Erkänntnisse zur Execution gebracht werden sollen, hat sich Ausgebers Eheweib wegen ihres eingebrachten Guths entgegen gesetzt und verlangt, daß sie dieserwegen vor allen Dingen befriediget werden müsse. Man hat deswegen auf Seiten der Gerichte Fol. von dem Schuldner

ein Verzeichnis seines Vermögens, und was davon an sein Weib und andere Gläubiger zu entrichten sey, verlangt, auch denselben, daß er ein Mehreres, als er angegeben, an beweglichen und unbeweglichen Güthern, auch Aktivschulden nicht besitze, Fol. eydlich bestärken lassen, auch Fol. einen Verwalter dieses Vermögens (curatorem bonorum) verordnet, aber noch nichts zu Gelde gemacht.

Wenn sich nun bey Durchgehung der Akten ergiebt, b) daß die Gläubiger ihre Forderungen noch nicht liquidirt haben; so bemerkt man, was den Anstand veranlasset habe (1). Ergiebet sich, c) daß die Gläubiger ihre Forderungen bereits liquidiret haben; so bemerkt man annoch in der Geschichtserzählung, 1) ob die bekannten Gläubiger, oder diejenigen, welche der gemeine Schuldner als Gläubiger namhaft gemacht, oder die sich schon, wegen angeblicher Forderungen, gemeldet haben, in rechtserforderlicher Form vorgeladen, und 2) ob die unbekannten Gläubiger durch Ediktalcitationen in drey Gerichten gebührend vorgeladen worden. Befindet man endlich, d) daß schon ein Locationsurtheil bey

(1) Es ist nicht nöthig, daß in die Geschichtserzählung eben alle zu entscheidende Fragen gebracht werden; sondern es ist zur Absicht völlig hinreichend, wenn nur aus der Geschichtserzählung abzunehmen ist, was für eine Gattung von den in vorigen §. bemerkten drey Hauptarten derer in dem Concursprocesse möglichen Sentenzen dermalen zu verfertigen sey.

Reg. Dabey mag nachstehend zu wissen, worüber die Partheien usque ad conclusionem gehöret und vorgetragen werden müssen, nachstehende nicht, sondern ausgelassen werden, inmaßen dabey mag auch der iudex ex officio zu erkundigen verbunden ist, wann gleich deßfalls nichts gestritten worden. Hier müssen 3. Hauptfälle unterschieden werden. Die

1. ist vorhin liquidations- u. prioritäts Verfassung v. noten. Hier sind voran 3. fragen

1/ ob ein concurs vorhanden?

2/ ob die gesetzige summe hierzu hinlänglich sey?

3/ was vonnöthen zu thun, um die eröffnung des concurs nicht zu verhindern.

1. wird nur liquidations- und prioritäts Verfassung aber vorhin nicht noten.

Da nemlich nur locatoris Pfand vorhanden wird und in diesem nur 2. fragen

1/ ob die prioritatem creditorum setze

2/ auch auf andere z.g. ob Er bey der gesuchten Separation zu admittiren sey?

Hier vorhin noten. also die creditores separiren und bey jedem eine besondere zu mehrerer frage machen.

1. ist vorhin noten.

Hier ist

1. ob Er bey vorhin Pfand suchen.

1. ob die im local. Pfand Verzeichnis

1. ob die im Pfand Verzeichnis

1. ob die creditores, welche sich wegen der liquidation termin gemeldet haben.

bey den Akten befindlich und nur dermalen über den Erfolg desselben zu erkennen sey; so bewürkt man ausserdem, was bey allen Arten der Concursakten in der Geschichtserzählung angeführt werden muß, nur noch, 1) ob ein oder mehrere Suspensivmittel gegen die vorige Sentenz eingewendet worden, 2) welche Stücke der vorigen Sentenz von der Rechtskraft suspendirt worden, 3) welchen Stücken der vorigen Sentenz Folge zu leisten, z. E. Bescheinigung beyzubringen, Erfüllungseyde abzuschwören, sey gesucht worden (2).

§. 38.

Von den Fragen, welche bey dem Concursprocesse einer Entscheidung bedürfen.

Zu den Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen (§. 36. Num. 2.), und unter welche die beyderseitigen Gründe sorgfältig angemerkt werden müssen, gehöret, a) wenn noch kein Locationsurtheil gesprochen werden kann, überhaupt alles dasjenige, was von einem Theile behauptet, von dem andern aber angefochten und noch nicht rechtskräf-

(2) Es wird leicht seyn, nach diesen Regeln, bey Relationen Geschichtserzählungen zu machen, und finde ich nicht nöthig, erst Beyspiele herzusetzen. Nur so viel ist zu bemerken nothwendig, daß bey Proberelationen in die Natur des Concursprocesses tiefer eingegangen wird, und praktische Anmerkungen über dasjenige, was geschehen ist und füglicher hätte geschehen sollen, häufig beygefügt werden.

tig ist entschieden worden (1). Es kommt also bey einem solchen Vortrage meist auf folgende Fragen an: 1) ob ein Concursproceß statt habe? 2) ob die in den Gesetzen erforderliche Form bishero sey beobachtet worden? und 3) was zur Beförderung des Processes und Erlangung der Absicht vorzukehren sey (2). Wenn b) die Akten zur Verfertigung eines Locationsurtheils reif sind; so ist 1) wegen eines jeden Gläubigers eine besondere zu entscheidende Frage dergestalt zu bestimmen, daß, α) wenn er mehr als eine Forderung hat, aus einer jeden eine abge-

---

(1) Um diese zu entscheidende Fragen ausfindig zu machen, muß man die ganzen Akten lesen. Es wäre denn, daß ein oder mehrere rechtskräftige Erkänntnisse in den Akten befindlich wären: denn in solchem Falle braucht man nur dasjenige, was in den Akten nach dem letztern rechtskräftigen Erkänntnisse befindlich ist, zu extrahiren.

(2) Es ist nicht nöthig, daß unter den vorkommenden Fragen, welche einer Entscheidung bedürfen, eben eine gewisse Ordnung beobachtet werde; sondern der Referent kann sie, wie sie ihm bey Lesung der Akten aufstoßen, in seinen Extrakt bringen, und in eben der Ordnung, wie sie in dem Extrakte stehen, auch referiren. Es wäre denn eine Frage so beschaffen, daß von deren Entscheidung die Entscheidung der übrigen abhienge (eine Präjudicialfrage): in solchem Falle müßte die Präjudicialfrage nothwendig vor allen übrigen in Vortrag kommen. So muß z. E. die Frage: ob der Concursproceß statt habe, nothwendig zuerst vorgetragen werden: denn wenn sich deren Verneinung ergiebet; so ist gar nicht nöthig, die übrigen Fragen zu referiren.

abgesonderte Frage gemacht, und β) bey einer jeden Forderung, was in Ansehung a) des Betrags derselben (intuitu quantitatis) und b) der Befugnis, vor andern Gläubigern deswegen befriedigt zu werden (intuitu qualitatis), in den Akten befindlich ist, ebenfalls ganz abgesondert vorgetragen werde (3). Ausserdem, daß über die Forderungen der Gläubiger zu entscheidende Fragen gefertiget werden, müssen 2) alle übrige Dinge, worüber gestritten worden, und die noch nicht rechtskräftig entschieden sind, auch bey der Verfertigung eines Locationsurtheils entschieden, und zu solchem Ende unter die zu entscheidenden Fragen gebracht werden. Wenn endlich c) über dasjenige, was nach dem Locationsurtheile zu den Akten gekommen ist, eine Entscheidung erfordert wird, und es ist 1) gegen das Locationsurtheil ein Suspensivmittel eingewendet worden; so muß man α) in Absicht derjenigen Punkte, welche aus dem Locationsurtheile von der Rechtskraft entbunden worden, aus den vor dem gedachten Urtheile enthaltenen Akten, die Gründe eben sowol extrahiren und referiren, als in Ansehung solcher Punkte damals geschehen ist, da das Locationsurtheil verfertiget werden sollen, und β) wird mit dem Verfahren über das Suspensivmittel eben

(3) Man bringt die Gläubiger in der Ordnung, wie sie eben liquidirt haben, in den Extrakt und in die Relation. Es ist also gar nicht nöthig, daß man solche Gläubiger, welche ein Vorzugsrecht haben, vor den übrigen in Vortrag bringe.

eben so zu Werke gegangen, wie ich bey dem Civilprocesse oben (§. 14.) angeführt habe. So viel aber 2) die Befolgung des Locationsurtheils in Absicht der zuerkannten Bescheinigung und Eyde (4) betrifft; so muß man aus einem jeden Satze, weswegen in dem Locationsurtheile Bescheinigung oder die Ablegung des Eydes auferlegt worden, einen zu entscheidenden Satz machen, und was für oder gegen denselben in den Akten angeführt worden, darunter bemerken. Wenn endlich 3) sich nach dem Locationsurtheile mehrere Gläubiger gemeldet haben, welche annoch luciret werden müssen (5); so muß in Ansehung der Forderung derselben vorgetragen (referiret) werden, α) ob sie noch damit zu hören, β) wie viel der Betrag (quantitas), und γ) was sie für ein Vorzugsrecht haben (qualitas).

§. 39.

Von den Erkänntnissen, welche bey den Concursakten verfertiget werden müssen.

Die Erkänntnisse über Concursakten (§. 36. Num.

(4) In Ansehung der rechtskräftigen Punkte des Locationsurtheils brauchen die vor demselben geführten Akten nicht extrahirt zu werden: sondern sie werden nur, wo sie angeführt sind, zum nachschlagen gebraucht.

(5) Dieses kann sich ereignen, wenn sie zuvor nicht gehörig vorgeladen, oder doch nicht präcludirt waren, ingleichen wenn ihnen die Einsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen die Präclusion zu statten kömmt.

Die Sentenz besteht aus im processu civili
1/ aus dem fundamento.
2/ aus dem Tenore
3/ aus dem Beschluß

ad 1./ die Creditores, so ihre Forderung
gar liquid oder bonum nomen nicht,
sondern nur de debitor. comun.

ad 2/ da müssen sehen
a/ auf den Fall, wan darüber
zu rechnen, ob der Concurs statt
habe.
b/ auf den Fall der Locations Contract
c/ auf den Fall der zwingen Contract
welche zu streichen vom Locations Contract in d. acten ist.
d/ auf d. Fall der distributions
Beschreibung.

ad a/. Dahin ist zu Recht zu erkennen, ob

1. ob ist Einspruch nicht da wird rechtlich, daß der Concursprocess nicht statt habe.

1. ob sich massen Creditoren gründet: it. ob Einsprachen gegen das Creditoren wahrscheinlich sind: it. ob das debitor. comun. allein Ausspruch nach nicht so viel im Vermögen sey, daß die Creditores darauf bestimmt sind werden.

Da wird rechtlich, daß die einwandtra Umstände zu nach, das Concurs Process statt habe.

ad b./ Das locations Protocoll wird deßwegen gestossen, und die liquidations und incidental Punkte mit berichtigt, weil man im Concurs Process alle die Rücksicht zu nehmen und Einsicht hat. Das locations Protocoll aufgehoben gemacht

1/ das jenige, was zu berichtigung der Concursmasse noch zu thun sey.

2/ wie ob mit der gefahrlichen Separation zu halten sey.

3/ die Passiva und wo das Passivum gilt, wird auf wegen der Substanz die zum besten des Concurses sind verordnet worden rechtlich. also nach dem eine commission worden die zu Substanz Zuständ kommt.

4/ Wird den gläubigen wenn die liquidirt haben ihre Stelle angewiesen nach den Pandecten Theil und man die gläubigen in 5. Classen wie dem Protocoll, also worden so viel Classen gemacht als Schuldposten da sind.

5/ Wird angeführt, wie es mit den übrigen gläubigen wenn sie sich liquidirt haben.

Num. 3.) haben a) einen Eingang, worinnen angeführt werden muß, über wessen Vermögen ein Concurs erwachsen sey,

z. B. Als uns die (1) in der Gläubiger Georg Schlachthabers Concurs- und Prioritätssachen ergangenen Akten (2), nebst einer Frage zugeschickt und darüber unsere Rechtsbelehrung begehret worden, so sprechen wir für Recht (3).

Nach dem Eingange folgt b) das Erkänntnis selbst. Dieses bestehet 1) bey solchen Sentenzen, wovinnen noch keine Location der Gläubiger bewürkt werden kann, α) in der Entscheidung aller derjenigen Punkte, worüber in den Akten Gründe angeführet und zur Entscheidung geschlossen worden: hiernächst aber β) ist eine genaue Vorschrift zu machen, was

nach

---

(1) Wenn die Concursakten an ein Rechtscollegium nicht verschickt werden, sondern der Richter selbst spricht; so pflegen die Worte: als uns die, weggelassen und nur gesetzt zu werden: In Georg ꝛc.

(2) Hier pfleat man die Zahl der Aktenstücke zu bemerken, wenn solche aus mehr als einem Stücke bestehen, z. E. in sechs Stücken, und wenn Beylagen dabey befindlich sind; so wird nach dem Worte, ergangenen, annoch gesetzt: und andern beygelegten ꝛc.

(3) Wenn der Richter selbst spricht und die Akten nicht verschickt werden; so wird statt der Worte: ergangenen Akten, bis zum Ende gesetzt: wird folgender Bescheid ertheilet, oder wird erkannt.

nach Erfordernis des Concursprocesses annoch vorzunehmen sey: damit zumal alles vermieden werde, was eine Nichtigkeit (Nullität des Processes) veranlassen könnte,

z. B. Daß der Concursproceß, bewandten Umständen nach, allerdings statt habe, und hat zu dem Ende der gemeine Schuldner sein Vermögen eydlich zu manifestiren, worauf die bekannten und unbekannten Gläubiger respective durch Ediktalcitation zur Liquidirung ihrer Forderung gebührend vorzuladen, worüber der Curator litis, wenn solcher zuvor verordnet seyn wird, zu hören, und die Gläubiger unter sich über dem Vorzugsrechte zu verfahren haben. Ergehet hierauf der Location halber und sonst allenthalben ferner, was Recht ist.

Wenn hingegen 2) ein Locationsurtheil zu verfertigen ist; so wird α) vor der würklichen Location der Gläubiger ausgedrückt, a) was zur Berichtigung der Concursmasse erforderlich sey: wenn in Ansehung derselben sich in den Akten ein Abgang hervor thut,

z. B. Daraus so viel zu befinden, daß vor allen Dingen die Concursmasse in gehörige Richtigkeit zu setzen, zu dem Ende (4) der gemei-

(4) Hier rückt man hinein, was nach der Vorliegenheit der Akten zur Berichtigung der Concursmasse erforderlich ist, z. E. wenn etwa Faustpfänder des gemei-

ad c./ Hie ist zu notiren.

l. übro die ungenannt remedia

Da müsste Wohlw. Rhatsstuben sehen, ob die remedia

l. übro die zue lautten Exmissen und sleid

Da gesst no wie im processu ciuili ordinario.

l. übro die creditores welche sich nostmaln illiquid actions Prosecuten Immelden sabnen

Da müsste Wohlw. Rhatsstuben sehen, ob

l. zulässig und ob

l. informaliter bnobachtet word

Da sind die nigra carmina

l. nisi. hie wird das remedium ebbesertus klärt.

l. nisi. hie wird bnobachtet.

Da sind die nigra carmina

l. nisi. Da wird das remedium bnobachtet sein.

l. nisi. Da wird das remedium bnobachtet sein.

l. gravim

Da wird das remedium Wohl bnobachtet sein.

l. nisi. Da wird das remedium Wohl conformiert sein.

l. sine praeclusi

Da wird no, v.g. sie sind edictaliter citirt gewesen nun in liquidations termin nit nachkommen.

Da sind die Creditores präclusi, sie sind ohne fall auf Immonition, wenn sie Zeugen können, ipso iure das Beneficium restitutionis in integrum verlohren.

l. nisi. Da wird no, sahen, wie bei dem locatario Wohl.

ad d./ Die distributions Ordnung ist, wie authoritate iudicis gemacht Auf rechnung, wie viel jedes gläubigers nach seiner rechtsbeständig an location jeder Concurs masse bekommen soll. Ist gemeine sach die sein Ordnung selbst ab- oder ist also nit ab wie sie sollen aufgesetzt und wird also auf nit rechtsbeständig. Will man sie absetzen, so muss man

1./ Zusammen rechnen, wie viel die Concurs masse betrage.

2./ die Posten, welche rechtsbeständig sind bleibt worden, in ihrer Ordnung verzeichnen und das quantum nicht jedes mal genau benennen.

Nach dem wir communi voto den Herrn Authorem mit andre die nächste nummer bleibt.

gemeine Schuldner ein vollständiges Verzeichnis seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowol, als der aussenstehenden Schuldforderungen, zu den Akten zu geben, und solches (5) mittelst Eydes zu bestärken hat. Sodann ist das dadurch ausfindig gemachte, mittelst öffentlicher Feilbiethung oder respectiue durch die Auktion, ins Geld zu setzen, auch die aussenstehenden Schuldforderungen, durch den bestellten Contradictorem, jedoch mit Vorwissen der Gläubiger einzutreiben, und sammt den von den verkauften Grundstücken noch unbezahlten Geldern zur Concursmasse zu bringen.

Nächst diesem wird, b) was ausser dem Concurs (iure separationis) abgegeben werden solle (6), deutlich vorgeschrieben,

z. B. Hiernächst werden dem Eheweibe des gemeinen Schuldners, Susannen Schlachthaberin,

---

gemeinen Schuldners noch nicht zur Masse abgegeben sind, daß Georg Valten das von dem gemeinen Schuldner versetzte und in einem silbernen Degen bestehende Pfand zur Concursmasse zu liefern schuldig, und sodann dasselbe gehörig los uschlagen.

(5) Wenn der gemeine Schuldner ein Eheweib oder auch Kinder hat, von welchen nur einigermaßen zu besorgen, daß sie von dem zur Concursmasse gehörigen Vermögen etwas zurück halten möchten; so wird auch diesen der Manifestationseyd aufgelegt.

(6) Welches die Würkung hat, daß davon zu den Concursunkosten nichts beygetragen werden darf.

berin, die in den Liquidationsakten Fol. 9. Num. 6. verzeichnete Mobilien, so viel deren in Natur annoch vorhanden sind, falls dieselbe, daß ihr daran das Eigenthum würklich zustehe, gebührend bescheiniget, ausser dem Concurse billig verabfolat.

Und endlich wird c) der Unkosten dergestalt Meldung gethan und dabey angeordnet, daß 1) die Abführung der Unkosten aus der Concursmasse, 2) deren Mäßigung (Moderation), und 3) daß von einem jeden Gläubiger, nach dem Verhältnis desjenigen, was er aus der Concursmasse erhalten würde, zu den Unkosten Beytrag geschehen müsse,

z. B. Ferner sind aus der Concursmasse alle dem Concurs zum Besten aufgewendete Unkosten, sowol als des Curatoris litis Gebühren, nach vorhergehender Liquidation und richterlichen Mäßigung (7), zu bezahlen; die jedoch nur denjenigen, welche ihre Befriedigung

(7) Wenn sie schon liquidirt worden und die Mäßigung (Moderation) von dem Urtheilsverfasser ist erfordert worden, so setzt man an statt der Worte: nach vorhergehender ꝛc. diese Worte: wovon die Fol. liquidirten Gerichtsunkosten auf — ingleichen die Fol. verzeichneten Gebühren des Curatoris litis auf — gemäßiget werden. Sind die Unkosten in den Akten zwar verzeichnet (liquidirt), ist aber die Mäßigung derselben von dem Urtheilsverfasser nicht erfordert worden; so läßt man die Worte: Liquidation und, weg, behält aber die Worte: nach vorhergehender richterlichen Ermäßigung, bey.

gung ganz oder zum Theil erlangen, nach deſſen Verhältnis (pro rata) zu kürzen ſind.

In dem Locationsurtheile wird β) bey der Anweiſung der Plätze ſelbſt, in welchen die Gläubiger ihre Befriedigung erhalten ſollen (bey der Location), gemeldet, a) warum dermalen ein Locationsurtheil gefertigt werden könne,

z. B. Und da hiernächſt die Gläubiger in einem zu dem Ende anberaumten Liquidationstermine, ihre Forderungen liquidirt und zum Theil beſcheiniget haben; ſo ſind dieſelben in folgender Ordnung zu befriedigen.

b) Die Anweiſung des Platzes, in welchem ein jeder Gläubiger ſeine Befriedigung erhalten ſoll, geſchiehet auf folgende Art, daß 1) einem jeden Gläubiger, der vor dem andern ſeine Befriedigung erhalten ſoll, unter einem beſondern Unterſcheidungszeichen, ſeine Forderung angewieſen wird (8), 2) daß

(8) Wenn mehrere Gläubiger völlig gleiche Befugniſſe in Anſehung ihres Vorzugsrechts haben, ſo daß ſie, nach dem Verhältnis ihrer Forderung (pro rata), befriedigt werden müſſen, ſo werden, wenn zu der vollſtändigen Befriedigung dieſer Gläubiger die Maſſe nicht zureichen ſollte, dieſe mehreren Gläubiger unter einer Nummer locirt: ob es gleich unbenommen bleibt, ſie unter dieſer Nummer mit Buchſtaben oder auf andere Weiſe unter ſich wieder zu unterſcheiden. Dergleichen Gläubiger ſind nicht nur diejenigen, welche, nach den theoretiſchen Klaſ-

2) daß man gleich nach dem Unterscheidungszeichen ausdrückt, worinne die Hauptpost (9) bestehe, 3) daß der Vor- und Zuname des Gläubigers, auch sein Stand und der Ort seines Aufenthalts bemerkt werde, und 4) woher die Forderung erwachsen, ob sie von einer gerichtlichen Schuldverschreibung von der und der Zeit, oder woher sie sonst rühre, ingleichen 5) wenn noch eine Bedingung, unter welcher die Post an diesem Orte abgetragen werden soll, anzuhängen nöthig ist; so wird solche hinzu gesetzt: dergleichen Bedingungen sind hauptsächlich, α) daß die ermangelnde Legitimation beygebracht werde, β) daß die Urkunde vorgelegt (producirt) und anerkannt

---

sen, in die fünfte gehören; sondern auch hypothecarische Forderungen, wenn sie auf einen Tag ausgestellt sind, oder angelegte Arreste, bey welchen man nicht ersehen kann, welcher ehender oder später sey angelegt worden.

(9) Wenn die Zinßen gleich mit dem Capital bezahlt werden müssen, wird nach der Hauptsumme zugleich bemerkt, von welcher Zeit an die abzuführenden Zinßen zu rechnen sind, z. E. samt den von dem 3ten August 1763. an vertagten Zinßen. Wenn aber die Zinßen nicht mit dem Capital bezahlt werden; so setzt man, wenn alle Gläubiger locirt sind, folgende Worte: auf dem Fall, wenn nach der Bezahlung aller Capitalien etwas übrig verbleiben sollte, werden auch diejenigen Gläubiger, welche nicht zugleich mit den Zinßen locirt worden sind, auch derenthalben in eben der Ordnung, wie sie ihre Capitalien erlangt haben, billig befriediget.

erkannt (recognoscirt), γ) daß der oder jener Umstand bescheiniget oder eydlich erhärtet werden solle, und δ) daß die Befriedigung an dem Orte von dem oder jenem Stücke der Concursmasse geschehen solle, ingleichen ε) welches Suchen nicht statt habe,

z. B. I) Mit 50 fl. Mßl. Capital und den seit Michaelis 1762. vertagten Zinßen, der Schuldner Johann Willig zu Nirgendswo, kraft gerichtlicher Unterpfandsverschreibung vom 8. Junius 1755. jedoch nur von den ihm unterpfändlich verschriebenen Grundstücken.

II) Mit 200 fl. Mßl. eingehobenem Kaufgelde, des Schuldners Tochter Catharinen Schlachthaberin, kraft des von den Kindern in ihrer Aeltern Vermögen von Zeit der von den Aeltern übernommenen Administration, zustehenden stillschweigenden Unterpfands. Dahingegen deren Suchen, wegen der von dem Vater eingehobenen Zinßen nicht statt hat.

III) Mit 300 Rthlr. mütterlichen Eingebrachten, die Vormünder der beyden Töchter des Schuldners, Annen und Christinen; wenn selbige zuförderst ihre Vormundschaftsbestätigung binnen 8 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe beybringen, und daß ihrer Pupillen Mutter dem gemeinen Schuldner die liquidirten 300 Rthlr. würklich zugebracht habe, binnen 4 Wochen gebührend bescheinigen: auch bleibt

denselben, im Fall sie vor der unter Num. II. gesetzten Post ein Vorrecht zu haben vermeinen, solches in ebenmäßiger Frist darzuthun, annoch nachgelassen.

IIII) a) Mit 2 Rthlr. 20 Gr. Andreas Geizhals, an einem vorgeliehenen Dukaten, wenn derselbe, daß er solchen dem gemeinen Schuldner würklich vorgeliehen habe, eydlich erhärten wird, und

b) mit 3 Rthlr. Schafviehschuld, Sebastian Traute. Es sind aber diese beyde Gläubiger, im Fall zu ihrer völligen Befriedigung die Masse nicht zureichen sollte, nach dem Verhältnis ihrer Forderung (pro rata) zu befriedigen.

Zuletzt wird c) nach der Location der Gläubiger annoch alles dasjenige bemerkt, was 1) zur Berichtigung derjenigen Gläubiger, welchen kein Platz angewiesen werden können (10), zu bemerken nöthig ist, 2) daß diejenigen Gläubiger, welche entweder ihren Ansprüchen ausdrücklich entsagt haben, oder ungeachtet die Vorladung zum Liquidiren gebührend bewürket worden, von diesem Concurse ausgeschlossen werden, 3) welcher Liquidanten Suchen für unstatt-

(10) Wenn nur ein Zweifel obwaltet, was dem Gläubiger für ein Platz zukomme, so weiset man ihm denjenigen Ort an, welcher ihm zum wenigsten zukommt und behält ihm vor: im Fall er ein besseres Vorzugsrecht zu haben vermeyne, solches beyzubringen.

unstatthaft erkannt werde, auch 4) was sonst wegen des Mangels der Form bey diesem Concurse etwa noch zu erinnern sey.

z. B. Uebrigens hat des Johann Wilhelm Langsams Fol. befindliches Suchen nicht statt, ingleichen hat des Curatoris litis in Ansehung der vorgeladenen aber nicht erschienenen Gläubiger angebrachte Ungehorsamsbeschuldigung noch zur Zeit nicht statt. Wenn aber zuförderst dieselben nochmals und die unbekannten Gläubiger, durch gewöhnliche Edikta-lien, bey Verlust ihrer Forderungen, zu deren Liquidation werden vorgeladen seyn: so ergehet auch dieserhalb ferner, was Recht ist.

Was nun annoch 3) diejenigen Erkänntnisse betrifft, welche in Concursakten gefertigt werden müssen, wenn schon ein Locationsurtheil gesprochen worden; so hat es, wenn α) über Suspensivmittel zu erkennen ist, eben diejenige Beschaffenheit, welche bey denselben in Civilakten oben (§. 21.) bereits angeführt worden. β) Wenn auf Bescheinigung oder Gegenbescheinigung zu sprechen ist; so wird nach den oben (§. 20.) angeführten Formuln entweder dem Liquidanten ohne Bedin-

gung eines Erfüllungseydes, oder mit derselben dasjenige, was ihm zu bescheinigen obgelegen hat, zuerkannt, oder er wird abgewiesen (11): und wenn γ) sich neue Gläubiger gemeldet haben, welche annoch mit ihren Forderungen locirt werden müssen; so werden solche mit Bemerkung der Nummern, zwischen welchen sie ihre Befriedigung erhalten sollen, annoch locirt. Wenn endlich δ) die Concursmasse zu vertheilen, und zu dem Ende eine Distributionstabelle oder Bescheid zu verfertigen ist: so beruhet alles auf einer Ausrechnung, was jeder Gläubiger, an welchen die Concursmasse reicht (12), zu seiner Befriedigung erhalten solle. Wobey man dergestalt zu Werke gehet, daß man, a) worinne die ganze Concursmasse bestehe, zusammen rechne, b) daß man die Unkosten anführe, und

c) daß

(11) Selten geschiehet dieses unter der Bedingung, wenn der Curator litis einen Reinigungseyd schwören würde; sondern man erkennet lieber dem Liquidanten den Eyd zu: weil dieser bessere Nachricht von den Umständen haben kann, als jener.

(12) Es werden aber keine andere Gläubiger in die Distributionstabelle gebracht, als an welche die Masse reicht.

c) daß man ausrechne, wie viel jeder Gläubiger, an welchen die Masse reicht, zu den Unkosten beytragen müsse,

z. B. Es besteht die ganze Masse in
100 Rthlr. Pachtgelde laut Fol.
400 Rthlr. ist aus den Mobilien laut Fol. gelöset worden,
1500 Rthlr. ist das Guth Nirgendswo Fol. gerichtlich zugeschlagen worden.

2000 Rthlr. Summa.

Hingegen sind folgende Unkosten aufgegangen, als:

8 Rthlr. Depositionsgebühren Fol.
20 Rthlr. an Versiegelungs- und Inventurgebühren Fol.
12 Rthlr. dem Curatori litis Fol.
60 Rthlr. Gerichtsunkosten Fol.

---

100 Rthlr. Summa.

Diesemnach ist jedem Gläubiger von seiner Forderung 5 von 100 abzukürzen, und da

haben sollte	aber zu den Unkosten zu geben hat	so bekommt also:
Willig N. I. 50 Rthlr.	2 Rthlr. 12 gr.	47 Rthlr. 12 gr.
Catharine Schlachthaberin N. II. 200 fl. Mßl.	10 fl. Mßl.	190 fl. Mßl.
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Endlich c) hat es mit dem Beschlusse einer Sentenz in Concursakten eben die Beschaffenheit, wie solches oben bey dem Civilprocesse (§. 22.) bereits ist angeführt worden.

E N D E.

Regi

Register.

A.

Absolutio ab instantia
Wie darauf zu sprechen, s. 79.

Absolutionssentenz
's Inquisiten, was darinne zu bemerken, s. 140.
elche Umstände dieselbe bewürken können, s. 140. n. 25.

Accusatorischer Proceß
ßt sich nach den Regeln des Civilprocesses behandeln, s. 96. n. 2.

Agnition
e sie von der Recognition unterschieden, s. 37. n. 15.

Aktenextrakt
as er sey, s. 1.
rinne er mit der Relation überein komme, s. 2. n. 2.
an dergleichen zu machen unnöthig, s. 11. n. 4.
selben äusserliche Form, s. 5.

Aktenstücke
welche zu lesen und zu extrahiren sind, muß der Referent erforschen, s. 4.
woher dieses zu ersehen, s. 4. n. 5.

Allenthalben nicht
wie dieses von nicht allenthalben zu unterscheiden, s. 70. n. 13.

Amtshalber
muß oft etwas im Extrakte bemerkt werden, so nicht in den Akten stehet, s. 1. n. 1.

Anderweit
wenn dieses Wort im Eingange der Sentenz zu gebrauchen, s. 128. n. 8.

Angeblich
wenn dieses Wort im Eingange der Sentenz zu dem Anwalt oder Aktor gesetzt wird, s. 57. n. 17.
wenn dieser Ausdruck anzuwenden, s. 99. n. 2.

Anwalt und Aktor

wenn derselben im Eingange der Sentenz gar nicht gedacht wird, s. 57. n. 17.

Art des Processes

darum muß sich der Referent bekümmern, s. 3.

Artikel

die keinen zu erweisenden Umstand enthalten, bedürfen keines Auszugs, s. 45. n. 6.

wenn dergleichen nur über die Zeugen gemacht worden, was dabey zu merken, s. 46. n. 9.

worüber der Eyd deferirt worden, wie über selbige zu erkennen, s. 76.

Aufschrift

über den Aktenextrakt und die Relation, was dabey zu bemerken, s. 14.

Ausflüchte

siehe auch *Exceptiones*

unzuläßige, müssen in der Proberelation mit erörtert werden, s. 29. n. 7.

wenn auf derselben Erfüllung Bedingnisweise erkannt worden, was dieses für Würkung habe, s. 64. n. 7.

wider die Einlassung, über alle muß erkannt werden, s. 26. n. 3.

- wenn sie gar nicht in Erwägung zu ziehen, s. 26.
- wenn gegründete vorgewendet worden, worauf der Urthelsverfasser zu sehen, s. 63.

verzögerliche, sind bey dem Auszuge über die Einlassung vorzutragen, s. 26.

- auf welche auch nach der Einlassung müsse Rücksicht genommen werden, s. 28. n. 5.
- welche von der eventualen Einlassung befreyen, s. 29. n. 8.

derselben Würkung, s. 30. n. 8.

- welche von der eventualen Einlassung nicht befreyen, s. 30. n. 9.
- welche Amtshalber ohne des Beklagten Angeben vorzutragen, s. 30. n. 10.

zerstörliche, brauchen bey dem Erkänntnis über die Einlassung nicht bemerkt zu werden, s. 31. n. 11.

- der Einlassung angehängte, sind bey dem Produktionserkänntnisse anzumerken, s. 33.
- wenn über sie der Eyd deferirt worden, wie zu erkennen, s. 67. wenn der Eyd nicht deferirt worden, s. 68.

- derselben Beweis wird nicht

nicht zugelassen, wenn über die ganze Klage der Eyd deferirt worden, s. 85. n. 4.

Aussage
wenn dieses Wort zu gebrauchen, s. 139. n. 23.

B.

Bedingung
was zu beobachten, wenn etwas Bedingnisweise aufgegeben worden, s. 41. n. 3.
bedingter Gegenbeweis, wenn dieser Ausdruck statt finde, s. 70. n. 16.
Bedingungen, unter welchen die Gläubiger locirt werden, welche es sind, s. 161. 162. n. 9.

Begünstigung
wenn dieses Wort gebraucht werde, s. 131. n. 7.

Beklagter
wenn ihm der Beweis zuerkannt werde, s. 68. f.
wenn er Bedingnisweise zu verurtheilen, s. 86.
wenn er pure zu absolviren, s. 86. f.
wenn er unter der Bedingung den Reinigungseyd zu schwören, zu absolviren, s. 87. f.

Beschwerden
eines Suspensivmittels, wie sie zu extrahiren, s. 49.
ob bey denselben der Referent den Nummern der Partheyen folgen müsse, s. 50. n. 7.
wie die Gründe derselben zu unterscheiden, s. 51. n. 8.
welche Gründe derselben zu extrahiren, s. 51. n. 9.
wenn die Gründe nicht beantwortet worden, was der Referent zu beobachten habe, s. 51. n. 10. und wie darauf zu erkennen sey, s. 89. f.
wenn darüber nicht nöthig zu erkennen, s. 89. n. 3.

Besser, als geschehen
wenn diese Worte anzuwenden, s. 74. n. 7. s. 77. n. 12.

Beweis
wie er zu extrahiren, s. 44.
ist völlig vorzutragen, ehe man zum Gegenbeweis fortgehet, s. 40. n. 22.

Beweismittel
wie sie ausser Sachsen in der Geschichte des Processes zu bemerken, s. 18. n. 7.
sind aus dem Produktionsverfahren zu extrahiren, s. 33.
woher sie sich ergeben, s. 33. n. 5.

wenn mehrern einerley Ausflüchte entgegen gesetzt worden, können zusammen vorgetragen werden, s. 35. n. 11.
was in Ansehung derselben der Referent bey einem Endurtheil zu bemerken, s. 43.
wenn über ihre Zuläßigkeit noch nicht erkannt worden, was bey dem Endurtheil anzumerken, s. 43 n. 2.
über ihre Zuläßigkeit ist Amtshalber zu erkennen, s. 43. n. 3

Beweispunkte
wenn das Anführen derselben unterbleiben kan, s. 33. n. 4.

Bewenden
es hat dabey noch zur Zeit sein Bewenden, was dieses bedeute, s. 75. n. 9c

C.

Conclusio in contumaciam
wenn sie statt finde, s. 5. n. 6.

Concursakten
was bey allen in der Geschichte des Processes anzugeben sey, s. 151.
was in denselben zu entscheiden, wenn noch kein Erkänntnis darinne befindlich, s. 151.
wenn schon ein Locationsurthel bey denselben ist, worüber zu erkennen, s. 161.

Concursmasse
was zu Berichtigung derselben erforderlich sey, s. 164.

Corpus delicti
die Gewißheit desselben muß der Referent untersuchen, s. 107.

Criminal
was dieses im allgemeinen Verstande bedeute, s. 95. n. 1.

D.

Decisum
s. Dekret.

Declaration
einer suspendirten Sentenz, was sie sey, s. 93.

Deduktion
bey welchen Suspensivmitteln dieses Wort anzuwenden, s. 56. n. 13.

Defension
wenn darüber zu erkennen, was in der Geschichtserzählung anzuführen, s. 104.
was der Referent lesen und extrahiren müsse, s. 124. n. 3.
wenn das vorige Urthel dadurch

durch soll bestätiget werden, was zu bemerken, s. 161.
• wenn das vorige Urthel soll abgeändert werden, was man zu beobachten, s. 161.

Definitiverkänntnis
s. Endurtheil.

Dekret
was es seyn, s. 52. n. 1.

Delicta
facti permanentis und facti transeuntis, was sie seyn, s. 108. n. 1.

Denunciationssachen
wie darinne der Eingang der Sentenz zu machen, s. 126. n. 4.

Diffession
der Urkunden, bleibt dem Produkten allemal unbenommen, s. 75. n. 7.

Distributionstabelle
wie sie zu machen, s. 166.
welche Gläubiger hinein zu bringen, s. 166. n. 12.

E.

Edition
wie auf derselben Unstatthaftigkeit zu erkennen, s. 72.
wie auf die Bewürkung derselben zu sprechen, s. 73.

Einbringen
wenn dieses Wort im Eingange der Sentenz gebraucht wird, s. 54. n. 4. s. 56. n. 15.

Eingang
einer Sentenz, die Absicht desselben, s. 53.
wie er zu machen, wenn es nicht blos ein Inquisitionsproceß ist, s. 125.

Einlassung
wenn darüber zu erkennen, wie die Geschichte des Proceßes zu machen sey, s. 17.
darüber kann nicht erkannt werden, bevor man weis, ob die Ausflüchte gegründet sind, s. 26. n. 2.
Unrichtigkeit derselben muß Amtshalber untersucht werden, s. 31.
• wie sie vorzutragen, s. 30. f.
wenn darüber zu erkennen, wie der Eingang der Sentenz zu machen, s. 54.
• worauf der Urthelsverfasser zu sehen habe, s. 59.
• wenn sie nicht bewürkt worden, was der Urthelsverfasser in Acht zu nehmen habe, s. 61.
• wenn der Beklagte dazu peremtorisch geladen worden, und sie doch nicht bewürkt

würkt hat, wie zu erkennen sey, s. 62. wenn unter diesen Umständen die Klage nicht für eingestanden erkannt werden kann, s. 65. n. 10.
wenn sie bedingt bewürkt worden, wie zu erkennen, s. 65.
wenn Amtshalber darauf zu erkennen, s. 65. f.
wenn sie nicht rechtmäßig bewürkt worden, wie erkannt werden müsse, s. 66.
auf die Artikel, wie sie zu untersuchen, s. 28. f.
wenn sie bewürkt worden, wie zu erkennen sey, s. 77.
auf ein Suspensivmittel, wenn sie geschehen, worauf der Urthelsverfasser sehen müsse, s. 90. f.

Endurtheil
was es sey, s. 42.
wenn dergleichen abzufassen, s. 42. n. 1.
wie der Eingang desselben zu machen sey, s. 55.
wenn dergleichen zu sprechen, wie die Geschichte des Processes einzurichten, s. 21. f.
wenn es Bedingnisweise abzufassen, s. 83.
wenn es unter der Bedingung des Beweises abzufassen, s. 84. n. 1.
bleibt gern ausgesetzt, wenn auf einen Reinigungseyd erkannt wird, s. 132. n. 9.

Erfüllungseyd
wenn er dem Beklagten zuzuerkennen, s. 86. n. 6.
auf was für Umstände derselbe zu richten, s. 86. n. 7.

Erkänntnis
s. Sentenz.

Erklärung
des Gegentheils auf die Eydesdelation, muß angeführt werden, s. 39.
wegen der Eydesdelation, wenn sie noch nicht geschehen ist, wie das Erkänntnis einzurichten, s. 78. n. 15.

Exceptiones
litis ingressum impedientes sind vor dem Vortrage über die Einlassung anzuführen, s. 26.
incompetentis fori, primae instantiae, actionis nondum natae, cautionis pro reconuentione et expensis, guarandae, wie darauf zu sprechen sey, s. 63. f.
siehe Ausflüchte.

Extrakt
siehe Aktenextrakt.

Eyd
wenn auf die Ablegung desselben

ben ohne Auswahl zu erkennen, s. 67. n. 11.
wenn er über die abgeleugneten Klagpunkte deferirt worden, wie zu erkennen sey, s. 69.
Deferirter, wenn er für unerheblich zu erkennen, s. 70.
wenn er vom Kläger nicht deferirt worden, wie zu sprechen sey, s. 70.
Würkung desselben, wenn er über die ganze Klage deferirt worden, s. 85. n. 4.
wird lieber dem Liquidanten als dem Curator litis zuerkannt, s. 166. n. 11.

Eydesdelation
was der Referent dabey zu bemerken, s. 38. 44.
Zulässigkeit derselben muß der Richter Amtshalber untersuchen, s. 38. n. 19.
wenn sie im Erkänntnisse beyden Theilen nachzulassen, s. 70. n. 17.

F.

Feyerliche Relation
was sie sey, s. 2.
wenn und wo sie üblich sey, s. 2. n. 1.
wie sie von der gemeinen unterschieden sey, s. 3. n. 1.
was in der Geschichte des Processes zu bemerken sey, bey dem ersten Verfahren, s. 17. n. 6.
= wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel zuerkennen sey, s. 20. n. 2.
was der Referent in Ansehung der Introduction anzuführen habe, s. 22. n. 5.
was er in der Geschichte des Processes zu bemerken habe, wenn über ein Suspensivmittel zu erkennen, s. 25. n. 7.
in der Geschichte des Processes bindet man sich nicht an eine genaue Ordnung, s. 25. n. 7.

Formalien
des Beweises, wie sie bey dem Produktionsverfahren zu untersuchen, s. 32.
= wenn nichts daran abgehet, auch nichts dagegen ist erinnert worden, braucht davon nichts erwähnt zu werden, s. 32. n. 2. ausgenommen in Proberelationen, ebendas.
eines Suspensivmittels, worinne sie bestehen, s. 48.
= wenn sie nicht beobachtet worden, wie zu erkennen sey, s. 89.
= wenn derselben in der Sentenz keine Erwähnung zu thun, s. 91. n. 5.

bey

bey Untersuchungsakten, wie sie ein Referent zu untersuchen habe, s. 107.
Formula pronunciandi
worinne sie bestehe, s. 52.
kann bey dem Votiren gebraucht werden, s. 52. n. 2.
Verbindung derselben mit dem Eingange, s. 59.
wird in Proberelationen unter den zu entscheidenden Fragen mit Zweifels- und Endscheidungsgründen ausgedrückt, s. 128. n. 1.

Zu entscheidende Fragen
wie sie extrahirt werden, s. 6. f.
wie sie in peinlichen Akten zu extrahiren sind, s. 105. mit ihren Gründen, s. 112. n. 6.
• müssen so viele gemacht werden, als sich Ausflüchte in den Akten hervorthun, s. 29.
welche zu machen sind, wenn wider ein Erkänntnis eine Defension eingegeben worden, s. 123. f.

Fragstücke
wie sie zu untersuchen sind, s. 39.
des Inquisiten, was bey Abfassung derselben in acht zu nehmen, s. 137. f.
• worauf sie zu richten, s. 137.
• was aus denselben heraus zu lassen, s. 138.
• warum derselben nicht zu viel seyn dürfen, s. 139. n. 23.

G.

Gefängnisstrafe
wie sie erkannt wird, und wie sie sich gegen die Geldstrafe verhält, s. 142, n. 32. 33.

Gegenbeweismittel
was in Ansehung derselben zu beobachten sey, s. 44. n. 4.

Gemeine Relation
was sie sey, s. 2.

Genehmigung des Geständnisses
wenn nur kurze Zeit dazu erforderlich ist, s. 121. n. 1.

Genus actionis
braucht in dem Eingange der Sentenz nicht benennet zu werden, s. 53. n. 1.

Gerichtsbank
wie sie bey der Untersuchung besetzt gewesen, ist anzugeben, s. 103.

Geschichte des Processes
wie sie zu machen, s. 13. ff.

wie

wie sie aufzuschreiben, §. 14. n. 2.
was darinne nicht anzumerken, §. 16.

Geschichtserzählung
in peinlichen Akten, derselben Absicht, §. 98.
was in derselben anzuführen, §. 99. f.
was deswegen in den Akten zuerst durchzugehen, §. 102. n. 5.
in dem Erkänntnisse über ein Erforschungsmittel, desselben Absicht, §. 133. n. 12.

Gesonnen oder gefordert
was dieser Ausdruck anzeige, §. 64. n. 8.

Geständnis
wenn der Inquisit dasselbe nach der Marter wiederruft, was zu thun sey, §. 121. n. 2.
in summarischem Verhör, wenn es etwas zur Verringerung der Strafe beyträgt, wie zu erkennen sey, §. 143. n. 34.
wie es im Urthel anzuführen, §. 133.
wie das Erkänntnis einzurichten, wenn es noch vor der Marter erfolgt ist, §. 144. n. 26.

Gläubiger
wie derselben Forderungen zu untersuchen, §. 154. f.
in was für Ordnung dieselben vorzutragen, §. 155. n. 3.
wenn nach dem Locationsurthel sich noch Gläubiger melden, §. 156.
wenn mehrere einerley Vorzugsrecht haben, wie sie zu lociren, §. 161. n. 8.
welche von dem Concurs ausgeschlossen werden, §. 164.

H.

Hauptverfahren
was der Referent bey demselben zu beobachten, §. 47.

Hypothesis
was sie sey, §. 107. muß untersucht werden, §. 110.

J.

Impertinenz
der Artikel, worüber der Eyd zugeschoben worden, wie darüber zu erkennen, §. 76.

Incidenzpunkte
wenn über dergleichen zu erkennen, was in der Geschichte des Processes anzuführen, §. 21. n. 3.
wie der Extrakt zu machen, §. 40.

- was dahin gehöre, ſ. 40. n. 2.
- was dabey in Proberelationen zu beobachten, ſ. 42. n. 4.
- wie der Eingang der Sentenz einzurichten, ſ. 55.

Inculpaten
wie ſie von Inquiſiten unterſchieden, ſ. 99. n. 1.

Indicia
was ſie ſeyn, ſ. 114.
wie ſie zu extrahiren, ſ. 114. ſ. 115.
ad grauandum et ad conuincendum, ſ. 114. n. 2.
ſind nicht nach der Anzahl, ſondern nach der Wichtigkeit zu beurtheilen, ſ. 118. n. 8.
worauf bey Unterſuchung derſelben zu ſehen, ſ. 118. f.

Inquiſit
wenn er nicht völlig abſolvirt werden könne, ſ. 140. n. 27.
wenn gegen denſelben die Unterſuchung anszuſtellen, wie zu erkennen, ſ. 141. n. 28.
und wenn er die Unſchuld unter der Marter erhärtet, ebendaſ. n. 26.
wie zu erkennen, wenn er ſeiner Verbrechen überführt iſt, ſ. 141. n. 29. und ſ. 146. n. 43.
wenn er vor dem nothpeinlichen Halsgerichte leugnet, was es für Würkung hat, ſ. 146. n. 42.

Inquiſitionsproceß
wie in demſelben der Eingang der Sentenz zu machen, ſ. 126.

In Sachen
wenn dieſes Wort im Eingange der Sentenz gebraucht werde, ſ. 56. n. 16.

Inſinuation der Citation
wie auf derſelben Verbeſſerung zu ſprechen, ſ. 61.

Interuentio
wie darüber zu erkennen, ſ. 81.
principalis, was ſie ſey und wie darauf erkannt werde, ſ. 82.

Juſtification
bey welchem *Suſpenſivmittel* dieſes Wort gebraucht werde, ſ. 56. n. 13.

K.

Klage
iſt einzuſehen nöthig, um die Proceßart daraus zu erkennen, ſ. 3. n. 2.
was aus derſelben zu extrahiren, ſ. 14.
was bey derſelben in Proberelationen zu bemerken, ſ. 15. n. 3.

wenn keine bey den Akten, wie zu erkennen sey, §. 60.
wenn sie fehlerhaft, wie zu sprechen sey, §. 60.
wenn sie unstatthaft, wie das Erkänntnis einzurichten, §. 60.
wie die Verbesserung derselben angegeben werde, §. 60. n. 2.
wenn und wie dieselbe für eingestanden oder abgeleugnet erkannt werde, §. 62
wenn sie eingestanden worden, worauf der Urthelsverfasser zu sehen habe, §. 67. f.
wenn sie ohne zerstörliche Ausflüchte eingestanden worden, wie zu erkennen, §. 68.
wenn sie nicht durchgängig eingestanden worden, worauf der Urthelsverfasser sehen müsse, §. 68. f.
wenn sie eingeräumt worden, was im Endurtheil zu vermeiden, §. 85. n. 5.

Kläger
darf niemals weder absolvirt, noch condemniret werden, §. 83. n. 1. §. 84. n. 3.

Klaggrund
wenn er gänzlich eingeräumt worden, wie zu erkennen sey, §. 85.

Klagpunkte
abgeleugnete, sind bey dem Produktionserkänntnisse zu extrahiren, §. 32.

Q.

Legitimation
der Partheyen sind in der Geschichte des Processes zu bemerken, §. 15.

Leibes=
Beschaffenheit des Inquisiten ist zu untersuchen, §. 110.
Strafe, wie sie im Urthel ausgedrückt wird, §. 143.
oder Lebensstrafe, wenn darauf erkannt wird, was zu bemerken, §. 143.

Litis Denunciation
wie darüber zu erkennen sey, §. 80. f.

Location
wenn sie noch nicht statt findet, was in der Sentenz anzuführen sey, §. 157.
wenn sie statt findet, wie das Urthel einzurichten, §. 158. n. 2.
wie sie geschiehet, §. 161.

M.

Manifestationseyd
wenn er auch des gemeinen Schuldners Eheweib und Kindern aufzulegen, §. 159. n. 5.

Mittel
zur Ergründung der Wahrheit, s. 113. n. 1.
— welches statt habe? worauf man bey dieser Frage sehen müsse, s. 118.

Moralität
des Verbrechens ist zu untersuchen, s. 111.

Mündliche Relation
was sie sey, s. 2.

N.

Namen
des Anwalts oder Aktors wird im Eingange der Sentenz weggelassen, s. 57. n. 17.
der Inquisiten, wie sie zu bemerken, s. 99. n. 2.

Nebenumstände
worüber im Endurtheile zu erkennen ist, wie sie zu extrahiren, s. 47.
bey einem Suspensivmittel, wenn darüber besonders zu erkennen, s. 90.

zur Nothdurft
wenn dieser Ausdruck anzuwenden sey, s. 75. n. 8.

O.

Ordnung
im Vortrage der Ausflüchte gegen die Einlassung, welche zu beobachten sey, s. 26. f.
in welcher die Beweismittel vorzutragen sind, s. 34. n. 6.
in welcher die Streitfragen in peinlichen Akten vorzutragen sind, s. 105. n. 1.

Ort
wo ein Umstand befindlich ist, muß in dem Extrakte bemerkt werden, s. 7.
wo das Verbrechen begangen worden, muß von Referenten angegeben werden, s. 109.

P.

Partheyen
ob sie concludiret haben, ist von dem Referenten zu erforschen, s. 4.
das Vorbringen derselben muß zweifelhaft ausgedrückt werden, s. 15. n. 4.

Person
so in Untersuchung gekommen ist, wie derselben in der Geschichtserzählung Meldung zu thun sey, s. 99.
des Inquisiten, wie sie zu untersuchen sey, s. 110.

Pertinenz

der Artikel, worüber der Eyd deferirt worden, wenn sie zu untersuchen sind, s. 38.

Poena ordinaria

wenn sie nicht statt habe, s. 108.

Präjudicial-

Beschwerde, was sie sey, und wenn sie vorzutragen sey, s. 50. n. 6.

Frage, muß zuerst in Vortrag kommen, s. 153. n. 2.

Präscriptionszeit

des Verbrechens ist zu untersuchen, s. 111.

Principales litigantes

wie sie im Eingange der Sentenz zu benennen, s. 57.

Proberelation

s. Feyerliche Relation.

Prosecution

bey welchem Suspensivmittel dieses Wort gebraucht werde, s. 56. n. 13.

R.

Realterrition

wie darauf zu erkennen sey, s. 135. s. n. 15.

Reassumtio litis

wie darüber zu erkennen sey, s. 82. s.

Rechtscollegien

was diese in dem Eingange der Sentenz einrücken, s. 59. n. 1.

wie sie den Eingang der Sentenz in Inquisitionssachen einrichten, s. 126. u. das. n. 1. und 2.

wie sie es darinn bemerken, daß mehrere Aktenstücke eingeschickt worden, s. 127. n. 6.

Rechtskräftige Punkte

brauchen nicht extrahirt zu werden, s. 156. n. 4.

Recognition

der Urkunden muß angeführt werden, s. 37.

wie sie geschehen sey, ist zu bemerken, s. 37. n. 16.

auf wie vielerley Art sie geschehen könne, s. 37. u. 16.

Verweigerungsursachen derselben sind anzuführen, s. 37.

wenn sie aus gegründeten Ursachen verweigert worden, wie zu erkennen sey, s. 74.

wie auf derselben Bewürkung zu sprechen sey, s. 74.

wie zu erkennen sey, wenn sie nicht gehörig geschehen sind, s. 74. n. 4.

wie zu sprechen sey, wenn sie richtig bewürkt worden, s. 75.

Referent
was er bey dem peinlichen Processe zu thun habe, s. 96.
worauf er in Ansehung der Strafe zu sehen habe, s. 121.

Reinigungseyd
wenn er statt hat, s. 119.
wenn darauf erkannt wird, was angegeben werden muß, s. 130.
worauf er gerichtet werde, s. 130.
wenn ihn der Beschuldigte wegen Unerheblichkeit des Verbrechens nicht ablegen, sondern lieber die Strafe geben würde, wie zu erkennen, s. 130. n. 5.
wenn bey demselben die Zuziehung eines Geistlichen nicht erforderlich, s. 132. n. 8.

Relatio
pro statu s. feyerliche Relation.
was sie sey, s. 2.
wie sie aus dem Aktenextrakte zu machen sey, s. 8.
wenn darinne die Blätter und Nummern anzugeben sind, s. 8. n. 1.
vniuersalis und particularis, wenn sie statt haben, s. 24. n. 6.

Richter
wo das anzuführen, was er gegen die Vorschrift des Inquisitionsprocesses unterlassen habe, s. 101. n. 4.

S.

Schriften
wenn dieses Wort in Sachsen im Eingange der Sentenz gebraucht werde, s. 55. n. 11.

Schriftliche Relation
worinne sie bestehe, s. 2.

Schnüren
wenn damit nur der Anfang gemacht werden soll, wie zu erkennen, s. 136. n. 18.

Schwangerschaft
der Inquisitin schiebt die Strafe auf, s. 111. n. 3.

Sensiones
conuenientes, was sie seyn und wie sie zu extrahiren, s. 114.
= sind eher vorzutragen, als die difficiles, s. 116. n. 5.
difficiles, worinne sie bestehen und wie sie zu extrahiren, s. 116.
contradicentes, was sie seyn, s. 116. n. 4.

Sentenz
welche dermalen zu sprechen ist, muß der Referent ersehen, s. 3.

woher

woher dieses zu erforschen sey, s. 4. n. 4.
wird auser Sachsen in eins zusammen gezogen, wo in Sachsen besonders erkannt wird, s. 12. n. 2.
bey der ersten, wie auser Sachsen die Geschichte des Processes zu machen sey, s. 17. f.
der Inhalt derselben ist in der Geschichte des Processes anzuführen, s. 19.
derselben Stücke, s. 52.
suspendirte, wie sie zu reformiren, s. 91.
- wie sie zu bestätigen, s. 92.
wenn das Suspensivmittel nicht zugleich ein Devolutivmittel, s. 92. n. 9.
- wie sie zu erklären, s. 93.
suspendirende, wenn und wie darinne verschiedentlich zu sprechen sey, s. 94. n. 13.
wie vielerley derselben in Criminalakten vorkommen, s. 97.
was für eine zu fällen, wird zu Ende der Geschichtserzählung angeführt, s. 102.
auf ein Mittel zur Ergründung der Wahrheit, wenn dergleichen nicht nöthig sey, s. 117. f.
auf die Tortur, wie darinne der Spruch abzufassen sey, s. 135.
so viel ihm daran verneinet
wenn diese Worte statt finden, s. 70. n. 14.
Specialinquisition
wenn darauf nicht erkannt wird, s. 129. n. 2.
Socii delicti
und deren Anzahl sind anzugeben, s. 109.
Strafe
ob dergleichen dem Inquisiten zuzufügen sey, muß untersucht werden, s. 111.
welche Umstände dieselbe verringern, s. 112.
welche auf Verweigerung der Edition gesetzt wird, s. 73. n. 3.
wenn auf gar keine gesprochen wird, s. 122.
worauf dabey müsse gesehen werden, s. 123. n. 3.
der wird nicht allemal davon befreyet, der den Reinigungseyd abschwöret, oder die Marter ohne Geständnis aushält, s. 122. n. 3.
wenn darauf zu erkennen ist, was zu bemerken sey, s. 141.
wie sie im Erkänntnisse selbst ausgedrückt werde, s. 142.

Streitende Theile
wie derselben im Eingange der Sentenz Erwähnung geschiehet, §. 57.
welcher im Eingange der Sentenz zuerst zu benennen, §. 58. n. 19.
wie dieselben im Eingange zu bestimmen, wenn sie einerley Qualität haben, §. 58. n. 20.
wenn derselben mehr als zwey sind, wie ihrer im Eingange Meldung zu thun, §. 58. n. 20.

Submißion
zu den vorigen Akten, wenn derselben im Eingange der Sentenz zu gedenken, §. 56. n. 14.

Suspensivmittel
wenn darüber zu erkennen ist, wie die Geschichte des Processes einzurichten sey, §. 23.
worauf der Referent zu sehen habe, wenn die Geschichte des Processes vorgetragen worden, §. 48.
wenn wegen der Zulässigkeit desselben kein Zweifel ist, was der Referent zu thun habe, §. 48. n. 1.
wenn mehr als eins eingewandt worden, was zu beobachten sey, §. 49. n. 3.
wenn die letzte Sentenz auch auf ein Suspensivmittel gesprochen worden, was zu extrahiren sey, §. 49. n. 5.
die suspendirten Stücke müssen auch aus den Akten der vorigen Sentenz extrahirt werden, §. 49.
wie darüber der Eingang der Sentenz einzurichten sey, §. 55.
wenn es unzuläßig, und wie darauf zu erkennen, §. 88. §.
wenn dergleichen wider ein Locationsurthel eingewendet worden, was zu extrahiren sey, §. 155. n. 1.

Syndicen
wie derselben im Eingange der Sentenz Erwähnung geschiehet, §. 57.

T.

Territio realis
worinne sie bestehe, §. 114. n. 1.

Themata probanda
wie dieselben zu suchen, §. 44. n. 5.

Thesis
in Untersuchungsakten, was sie sey, §. 107.

Todesstrafe
wie sie im Urthel ausgedrückt wird, §. 143.

wel-

welche Verbrechen dabey anzuführen, ſ. 143. 145. n. 39.

Tortur
auf welchen Grad zu erkennen ſey, ſ. 120.
wenn darauf erkannt wird, was in dem Erkänntniſſe zu bemerken ſey, ſ. 133.

U.

Uhrgicht
wenn dieſes Wort zu gebrauchen, ſ. 139. n. 24.

übel
appelliret, wenn dieſes bey einer ſuſpendirenden Sentenz wegbleibe, ſ. 93. n. 12.
geſprochen, wenn dieſes in einer reformirenden Sentenz weggelaſſen werde, ſ. 92. n. 7.

Umſtände
die der Inquiſit zu ſeiner Entſchuldigung angeführet hat, wenn ſie vorzutragen, ſ. 116.
• wie ſie von den ſenſionibus unterſchieden, ſ. 116. f. n. 6.
• müſſen durch ein Ergründungsmittel der Wahrheit erhärtet werden, ſ. 117. n. 6. 7.
welche noch nicht berichtiget ſind, müſſen vorzüglich in einem Inquiſitionsurthel angegeben werden, ſ. 129.
wenn denſelben eventualiter das Haupterkänntnis angehängt wird, ſ. 130. n. 4.

es bleibt unbenommen
wenn dieſer Ausdruck in Erkänntniſſen anzuwenden, ſ. 75. n. 10.

Ungehorſamsbeſchuldigung
wenn darüber zu erkennen, wie die Geſchichte des Proceſſes einzurichten ſey, ſ. 20.
• wie der Eingang der Sentenz einzurichten, ſ. 54.

Unkoſten
wie derſelben im Locationsurthel Meldung gethan wird, ſ. 160.
wenn der Moderation derſelben Meldung geſchicht, ſ. 160. n. 7.

Unterſuchung
wenn ſolche aberkannt werde, ſ. 97. n. 5.
wie in der Geſchichtserzählung zu bemerken, was in

Abſicht derſelben geſchehen iſt, ſ. 101.
Unterſuchungsakten, wie ſie von Inquiſitionsakten unterſchieden, ſ. 127. n. 7.

Urkunden
derſelben Anerkennung, wie ſie auſſer Sachſen in der Geſchichte des Proceſſes zu bemerken ſey, ſ. 18. n. 7.
wie ſie in der Relation anzuführen, ſ. 35.
wenn man ſich daran verſäume, ſ. 35. n. 12.
die Edition derſelben muß angeführt werden, ſ. 36.
Verweigerungsurſachen der Edition ſind nur in der Proberelation anzuführen, ſ. 36. n. 13. 14.
welche für unzuläßig erkannt worden, bedürfen nebſt ihren Artickeln keines Auszugs, ſ. 46. n. 10.

V.

Verbindungswörter
welche in der Relation anzuwenden, ſ. 8. n. 2.

Verbrechen
allgemein genommen, was es ſey, ſ. 96. n. 3.
wegen welcher Unterſuchung angeſtellt worden, wie derſelben in der Geſchichtserzählung Meldung zu thun ſey, ſ. 100.
die der Inquiſit eingeſtanden, und welcher er überführt iſt, ſind anzuführen, wenn auf eine Strafe zu erkennen, ſ. 104.
ob es würklich ausgeführt worden, iſt zu unterſuchen, ſ. 108.
deſſelben Beſchaffenheit muß vorgetragen werden, ſ. 109.
bey großen pflegt nicht leicht auf den Reinigungseyd erkannt zu werden, ſ. 120. n. 10.
nicht eingeräumten Verbrechens halber, wenn dieſe Worte zu gebrauchen, ſ. 131. n. 6.
darf im Urthel nicht angeführt werden, wenn keins geſtanden worden, ſ. 133. n. 10.
welche Ordnung bey denſelben zu beobachten ſey, wenn der Inquiſit über mehrere torquirt werden ſoll, ſ. 136. n. 19.

Veranlaſſung
zum Stehlen iſt vorzutragen, ſ. 110.

Verbalterrition
wie darauf zu erkennen, ſ. 135. n. 14.

Verfahren
welches nach dem letzten Erkänn-

Känntnisse angestellt worden, ist zu extrahiren, s. 19.
über das Suspensivmittel ist durchzugehen, wenn es gleich unzuläßig ist, s. 49. n. 4.
wenn dieser Ausdruck in einer reformirenden Sentenz zu gebrauchen, s 92. n. 6.

Vergebung

des Beleidigten, darauf muß erkannt werden, s. 112. n. 4.

Vermuthung

für wen sie streite, wenn die Gründe beyder Theile gleich sind, s. 88. n. 9.

Versäumnis

muß Amts halber angeführt werden, s. 32.
wenn darüber zu erkennen ist, was der Referent zu bemerken habe, s. 41.
wenn wegen desselben der Referent bey Suspensivmitteln nichts zu bemerken habe, s. 48. n. 2.
an Beweismitteln, wie darauf zu erkennen sey, s. 71.
wie darüber zu erkennen, wenn einer sub præiudicio in causa vorgeladen worden, s. 80.

Verwandschaft

des Inquisiten mit dem Bestohlnen ist anzugeben, s. 109.

Vita anteacta

des Inquisiten muß untersucht werden, s. 110.

von Rechtswegen

wenn dieses der Sentenz angehängt wird, s. 94. f.

Vorladung

wie auf derselben Verbesserung gesprochen werde, s. 60. f.
wie diese Verbesserung anzugeben sey, s. 61. n 3.
wie auf eine peremtorische zur Einlassung zu erkennen ist, s. 61. f.

Vormünder

wie derselben im Eingange der Sentenz gedacht wird, s. 57.

Votum

ist in der Relation nach jeder zu entscheidenden Frage anzugeben, s. 10. n. 3.

W.

Weisung

was sie sey, s. 52. n. 1.

Willkührlich

was das Wort bedeute, s. 142. n. 32.

Wissenschaft und Wohlbewust

was dieses bedeute, und ob es im Erkänntnisse auszudrucken sey, s. 78. n. 14.

worauf ferner erge-
het, was Recht ist
wenn diese Worte in der Sen-
tenz anzuwenden, s. 62. n. 6.

Z.

Zeit und Ort
wenn dieses der Sentenz ange-
hängt wird, s. 95.
Zeugen
verdächtige, wenn der Refe-
rent sie vorzutragen hat,
s. 34. n. 8.
derselben Unzuläßigkeit ist
Amts halber anzuführen,
s. 35. n. 9.
wenn sich der Beweisführer
an einem versäumt hat, ist
es anzumerken, s. 35.
Zuläßigkeit derselben, wie sie
vorzutragen, s. 34.
die mit, ich weis nicht, ge-
antwortet, bedürfen keines
Auszugs, s. 45. n. 6.
die unzuläßigen, deren Aus-
sagen dürfen nicht extrahirt
werden, s. 45. n. 7.
wie sie für unzuläßig zu er-
kennen, s. 72.
wie zu sprechen, wenn sie nicht
unzuläßig sind, s. 72.
Zeugenrotul
wenn in demselben nur die Zeu-
genaussagen ausgedrükt
sind, was zu beobachten,
s. 46. n. 8.

Zinßen
wie sie im Locationsurthel lo-
cirt werden, s. 162. n. 9.
Zuläßigkeit
der Beweismittel, wenn dar-
über zu erkennen, wie die
Geschichte des Processes zu
machen sey, s. 19. f.
darüber wird auser Sach-
sen nicht leicht besonders
erkannt, s. 19. n. 1.
wenn darüber nicht beson-
ders erkannt worden, was
der Referent zu beobachten
habe, s. 34. n. 7.
wenn darüber zu erkennen, wie
der Eingang der Sentenz
zu machen sey, s. 84.
Zweifels- und Ent-
scheidungsgründe
wenn sie in der Relation dem
Voto beygefügt werden, s.
10. n. 3.
in dem Erkänntnisse über die
Tortur, wie sie abzufas-
sen sind, s. 134.
warum sie so abzufassen, daß
daraus der Grad der Tor-
tur nicht zu ersehen ist, s.
135. n. 14.
worauf sie hauptsächlich zu
richten, s. 135. n. 14.
wenn sie nach dem Urtheil ab-
zufassen, s. 147. n. 46.

Phil
Schmid

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Achatius Ludwig Carl

Kurze Anweisung wie die Regeln der Kunst zu referiren angewendet werden mü
ssen Auf wiederholtes Begehren entworfen

Jena 1766

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Phil 3337
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11273748-2
VD18 12137235-002